



Land
Burgenland

SOZIAL- BERICHT

2019 / 2020



Sozialbericht 2019/2020 des Landes Burgenland

Eisenstadt, Oktober 2021

Amt der Burgenländischen Landesregierung
Abteilung 6 – Soziales und Gesundheit
Hauptreferat Soziales



Soziale Gerechtigkeit steht im Burgenland im Zentrum unserer politischen Arbeit. Daher steht der Mensch im Mittelpunkt der burgenländischen Sozialpolitik. Der Mensch, der Hilfe benötigt, aber auch der Mensch, der Hilfe leistet.



Im neunten Burgenländischen Sozialbericht wird die Sozialpolitik des Landes Burgenland der Jahre 2019/2020 nach Teilbereichen gegliedert in qualitativer und quantitativer Hinsicht dokumentiert.

Der Bericht beinhaltet viele Zahlen und Statistiken, die sehr transparent die Leistungen des Landes dokumentieren. Ich möchte mich an dieser Stelle bei allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Landes in der Verwaltung, in den burgenländischen Institutionen sowie bei allen Organisationen im Sozialbereich, die professionelle Unterstützung anbieten, sehr herzlich bedanken. Darüber hinaus spreche ich meinen aufrichtigen Dank auch den unzähligen ehrenamtlichen Helferinnen und Helfern für Ihren Einsatz und Ihr Engagement aus.

Das Land Burgenland hat sich zur Aufgabe gemacht, durch eine aktive Sozial- und Strukturpolitik die Rahmenbedingungen für die Burgenländerinnen und Burgenländer zu verbessern und weiterzuentwickeln. Was im Pflege- und Betreuungsbereich mit dem „Zukunftsplan Pflege“ im Jahr 2019 begonnen wurde, wird beim Thema Menschen mit Behinderung im Jahr 2021 intensiv fortgesetzt. Aktuell laufen die Vorarbeiten für ein Chancengleichheitsgesetz auf Hochtouren. Es wird unter Einbeziehung zahlreicher Akteure ein modernes Gesetz ausgearbeitet, womit das Burgenland wiederum - wie beim Thema Pflege und Betreuung – eine Vorreiterrolle einnehmen soll.

Es freut mich, dass das Land Burgenland mit diesem Sozialbericht den hohen Ansprüchen der Transparenz gerecht wird.

Leonhard Schneemann
Landesrat



INHALTSVERZEICHNIS

Einleitung	8
1. Die Burgenländische Bevölkerung	12
2. Organisation des Sozialwesens	24
3. Sozialhilfe und Mindestsicherung	30
3.1 Sozialhilfe	30
3.2. Bedarfsorientierte Mindestsicherung	37
4. Behindertenhilfe	42
5. Pflegefonds	52
6. Kinder- und Jugendhilfe	58
7. Grundversorgung für Fremde	70
8. Arbeitnehmerförderung	76
9. Ambulante (mobile) Dienste	82
9.1 Pflege- und Betreuungsdienste (Hauskrankenpflege)	82
9.2 Demenzbetreuung	93
9.3. Hospiz- Palliativversorgung	94
9.4. Wundmanagementbehandlungskosten	96
10. 24h-Betreuung	98
11. SeniorInnen-Tagesbetreuung	102
12. Kurzzeitpflege	108
13. Betreutes Wohnen Plus für SeniorInnen	110
14. Altenwohn- und Pflegeheime	112
15. Sozialbetreuungs- und Pflegeberufe	126
16. Arbeitsmarktpolitische Maßnahmen – ESF	132
17. Sonstige soziale Dienste und Einrichtungen	138
18. Entwicklung der Finanzen	146
Anhang	156



EINLEITUNG

EINLEITUNG

Die gesetzliche Grundlage des nun vorliegenden neunten Sozialberichtes bildet § 78a des Burgenländischen Sozialhilfegesetzes 2000, LGBl. Nr. 5/2000 i.d.g.F.:

(1) Die Landesregierung hat alle zwei Jahre einen Sozialbericht zu erstellen, der dem Landtag bis zum 30. September des Folgejahres zur Kenntnisnahme vorzulegen ist.

(2) Der Sozialbericht hat die Sozialpolitik des Landes Burgenland gegliedert nach den Teilbereichen der Sozialpolitik in qualitativer und quantitativer Hinsicht zu dokumentieren.

Der Berichtszeitraum umfasst die beiden Jahre 2019 und 2020. Der Begriff „Sozialpolitik des Landes“ ist nicht eindeutig und lässt hinsichtlich der darunter zu verstehenden Bereiche einen gewissen Interpretationsspielraum. Diese Berichterstattung konzentriert sich jedenfalls im Wesentlichen auf den landesgesetzlich geregelten Kernbereich des Sozialwesens, der gemäß Referatseinteilung im politischen Verantwortungsbereich von Landesrat Dr. Leonhard Schneemann und in der Haushaltsrechnung des Landes in der Gruppe 4 unter dem Begriff „Soziale Wohlfahrt“ zusammengefasst wird, und zwar auf:

Sozial- und Behindertenhilfe sowie soziale Dienste

(Burgenländisches Sozialhilfegesetz 2000, LGBl. Nr. 5/2000 i.d.g.F.)

Bedarfsorientierte Mindestsicherung

(Burgenländisches Mindestsicherungsgesetz, LGBl. Nr. 76/2010 i.d.g.F.)

Kinder- und Jugendhilfe (vormals „Jugendwohlfahrt“)

(Burgenländisches Kinder- und Jugendhilfegesetz, LGBl. Nr. 62/2013)

Altenwohn- und Pflegeheime

(Burgenländisches Altenwohn- und Pflegeheimgesetz, LGBl. Nr. 61/1996; bzw. Burgenländisches Sozialeinrichtungsgesetz, LGBl. Nr. 71/2019)

Seniorenangelegenheiten

(Burgenländisches Seniorengesetz 2002, LGBl. Nr. 90/2002 i.d.g.F.)

Grundversorgung für Fremde

(Burgenländisches Landesbetreuungsgesetz, LGBl. Nr. 42/2006 i.d.g.F.)

Arbeitnehmerförderung

(Burgenländisches Arbeitnehmerförderungsgesetz, LGBl. Nr. 36/1987)

Sozialbetreuungsberufe

(Burgenländisches Sozialbetreuungsberufegesetz, LGBl. Nr. 74/2007 i.d.g.F.)

Der Sozialbericht 2019/2020 beinhaltet die Auswertung und Analyse jener Daten, die der für das Sozialwesen zuständigen Abteilung vorliegen.

Das einleitende Kapitel „Die burgenländische Bevölkerung“ (samt zugehörigem Tabellenanhang) liefert grundlegende demografische Daten mit besonderer Bedeutung für die Beurteilung der Bedarfsentwicklung in der Altenbetreuung und beleuchtet die regionale Bevölkerungsentwicklung der vergangenen Jahre und gibt einen Ausblick auf die künftige Altersstruktur.

Das Kapitel „Organisation des Sozialwesens“ gibt Aufschluss über Struktur und Zuständigkeiten dieses Bereiches der Landesverwaltung.

Die folgenden Kapitel behandeln einzelne Bereiche des burgenländischen Sozialwesens im Detail. Sie beginnen durchwegs mit der Darstellung der Rechtsgrundlagen und Zielsetzungen, ehe die einzelnen Leistungen bzw. Maßnahmen sowie deren finanzielle Auswirkungen und der Kreis der anspruchsberechtigten LeistungsbezieherInnen sowie der Leistungsumfang in den Jahren 2019 und 2020 behandelt werden.

Ein Kapitel behandelt auch den Pflegefonds als eine wichtige Finanzierungsmöglichkeit im Bereich der Pflege und Betreuung.

Das Kapitel „Sozialbetreuungs- und Pflegeberufe“ befasst sich neben dem Burgenländischen Sozialbetreuungsberufegesetz und der Schule für Sozialbetreuungsberufe Pinkafeld auch mit den anderen im Land verfügbaren Ausbildungen nach dem Gesundheits- und Krankenpflegegesetz.

In einem eigenen Kapitel werden verschiedene arbeitsmarktpolitische Maßnahmen dargestellt, die zum überwiegenden Teil über den Europäischen Sozialfonds (ESF) gefördert und von Land und Bund kofinanziert werden.

Sofern sie nicht bereits bei den einzelnen Fachbereichen erwähnt worden sind, werden „Sonstige soziale Dienste und Einrichtungen“ in einem eigenen Kapitel behandelt.

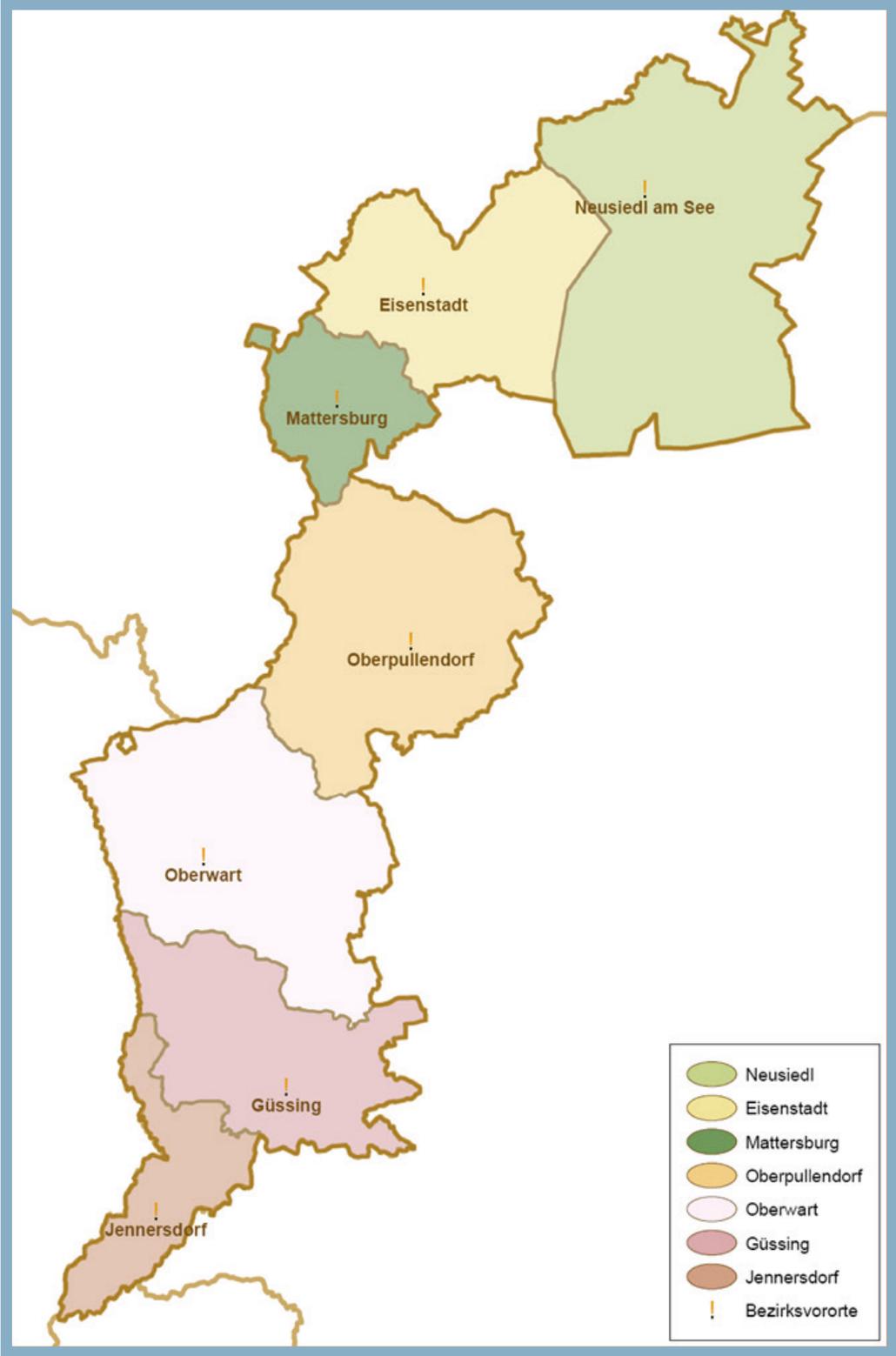
Das abschließende Kapitel „Entwicklung der Finanzen“ liefert eine zusammenfassende Darstellung und Analyse des den Sozialbereich betreffenden Teiles der Haushaltsrechnung des Landes, welche in den einzelnen Teilbereichen die erfolgsrelevanten Nettoausgaben der öffentlichen Hand (Land und Gemeinden) im Verlauf der vergangenen Jahre aufzeigt.

Der Anhang enthält einen Tabellenteil zur Bevölkerungsentwicklung und ein nach Bezirken geordnetes Adressenverzeichnis der einzelnen Einrichtungen und Dienste.

Die Daten und deren Aufbereitung und Darstellung in Tabellenform bzw. als Diagramme stammen – sofern an der betreffenden Stelle nichts Anderes vermerkt ist – aus dem Bereich der Landesverwaltung.

Zum Erstellungszeitpunkt des vorliegenden Sozialberichts lag noch kein vom Burgenländischen Landtag beschlossener Rechnungsabschluss für 2020 vor. Die abgebildeten Zahlen sind daher nur die vorläufigen Zahlen.

BURGENLAND - BEZIRKE





1. DIE BURGENLÄNDISCHE BEVÖLKERUNG

1. DIE BURGENLÄNDISCHE BEVÖLKERUNG

Bevölkerungsentwicklung 1869 – 2020 nach Bundesländern

Die Weltbevölkerung hat sich in den letzten 150 Jahren von 1,3 Mrd. auf ca. 7,7 Mrd. versechsfacht, die Bevölkerung in Europa von 200 Mio. auf rund 854 Mio. vervierfacht. Die österreichische Bevölkerung hat sich von 4,5 Mio. auf 8,9 Mio. fast verdoppelt, die Einwohnerzahl des Burgenlandes ist allerdings in den vergangenen 150 Jahren nahezu unverändert geblieben.

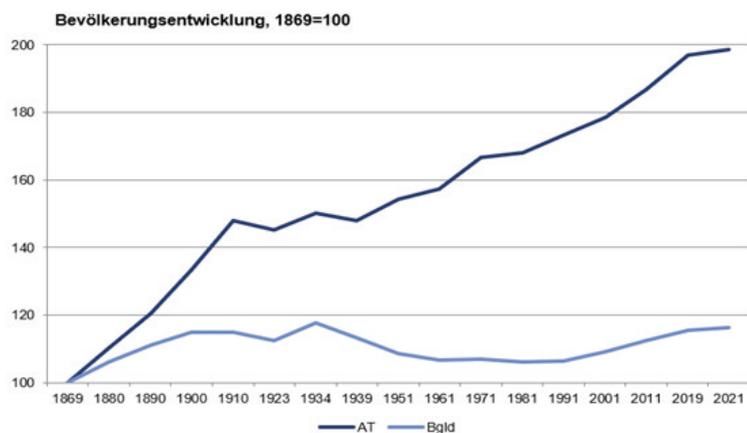


Abbildung 1.1

Die Zahl der Bevölkerung des Burgenlandes stagnierte immer knapp unter 300.000. Seit der Volkszählung 1971 ist das Burgenland das kleinste Bundesland, 1961 war es noch Vorarlberg.

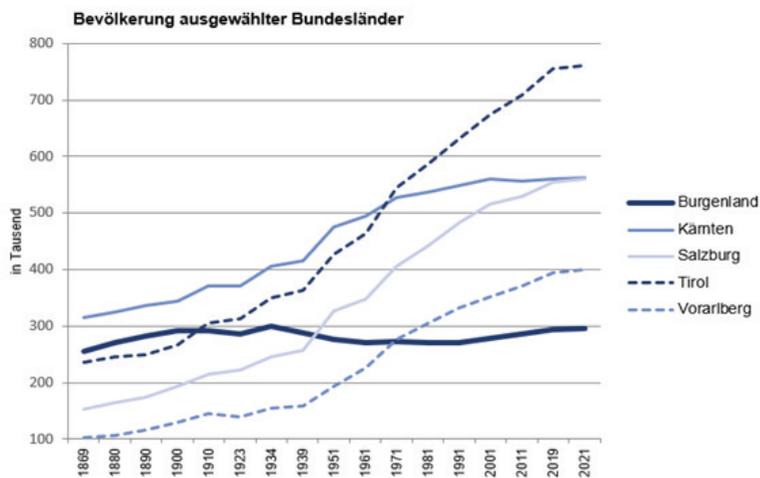


Abbildung 1.2

Die Geburtenrate und die Lebenserwartung im Burgenland unterscheiden sich nicht gravierend von den anderen Bundesländern. Die Hauptursache für die Stagnation der Bevölkerung war die starke Abwanderung aus dem Burgenland, einerseits in das Ausland (1850-1950 wanderten allein nach Amerika mehr als 50.000 Burgenländer aus), aber auch in andere Bundesländer (Ausbildung, Arbeitsplätze). Die Zuwanderungen in den letzten Jahrzehnten nach Österreich (Gastarbeiter der 1970er Jahre, Ostöffnung und Jugoslawienkrise in den 1990er Jahren sowie EU-Osterweiterung in den 2000er Jahren) gingen vermehrt in andere Bundesländer, insbesondere nach Wien.

Bevölkerung 1961 – 2050

Am 1.1.2021 wurden von der Statistik Austria im Rahmen der Auswertungen der Bevölkerungsstatistik (POPREG) 296.010 Einwohner mit Hauptwohnsitz im Burgenland gezählt, das ist der höchste Wert in der 2. Republik (Anhang).

Nach der aktuellen Prognose der Statistik Austria, die jährlich neu berechnet wird, wird das Burgenland im Jahr 2025 erstmals über 300.000 Einwohner zählen und Österreich wird erstmals 2023 die 9 Mio. Grenze überschreiten.

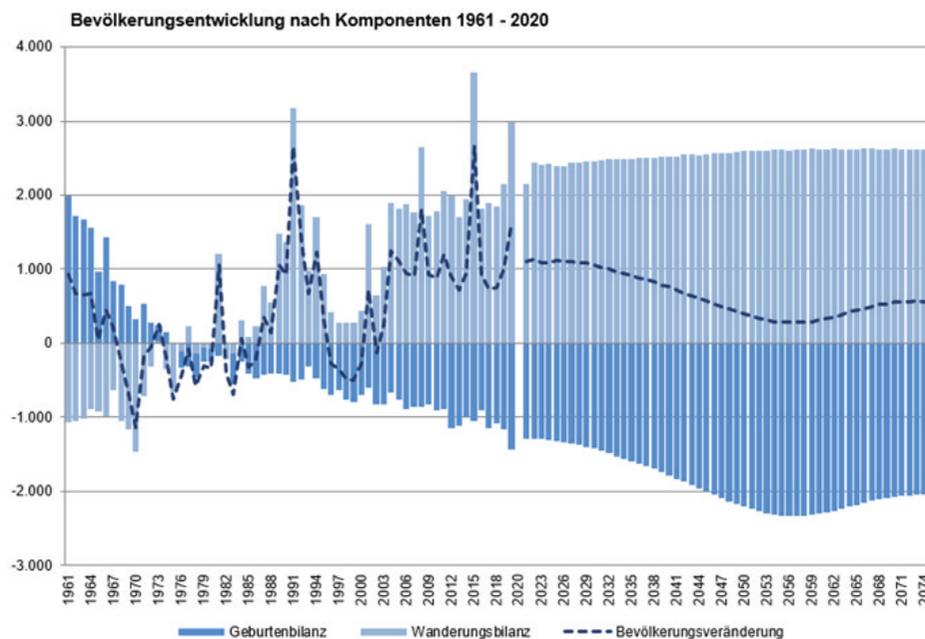


Abbildung 1.3

Am 1.1.2021 waren die Geburtenjahrgänge, welche die meisten Personen verzeichnen, die Jahrgänge 1962 und 1963. Diese Jahrgänge zählen zu den sogenannten Babyboom-Jahren von 1951 bis 1965. In diesem Zeitraum wurden jährlich rund 5.000 Personen geboren. In den 1970er Jahren sind die Geburten unter 4.000 gesunken und ab Mitte der 1970er Jahre wurde die Geburtenbilanz negativ.

Eine negative Geburtenbilanz bedeutet, dass ab dieser Zeit im Burgenland mehr Menschen gestorben sind als geboren wurden. Der Rückgang der Geburten hat sich in den 1980er und 1990er Jahren abgeschwächt und seit 2000 liegen die Geburten im Burgenland relativ konstant zwischen rund 2.100 und 2.300 pro Jahr.

Dieser Trend wird sich auch in Zukunft fortsetzen. Laut der Bevölkerungsprognose der Statistik Austria werden in den nächsten 30 Jahren – bis 2050 – im Burgenland jährlich rund 2.200 Kinder geboren.

Im Ausnahmejahr 2020 wurden während der Covid-19 Pandemie weniger Geburten (2.100) und mehr Sterbefälle (3.528) registriert, die Geburtenbilanz lag bei minus 1.428, weit unter dem Schnitt der letzten Jahre.

Nachdem die älteren Jahrgänge immer stärker besetzt sind, werden die Sterbefälle in Folge zunehmen. Ab dem Jahr 2046 wird sich die Geburtenbilanz daher auf minus 2.000 erhöhen (rund 2.200 Geburten und 4.200 Sterbefälle). Da die Anzahl der Geburten in den nächsten Jahren relativ konstant bleiben wird, die Bevölkerung des Burgenlandes aber wachsen wird, kann darauf geschlossen werden, dass das prognostizierte Bevölkerungswachstum fast ausschließlich durch Wanderungsgewinne begründet ist. Die Wanderungsbilanz wird sehr stark von historischen Ereignissen beeinflusst (1989/90 Ostöffnung, 1991/95 Jugoslawienkrise, 2004 EU-Osterweiterung) und ist daher in den letzten Jahrzehnten sehr schwankend. Die Bevölkerungsprognose der Statistik Austria schätzt die Zuwanderung in das Burgenland in den nächsten drei Jahrzehnten auf rund 2.500 Personen jährlich.

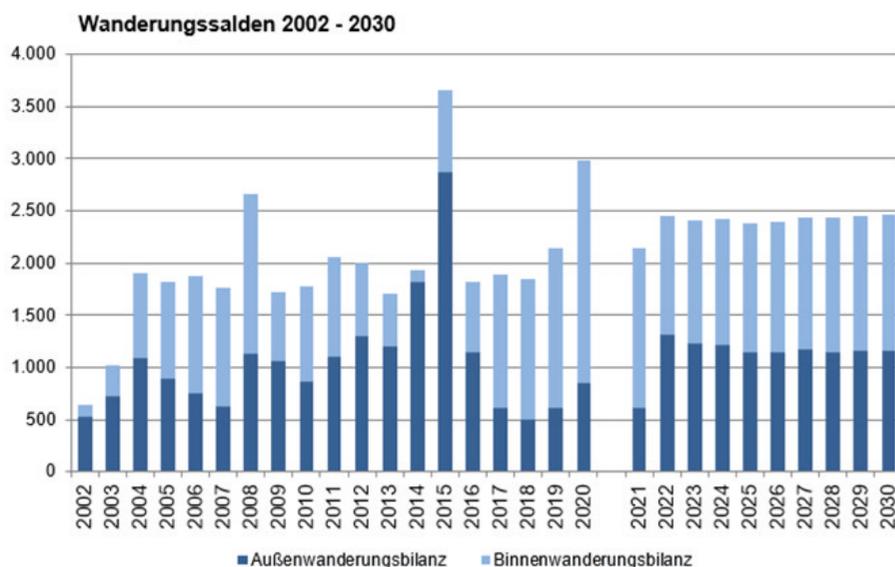


Abbildung 1.4

Neben den Zuwanderungen aus dem Ausland wandern seit einigen Jahren auch viele Personen aus anderen Bundesländern in das Burgenland. Rund 48% der Wanderungssalden (Zuwanderung minus Abwanderung) der letzten 17 Jahre liegen Wanderungen aus den Bundesländern zu Grunde.

In diesem Zeitraum war die Binnenwanderungsbilanz des Burgenlandes immer positiv, was bedeutet, dass mehr Personen aus anderen Bundesländern ins Burgenland zugezogen sind, als Burgenländer in andere Bundesländer weggezogen sind.

Bevölkerung nach Bezirken

Der Bevölkerungsschwerpunkt liegt seit der Volkszählung 2001 im Nordburgenland. In den Bezirken Eisenstadt (inklusive Eisenstadt und Rust), Neusiedl am See und Mattersburg leben fast 55% der Bevölkerung.

Der Bezirk Neusiedl am See verzeichnete in den letzten 10 Jahren den absolut und relativ stärksten Bevölkerungszuwachs. Die Einwohnerzahl stieg hier um 5.533 Personen bzw. 10,1%, im Bezirk Eisenstadt (inkl. Eisenstadt und Rust) um rund 5.141 Personen bzw. 9,2%. Im Vergleich dazu nahm im Bezirk Oberwart die Einwohnerzahl nur um rund 643 Personen bzw. 1,2% zu. Bis zum Jahr 2005 war der Bezirk Oberwart der bevölkerungsstärkste Bezirk. Seither wechselte mehrfach die Führung zwischen den Bezirken Eisenstadt und Neusiedl am See. Am 1.1.2021 haben beide Bezirke knapp über 60.000 Einwohner, der Bezirk Eisenstadt (inkl. Eisenstadt und Rust) um 359 mehr als der Bezirk Neusiedl am See.

Bis 2055 werden die Einwohnerzahlen der Bezirke Eisenstadt und Neusiedl am See auf über 70.000 ansteigen, wobei lt. ÖROK-Prognose Eisenstadt knapp über Neusiedl am See liegen wird. Dem Bezirk Oberwart wird hingegen ein leichter Bevölkerungsrückgang prognostiziert, die Einwohnerzahl wird auf rund 53.000 sinken. Der Abstand zu den beiden größten Bezirken wird in den nächsten 30 Jahren immer größer werden. Bei den beiden nächstgrößeren Bezirken (ca. 40.000) hat Mattersburg im Jahr 2005 Oberpullendorf überholt. Bis zum 2. Weltkrieg war Oberpullendorf noch der zweitgrößte Bezirk. In den nächsten Jahren werden beide Bezirke nur moderat wachsen.

Die beiden südlichsten burgenländischen Bezirke sind auch die kleinsten. Sowohl Güssing (24.000) als auch Jennersdorf (16.000) werden künftig lt. Prognose leichte Bevölkerungsverluste hinnehmen müssen.

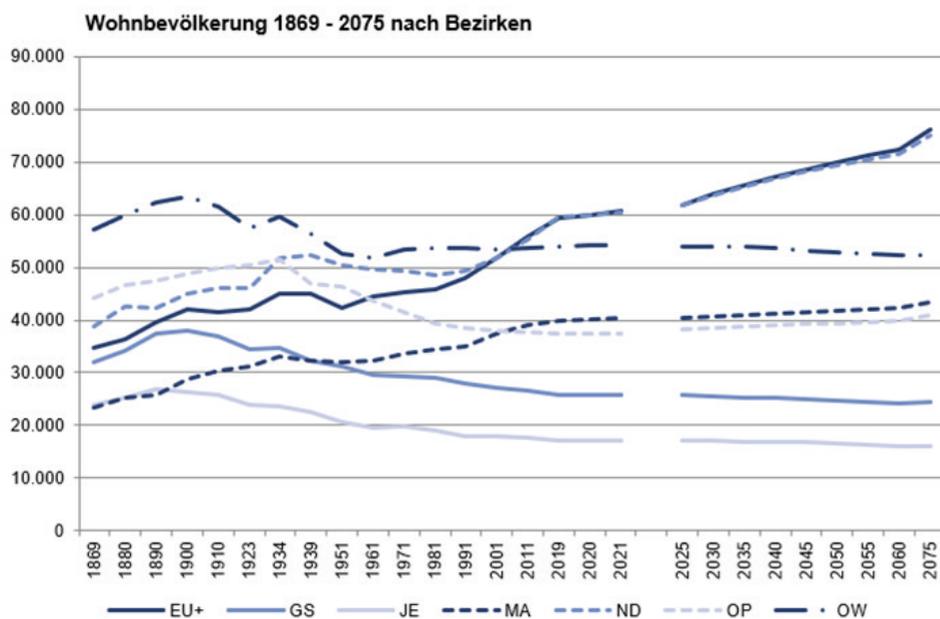


Abbildung 1.5

Altersstruktur

Die Bevölkerungszahl des Burgenlandes wächst moderat und altert relativ rasch. Diese Entwicklung wird sich nach den Ergebnissen der neuesten Bevölkerungsprognose von Statistik Austria auch künftig fortsetzen. Die Zuwanderungen und Geburten werden stagnieren, während die Lebenserwartung, aber auch die Sterbefälle, steigen werden. Die Alterung der Bevölkerung lässt sich auch an der Entwicklung der Bevölkerung nach breiten Altersgruppen ablesen.

Die Zahl der Kinder und Jugendlichen bis 15 Jahre ist seit den 1960er Jahren von etwas über 70.000 auf derzeit rund 39.000 zurückgegangen. Nachdem die Geburtenzahl nach dem starken Rückgang in den 1970er und 1980er Jahren nun seit Jahren auf dem niedrigen Niveau von rund 2.200 Geburten pro Jahr stagniert, wird auch die Bevölkerung der unter 15-jährigen bis zum Jahr 2030 nur leicht anwachsen, 2060 werden es rund 40.473 Personen sein.

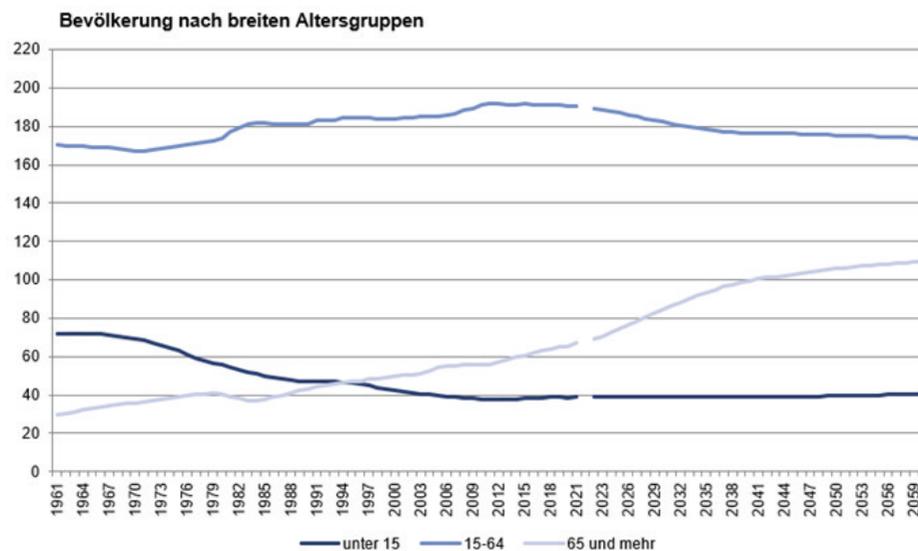


Abbildung 1.6

Die Personen im erwerbsfähigen Alter zwischen 15 und unter 65 Jahren haben im Jahr 2011 mit rund 192.000 den Höchststand erreicht, in den 1960er Jahren waren es noch um 22.000 weniger. In den nächsten 10 Jahren wird diese Altersgruppe – die so genannte erwerbsfähige Bevölkerung – um mehr als 8.500 schrumpfen, 15 weitere Jahre später sind es nochmal rund 5.500 weniger. Ab 2050 wird sich die Zahl aus heutiger Sicht bei rund 171.900 einpendeln.

Die Altersgruppe der über 65-Jährigen hat sich am stärksten verändert. Die Anzahl hat sich von rund 30.000 in den 1960er Jahren auf heute rund 66.900 Personen mehr als verdoppelt. Diese Altersgruppe wird auch weiterhin – und zwar stärker als bisher – ansteigen. Jährlich kommen in den nächsten 20 Jahren durchschnittlich 1.660 Personen dazu, eine Folge der Babyboom-Generation, die jetzt in diese Altersgruppe kommt. Ab 2040 beruhigt sich die Situation wieder und die Zuwächse werden bis zum Jahr 2050 viel geringer (unter 800 pro Jahr). In zwei Jahrzehnten wird voraussichtlich die 100.000er Grenze überschritten werden.

Von 2020 bis 2035 wird die Zahl der Kinder und Jugendlichen nur leicht um 430 ansteigen, die Zahl der erwerbsfähigen Bevölkerung um 12.300 sinken, die Zahl der potentiellen Pensionisten um 27.300 ansteigen. Von 2035 bis 2045 stagniert die Zahl der Kinder und Jugendlichen. Die Zahl der erwerbsfähigen Bevölkerung wird um weitere 1.712 sinken und die Zahl der Pensionisten wird um 9.464 zunehmen.

Die älteren BurgenländerInnen

Bei der Betrachtung der Altersgruppen ab 70 Jahren lässt sich noch die Geschichte des 2. Weltkrieges ablesen. Der kleine Babyboom zu Beginn des Krieges (Jahrgänge 1939/40) und der Geburtenrückgang während und nach dem Krieg (Jahrgänge 1942-46) betrifft zurzeit gerade die 75- bis 82-Jährigen. Dies lässt sich auch noch bei den 90- bis 94-Jährigen um das Jahr 2028 ablesen, bei den 95 und Mehrjährigen „verebbt“ dieses Phänomen fünf Jahre später.

Veränderung der Altersstruktur in 10 bzw. 20 Jahren:

	2021	2031	2041	2021-2031		2031-2041	
70-74	16.524	21.474	23.175	4.950	30%	1.701	8%
75-79	11.134	16.628	21.715	5.494	49%	5.087	31%
80-84	10.936	12.787	17.026	1.851	17%	4.239	33%
85-89	5.792	6.263	10.370	471	8%	4.107	66%
90-94	2.508	3.719	4.765	1.211	48%	1.046	28%
95+	632	764	997	132	21%	233	30%

Tabelle 1.1

In den nächsten 10 Jahren kommt es bei den über 70-Jährigen aufgrund der oben genannten Jahrgangsunterschiede zu unterschiedlichen Entwicklungen. Relativ gesehen verzeichnen die 75- bis 79-Jährigen (49 %) und die 90- bis 94-Jährigen (48 %) die höchsten Anstiege, gefolgt von den 70- bis 74-Jährigen (30 %). Bei den 80- bis 84-Jährigen (17 %) und bei den mehr als 95-Jährigen (21 %) sind keine großen Veränderungen zu erwarten. Die Bevölkerung im Alter von 85- bis 89-Jährigen wird zahlenmäßig am schwächsten zulegen, relativ kommt es in dieser Altersgruppe zu einer Steigerung von 8 %.

In der 2. Dekade ergibt sich ein ähnliches Bild. In den Altersgruppen der 80- bis 84-Jährigen und der 85- bis 89-Jährigen gibt es wesentlich stärkere Zuwächse als in der 1. Dekade. Die 75- bis 79-Jährigen verzeichnen mit mehr als 5.000 Personen in beiden Jahrzehnten die absolut stärksten Gewinne.

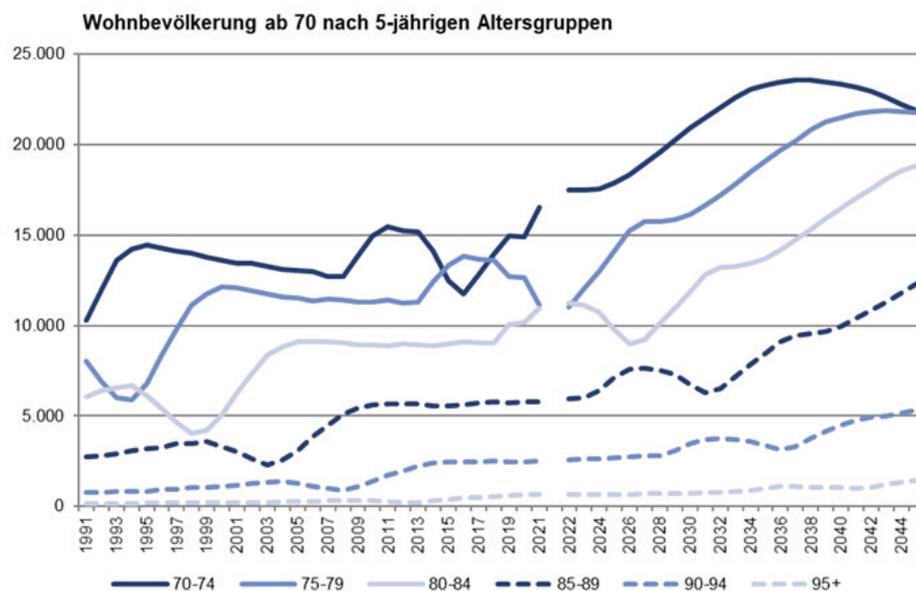


Abbildung 1.7

Die Veränderung der Altersstruktur lässt sich auch anhand des Durchschnittsalters der Burgenländer ablesen. Das durchschnittliche Alter der Burgenländer ist von der Volkszählung 1961 bis zur Volkszählung 2011 von 34,7 auf 43,9 Jahre gestiegen, 2021 liegt es bereits bei 45,8 Jahren. Nach den Prognosen der Statistik Austria wird das durchschnittliche Alter der Burgenländer in 10 Jahren schon bei 47,5 Jahren liegen.



Abbildung 1.8

Im Nordburgenland ist die Wohnbevölkerung etwas jünger als im mittleren und südlichen Landesteil. Dies hat weniger mit einer höheren Lebenserwartung im Süden zu tun, sondern eher mit den Abwanderungen der jüngeren Generation in den letzten Jahrzehnten. Auffallend ist die relativ junge Bevölkerung im Bezirk Oberwart, dies könnte das Resultat der kleinräumigen Wanderung aus den ländlichen Regionen in den zentralen Ort Oberwart sein.

Bevölkerungsprognose zusammengefasst

Trotz steigender Lebenserwartung wird die Zahl der Sterbefälle in Zukunft ansteigen. Dies ist eine unmittelbare Folge des Alterungsprozesses der Bevölkerung. Stärker besetzte Jahrgänge rücken in höhere Altersklassen vor und sind somit höheren Mortalitätsrisiken ausgesetzt. Bis zum Jahr 2030 dürften die jährlichen Sterbefälle von etwas über 3.300 auf rund 3.600 ansteigen, im Jahr 2041 werden sie dann die 4.000er Grenze überschreiten. Ab 2053 soll sich die Zahl der jährlichen Sterbefälle bei rund 4.500 einpendeln und konstant bleiben.

Die Gesamtfertilitätsrate, die darüber Auskunft gibt, wie viele Kinder eine Frau durchschnittlich im Laufe ihres Lebens gebärt, liegt derzeit bei 1,39, in dreißig Jahren bei 1,45. Durch Zuwanderungen und die dadurch höhere Anzahl von Frauen im gebärfähigen Alter werden geringfügig mehr Geburten erwartet. In den kommenden Jahren werden die jährlichen Geburtenzahlen noch relativ konstant unter 2.200 bleiben. Ab 2075 werden sie allerdings, im Gegensatz zu früheren Prognosen, voraussichtlich geringfügig auf mehr als 2.300 anwachsen.

Die Geburtenbilanz, die im Burgenland seit Mitte der 1970er Jahre negativ ist, liegt im Jahr 2019 bei -1.161, d.h. es sterben jährlich um 1.161 Menschen mehr als geboren werden. Von 2023 bis 2060 soll die Bilanz kontinuierlich auf rund -2.300 sinken und sich bei -2.000 einpendeln.

Die Wanderungen als dritte Komponente der Bevölkerungsprognose – neben Geburten und Sterbefällen – lassen sich am schwierigsten voraus schätzen, da sie von vielen Faktoren abhängen. Die Statistik Austria hat in ihrer Prognose im Jahr 2020 angenommen, dass das Burgenland in Zukunft aufgrund von Zuwanderungen aus dem Ausland und aus den Bundesländern mit weiteren jährlichen Bevölkerungszuwächsen von ungefähr 2.600 Personen zu rechnen hat.

Altersbevölkerung im Bundesländervergleich

Im Bundesländervergleich der Anteile der älteren Menschen an der Gesamtbevölkerung weist das Burgenland die höchsten Werte auf (Anhang: Tab. A 3). Der Anteil der über 60-Jährigen an der Gesamtbevölkerung machte im Burgenland Anfang 2021 mit 30,5 % (2020: 28,6 %) um 4,7 % (2020: 4,6 %) mehr aus als in Gesamtösterreich. Das Bundesland Vorarlberg hatte um rund 100.000 EinwohnerInnen mehr als das

Burgenland. Die Zahl der über 80-jährigen bzw. 85-jährigen und älteren Menschen war jedoch im „Ländle“ fast gleich hoch wie im Burgenland – deren Anteil an der Gesamtbevölkerung betrug im Burgenland rd. 6,7 %, in Vorarlberg hingegen nur rd. 5,2 %.

Der Anteil des Burgenlandes an der österreichischen Gesamtbevölkerung betrug 3,3 %, die über 80-jährigen EinwohnerInnen des Burgenlandes machten aber 4,0 % dieser Altersgruppe im gesamten Bundesgebiet aus.

Pensionen

Mit Erhebungsstand Dezember 2020 wurden im Burgenland 87.358 Pensionen (2018: 84.582) nach den Bestimmungen der Sozialversicherungsgesetze (also ohne BeamtInnen und PolitikerInnen – siehe unten) ausbezahlt. Die tatsächliche Anzahl der pensionsbeziehenden Personen war allerdings geringer, da es auch MehrfachbezieherInnen gibt.

Erreicht die Pension zuzüglich dem sonstigen Nettoeinkommen und den Unterhaltsansprüchen nicht einen bestimmten Richtsatz, gebührt die Differenz als Ausgleichszulage (AZL). Der AZL-Richtsatz betrug im Jahr 2020 für Alleinstehende 966,65 Euro (bzw. 1.472,- Euro für Ehepaare). 6.716 Personen bezogen Ende 2020 eine Ausgleichszulage, das sind 7,7 % aller Pensionen (2010: 9.648 Personen = 12,5 %). Seit dem Jahr 2009 ist in der Pensionsversicherung der Unselbstständigen ein jährlicher Rückgang der Zahl der AZL-BezieherInnen zu beobachten. Im Dezember 2013 und 2017 war zwar die Anzahl gegenüber den Vorjahren höher, in den folgenden Jahren setzte sich aber der Trend der sinkenden Zahlen der AZL-BezieherInnen weiter fort.

Gegenüber 2018 verringerte sich deren Zahl in der Pensionsversicherung um mehr als 1 %. Die durchschnittliche Höhe der Alterspension machte im Dezember 2020 bei den Unselbstständigen 1.581 Euro und bei den Selbstständigen 1.284 Euro aus.

Tabelle 1.2 gibt dazu eine detaillierte Übersicht:

Dezember 2020 (Dez. 2018)	alle Pensionen	davon Pensionen aus dem Versicherungsfall				
		des Alters ¹⁾	der geminderten Arbeitsfähigkeit od. Erwerbsunfähigkeit ²⁾	des Todes		
				Witwen	Witwer	Waisen
Unselbstständige	70.097 (66.961)	51.790 (47.997)	4.179 (4.670)	11.610 (11.762)	1.401 (1.390)	1.117 (1.142)
Selbstständige	17.261 (17.621)	12.971 (12.983)	528 (657)	3.029 (3.217)	452 (459)	281 (305)
Gesamtzahl	87.358 (84.582)	64.761 (60.980)	4.707 (5.327)	14.639 (14.979)	1.853 (1.849)	1.398 (1.447)
durchschnittl. Pensionshöhe ^{*)} Unselbstständige		1.581 (1.469)	1.337 (1.299)	948 (887)	397 (379)	431 (405)
durchschnittl. Pensionshöhe ^{*)} Selbstständige		1.284 (1.169)	1.385 (1.344)	808 (752)	312 (301)	445 (424)

Tabelle 1.2

Quelle: Hauptverband der Sozialversicherungsträger

^{*)} Angaben in Euro einschließlich AZL und Kinderzuschuss (ohne Pflegegeld und Familienbeihilfe)

¹⁾ inkl. Invaliditätspension ab dem 60./65. Lebensjahr

²⁾ vor dem 60./65. Lebensjahr

Bei den unselbstständig Erwerbstätigen stieg die Anzahl der Alterspensionen im Jahr 2020 gegenüber dem Jahr 2018 um 7,9 % an, währenddessen die Zahl der Alterspensionen bei den Selbstständigen fast unverändert blieb.

Bei den Pensionen aus dem Versicherungsfall der geminderten Arbeitsfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit („Invaliditätspensionen“) gab es insgesamt eine deutliche Verminderung um 10,5 %.



2. ORGANISATION DES SOZIALWESENS

2. ORGANISATION DES SOZIALWESENS

Struktur

Rechtsträger zur Besorgung der Aufgaben der öffentlichen Wohlfahrt ist das Land Burgenland. **Zuständige Mitglieder der Burgenländischen Landesregierung** waren in den Jahren 2019/2020 nach der Referatseinteilung:

- Landesrat Mag. Norbert Darabos bis 27. Februar 2019
- Landesrat Christian Illedits von 28. Februar 2019 bis 2. August 2020
- Landesrätin Mag.a Sonja Windisch von 3. August bis 12. August 2020
- Landesrat Dr. Leonhard Schneemann seit 13. August 2020

Der Vollzug der gesetzlichen Aufgaben obliegt der Burgenländischen Landesregierung und den Bezirksverwaltungsbehörden.

Im Rahmen der Sozialhilfe obliegt der Burgenländischen Landesregierung die Zuständigkeit für die Abwicklung von Förderungen im Bereich der Hauskranken- und Kurzzeitpflege sowie für Förderungen im Rahmen des Wundmanagements. Bei der Hilfe für Menschen mit Behinderungen ist die Landesregierung zuständig für die Entscheidung über die Hilfe zur Erziehung und Schulbildung sowie für die Abwicklung der Lohnkostenzuschüsse für Angelegenheiten der geschützten Arbeitsplätze. Die Burgenländische Landesregierung ist auch zuständig im Bereich der Arbeitnehmerförderung und der Grundversorgung für Fremde. Der Landesregierung obliegt weiters die Aufsicht und Genehmigung über den Betrieb und die Organisation von Sozialeinrichtungen zur Betreuung pflegebedürftiger und behinderter Menschen.

Die Zuständigkeit über die Entscheidung über Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung obliegt den Bezirksverwaltungsbehörden. Daneben sind die Bezirksverwaltungsbehörden für die Abwicklung der Sozial- und Behindertenhilfe sowie der Kinder- und Jugendhilfe (vormals: Jugendwohlfahrt) zuständig. Seit 1. Mai 2020 obliegt den Bezirksverwaltungsbehörden die Entscheidung über Hilfen in besonderen Lebenslagen.

Im Burgenland gibt es neun Bezirksverwaltungsbehörden, davon sind zwei Städte mit eigenem Statut (Magistrat Eisenstadt und Magistrat Rust) sowie sieben Bezirkshauptmannschaften: Eisenstadt-Umgebung, Güssing, Jennersdorf, Mattersburg, Neusiedl am See, Oberpullendorf und Oberwart. In jeder Bezirksverwaltungsbehörde sind Referate bzw. Fachbereiche eingerichtet, welche für die Abwicklung der Verfahren und die Zuerkennung von Hilfen im Einzelfall zuständig sind, sofern sie Leistungen der Sozialhilfe, sozialen Dienste, Behindertenhilfe und Kinder- und Jugendhilfe betreffen.

Die Aufsicht über die Agenden der Bezirksverwaltungsbehörden nimmt die Landesregierung wahr. Nichtstaatliche Aufgaben besorgt das Land als Träger von Privatrechten unter Einbeziehung der freien Wohlfahrt.

Ein wesentliches Prinzip des burgenländischen Sozialwesens besteht seit jeher in der **engen Kooperation des Landes mit privaten Trägerorganisationen**, welche rasch und unbürokratisch auf den aktuellen Betreuungs- und Personalbedarf reagieren können. Nur in Einzelfällen tritt das Land selbst als Einrichtungsträger auf (z.B. Landespsychologischer Dienst).

Dem Land obliegen die Gestaltung der gesetzlichen, organisatorischen und finanziellen Rahmenbedingungen und das Controlling im Hinblick auf den wirksamen und wirtschaftlichen Einsatz der vielfältigen Hilfeformen und Leistungsträger (nach den Prinzipien von Effizienz und Effektivität). Entsprechende Qualitätskriterien werden im Verordnungsweg bzw. als Richtlinien festgelegt. Die vertraglich anerkannten Einrichtungen werden von Fachleuten des Landes laufend überprüft.

Zuständigkeiten und Aufgaben

Rechtsgrundlage:

- Geschäftseinteilung des Amtes der Burgenländischen Landesregierung durch Verordnung des Landeshauptmannes, LGBl. Nr. 35/2016 idgF
- Organisationsverfügungen der Landesamtsdirektion

Die Sozialagenden der Burgenländischen Landesregierung werden vom Hauptreferat Soziales der Abteilung 6 – Soziales und Gesundheit, wahrgenommen. Die Abteilung 6 wurde bis 29. Februar 2020 von Mag.a Sonja Windisch geleitet. Bis 31. Mai 2020 war Mag.a Nicole Schlaffer provisorische Vorständin der Abteilung 6. Mit Wirkung vom 1. Juni 2020 wurde Mag.a Nicole Bartl zur Vorständin der Abteilung 6 bestellt. Die Leitung des Hauptreferates Soziales besorgte Mag.a Nicole Schlaffer.

Referatsverteilung und Aufgabenbereiche im Rahmen des Hauptreferates Soziales:

Referat Sozialeinrichtungen

- Angelegenheiten der Altenwohn- und Pflegeheime
- Betriebsbewilligungen einschließlich Kontrolle für Altenwohn- und Pflegeheime
- Betriebsbewilligungen einschließlich Kontrolle der Einrichtungen der Behindertenhilfe (stationäre Behinderteneinrichtungen, Tagesheimwerkstätten)
- Betriebsbewilligungen von Seniorentagesbetreuungseinrichtungen
- Bewilligung und Kontrolle von Interprofessionellen Einrichtungen
- Bewilligung und Kontrolle von Einrichtungen zur mobilen Pflege und Betreuung

Referat Kinder- und Jugendhilfe

- Angelegenheiten der Kinder- und Jugendhilfe
- Fachaufsicht und Koordination in Angelegenheiten der Kinder- und Jugendhilfe
- Eignungsfeststellung einschließlich Kontrolle der Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen
- Eignungsfeststellung von UMF-Einrichtungen (Einrichtungen für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge)
- Internationale Adoption
- Psychologischer Dienst

Referat Sozialleistungen

- Bedarfsorientierte Mindestsicherung
- Sozial- und Behindertenhilfe
- Tarifberechnungen für mobile Pflege und Betreuung
- Abwicklung der Lohnkostenzuschüsse
- Angelegenheiten der Pflege und der Sozialbetreuungsdienste
- Angelegenheiten des Pflegefonds
- Erstellung des Sozialberichts
- Förderabwicklung im Bereich Kurzzeitpflege, Wundmanagement
- Förderabwicklung von Projekten im Bereich Pflege und Betreuung
- Förderabwicklung Anstellungsmodell Pflegenden Angehörige
- Hilfe in besonderen Lebenslagen
- Subventionen
- Opferfürsorge
- Angelegenheiten der Sozialbetreuungsberufe
- Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz

Referat Grundversorgung und Flüchtlingswesen

- Vollziehung der 15a-Vereinbarung Grundversorgung für Fremde und des Landesbetreuungsgesetzes
- Schaffung und Erhaltung der zur Versorgung der Fremden erforderlichen Infrastruktur (Quartierbeschaffung)
- Vorbereitung von Verträgen mit Quartiergebern
- Kontrolle von Asylquartieren
- Quartiermanagement (Zuweisung, An- und Abmeldung)
- Übernahme von Asylwerbern aus den Erstaufnahmezentren bzw. Betreuungsstellen
- Entlassung aus der Grundversorgung

- Abrechnungen und Kontrollen
- Koordinierende Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Grundversorgung (mit BMI, Sicherheitsbehörden, Gemeinden, AMS, Sozialversicherung, Betreuungsorganisationen)

Referat Förderwesen

- Förderangelegenheiten des Fonds Additionalität, sofern es sich um von der Abteilung 6 zu vergebende finanzielle Mittel handelt
- Arbeitnehmerförderung (Qualifikationsförderung, Fahrtkostenzuschuss, Lehrlingsförderung, Wohnkostenzuschuss für Lehrlinge)
- Heizkostenzuschuss
- Semesterticket
- Förderungen aus dem Europäischen Sozialfonds (ESF) soweit es sich um von der Abteilung 6 zu vergebende finanzielle Mittel handelt
- Förderungen aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) (soziale Dienstleistungen), soweit es sich um von der Abteilung 6 zu vergebende finanzielle Mittel handelt
- Förderungen aus dem Fonds für Arbeit und Wirtschaft (FAWI)
- Angelegenheiten der Arbeitsstiftung Burgenland GmbH, soweit es sich nicht um Angelegenheiten der Beteiligungsverwaltung handelt
- Arbeitnehmerförderung
- Heizkostenzuschuss
- Förderungen aus dem Europäischen Sozialfonds (ESF), soweit es sich nicht um Angelegenheiten der Abteilung 7 handelt
- Förderungen aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER), soweit es sich nicht um Angelegenheiten der Abt. 4 handelt
- Förderungen aus dem Fonds für Arbeit und Wirtschaft (FAWI)
- Angelegenheiten der Arbeitsstiftung Burgenland GmbH, soweit es sich nicht um Angelegenheiten der Beteiligungsverwaltung handelt
- Sonderförderungsprogramm ältere ArbeitnehmerInnen 50+





3.

SOZIALHILFE UND MINDESTSICHERUNG

3. SOZIALHILFE UND MINDESTSICHERUNG

3.1 SOZIALHILFE

Rechtsgrundlagen:

- Burgenländisches Sozialhilfegesetz 2000 (Bgl. SHG 2000), LGBl. Nr. 5/2000 i.d.g.F.;
- Verordnung der Bgl. Landesregierung über Mindestanforderungen für Wohn- und Tagesheime, LGBl. Nr. 13/2000 i.d.g.F.;
- Burgenländisches Sozialeinrichtungsgesetz (Bgl. SEG), LGBl. Nr. 71/2019 i.d.g.F.;
- Burgenländische Richtsatzverordnung (Bgl. RSV), LGBl. Nr. 16/2011 i.d.g.F.;
- Verordnung über die Nichtberücksichtigung eigener Mittel, LGBl. Nr. 11/2000 i.d.g.F.

Zielsetzung und Grundsätze

Aufgabe der Sozialhilfe ist es, jenen Menschen die Führung eines menschenwürdigen Lebens zu ermöglichen, die dazu der Hilfe der Gemeinschaft bedürfen. Im Sinne dieser Aufgabe ist Sozialhilfe nicht nur zur Beseitigung einer bestehenden Notlage, sondern auch vorbeugend zu gewähren, wenn dadurch einer drohenden Notlage entgegengewirkt werden kann. Auch nach Beseitigung der Notlage ist sie weiter zu gewähren, wenn dies notwendig ist, um die Wirksamkeit der geleisteten Hilfe zu sichern oder Rückschläge zu vermeiden. Anzustreben ist die Integration des hilfsbedürftigen Menschen in seiner sozialen Umwelt. Ambulante und teilstationäre Dienste haben Vorrang gegenüber stationären Angeboten. Die Hilfesuchenden sollen unter möglichst geringer Einflussnahme auf ihre Lebensverhältnisse soweit als möglich befähigt werden, von der Hilfe unabhängig zu werden.

Grundsätzlich ist die Hilfe nur insoweit zu gewähren, als das Einkommen und das verwertbare Vermögen der Hilfesuchenden sowie bei Hilfe zur Pflege die pflegebezogenen Geldleistungen nicht ausreichen, um den Lebensbedarf zu sichern.

Leistungen:

- Hilfe zur Sicherung des Lebensbedarfes,
- Hilfe in besonderen Lebenslagen,
- Hilfe für behinderte Menschen (Kap. 4) und
- soziale Dienste.

Im Rahmen der Hilfe zur Sicherung des Lebensbedarfes können gewährt werden:

- der Lebensunterhalt für Personen, die den notwendigen Lebensunterhalt für sich und ihre mit ihnen im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen oder ihre mit ihnen in Haushaltsgemeinschaft lebende(n) Lebensgefährtin oder Lebensgefährten nicht oder nicht ausreichend selbst beschaffen kann.

Der Lebensunterhalt umfasst den Aufwand für die notwendigen Bedürfnisse des täglichen Lebens, insbesondere Nahrung, Kleidung, Körperpflege, Unterkunft, Beheizung, Beleuchtung, Kleinhausrat sowie die Möglichkeit zur Sicherstellung sozialer Kontakte. Es können auch jene Kosten übernommen werden, die erforderlich sind, um einen Anspruch auf eine angemessene Alterssicherung zu erlangen.

Mit Inkrafttreten des Burgenländischen Mindestsicherungsgesetzes (Bgl. MSG Kap. 3.2) gilt die Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Bgl. SHG 2000 nur mehr für Menschen mit Behinderungen als Pflichtleistung, sowie für Personen, deren Lebensunterhalt nicht anderweitig gesichert ist – in diesem Fall aber ohne Rechtsanspruch.

Die Bemessung der Geldleistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts erfolgt unter Anwendung von Richtsätzen; Ausgangswert für deren Höhe ist der für alleinstehende AusgleichszulagenbezieherInnen monatlich vorgesehene Betrag abzüglich des davon einzubehaltenden Beitrages zur Krankenversicherung. Die Richtsätze entsprechen der Art und dem Betrag nach den Mindeststandards des Bgl. MSG.

Ein durch den Richtsatz nicht gedeckter individueller, notwendiger Sonderbedarf kann bei Vorliegen entsprechender Nachweise über die tatsächliche Notwendigkeit durch zusätzliche Geld- oder Sachleistungen befriedigt werden.

- **Pflege** derjenigen Person, die auf Grund ihres körperlichen, geistigen oder psychischen Zustandes nicht imstande ist, die notwendigen Verrichtungen des täglichen Lebens ohne fremde Hilfe oder Anleitung zu besorgen. Pflege kann ambulant, teilstationär oder stationär gewährt werden, wobei darauf Bedacht zu nehmen ist, dass den Erfordernissen der Hilfe empfangenden Person nach Maßgabe der tatsächlichen Pflege- und Betreuungserfordernisse entsprochen wird.
- **Krankenhilfe:** diese umfasst ärztliche und zahnärztliche Behandlungen, die Versorgung mit Heilmitteln, Heilbehelfen, Körperersatzstücken und Zahnersatz, Untersuchungen sowie ambulante und stationäre Behandlung in Krankenanstalten und Krankentransporte. Als Krankenhilfe können, sofern keine Pflichtversicherung besteht, auch die Kosten einer freiwilligen Krankenversicherung sowie medizinische Maßnahmen der Rehabilitation übernommen werden, wobei der Leistungsumfang jeweils den Leistungen entspricht, die nach den Vorschriften über die gesetzliche Krankenversicherung gewährt werden. Es können nur solche Leistungen übernommen werden, die den Pflichtleistungen der gesetzlichen Krankenversicherung entsprechen. Kein Anspruch auf diese Leistungen besteht für Hilfesuchende, die Anspruch auf Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung haben.

- **Unterbringung in Einrichtungen:** Mit Zustimmung der oder des Hilfesuchenden bzw. deren gesetzlicher Vertretung kann der Lebensbedarf auch durch teilstationäre oder stationäre Unterbringung in Einrichtungen, denen eine Betriebsbewilligung entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen durch das Land Burgenland oder ein anderes Bundesland erteilt wurde, gesichert werden, wenn die Hilfesuchenden auf Grund ihres körperlichen, geistigen oder psychischen Zustandes oder auf Grund der familiären und häuslichen Verhältnisse nicht imstande sind, ein selbständiges und unabhängiges Leben zu führen oder wenn sie besonderer Pflege bedürfen. Vor Unterbringung in einer Einrichtung sind alle gelinderen Mittel, wie z.B. ambulante Pflege nach Möglichkeit auszuschöpfen. Seit dem Jahr 2009 haben Kinder für ihre untergebrachten Eltern keinen Kostenersatz mehr zu leisten. Seit 2018 ist kein Ersatz mehr aus dem Vermögen von SozialhilfebezieherInnen sowie deren Angehörigen und Erben zu leisten.
- **Tragung der Bestattungskosten** für eine einfache Bestattung eines verstorbenen Menschen, soweit diese nicht aus dessen Vermögen getragen werden können oder von anderen Personen oder Einrichtungen auf Grund gesetzlicher, statutarischer oder vertraglicher Verpflichtung zu tragen sind.

Förderung der Betreuung von pflegebedürftigen Personen durch Angehörige

Gemäß § 6 Abs. 1 Z 6, Abs. 2 und 3 sowie § 14 Burgenländisches Sozialhilfegesetz 2000 – Bgld. SHG 2000, LGBl. Nr. 5/2000, idGF, unterstützt das Land Burgenland als Träger von Privatrechten seit 1.10.2019 im Rahmen eines befristeten Pilotprojekts die Betreuung von Pflegebedürftigen ab Pflegestufe 3 durch Angehörige.

Sinn dieses Pilotprojekts ist die sozialversicherungsrechtliche Absicherung und die Sicherung des Lebensunterhaltes der pflegenden Angehörigen, den pflegebedürftigen Personen den Verbleib zu Hause zu ermöglichen und durch die Möglichkeit der Heimhelferausbildung mittelfristig zusätzliches Personal für diesen Bereich zu gewinnen. Die näheren Bestimmungen über die Förderung, insbesondere zu deren Abwicklung und Rückzahlung, wurden in den „Richtlinien des Landes Burgenland für die Förderung der Betreuung von Pflegebedürftigen durch Angehörige“ festgelegt.

Das Pilotprojekt beinhaltet zwei Fördermodelle:

Anstellungsmodell

Aufzahlungsmodell

Anstellungsmodell

Begründet die oder der zur Betreuung namhaft gemachte Angehörige ein Dienstverhältnis zur Pflegeservice Burgenland GmbH, kann das Land Burgenland einen Teil der Lohnkosten inklusive Lohnnebenkosten fördern. Zielgruppe sind Personen im erwerbsfähigen Alter, die sich der Betreuung ihrer Angehörigen widmen möchten.

Ein Antrag auf Betreuung durch Angehörige von pflegebedürftigen Personen kann ab der Pflegestufe 3 gestellt werden. Darüber hinaus müssen noch weitere Förderbedingungen normiert werden, die in § 14 leg.cit. normiert sind.

Die Förderung wird in der Höhe der Lohnkosten inklusive Lohnnebenkosten der oder des zur Betreuung herangezogenen Angehörigen auf Basis eines monatlichen Bruttobetragtes, welcher einem monatlichen Nettoeinkommen von bis zu 1.700,- Euro entspricht, bei 40 Wochenstunden gewährt.

Sind die Voraussetzungen erfüllt, erteilt das Land Burgenland die Förderzusage schriftlich an die pflegebedürftige Person unter der aufschiebenden Bedingung, dass die pflegebedürftige Person innerhalb von vier Wochen ab Zustellung der Förderzusage mit der Pflegeservice Burgenland GmbH einen Vertrag über die Zurverfügungstellung einer Betreuungskraft und die oder der namhaft gemachte Angehörige innerhalb von vier Wochen ab Zustellung der Förderzusage mit der Pflegeservice Burgenland GmbH einen Dienstvertrag abschließt.

Aufzahlungsmodell

Bezieht die oder der pflegende Angehörige Pensionsleistungen, betreut eine in ihrem oder seinem Haushalt lebende pflegebedürftige Person und trägt das Haushaltsnettoeinkommen aller im Haushalt lebenden Personen weniger als 1.700,- Euro monatlich, kann das Land Burgenland eine Förderung bis zu diesem Betrag gewähren. Im Jahr 2019 wurden 55 Personen bei der PSB angestellt, 2020 waren es 134 Personen. Insgesamt wurden im Zeitraum 2019/2020 189 Personen angestellt. Bei insgesamt 21 Personen endete das Dienstverhältnis im genannten Zeitraum wieder. Für die Förderung nach den Richtlinien des Landes Burgenland für die Förderung der Betreuung von Pflegebedürftigen durch Angehörige ergaben sich für das Land Burgenland Kosten in der Höhe von 151.787,53 Euro für das Jahr 2019 bzw. 2.923.923,25 Euro für das Jahr 2020.

Hilfe in besonderen Lebenslagen (HibL):

Einmalige Hilfe kann auch Personen gewährt werden, die auf Grund ihrer besonderen persönlichen, familiären oder wirtschaftlichen Verhältnisse oder infolge außergewöhnlicher Ereignisse einer sozialen Gefährdung ausgesetzt sind und der Hilfe der Gemeinschaft bedürfen. Diese einmalige Hilfe in besonderen Lebenslagen kann unabhängig von einem Anspruch auf Hilfe zur Sicherung des Lebensbedarfes gewährt werden. Die Zuständigkeit für die Hilfe in besonderen Lebenslagen liegt seit 1. Mai 2020 bei den Bezirksverwaltungsbehörden.

2020 wurden 377 Anträge gestellt, davon 167 Gewährungen – bei 124 Ablehnungen und 86 Zurückziehungen

2019: 381 Anträge, davon 204 Gewährungen, 130 Ablehnungen und 47 Zurückziehungen).

Ausgaben 2020: 111.626,71 Euro (2019: 181.530,62 Euro)

Heizkostenzuschuss (HKZ):

Mit Beschluss der Landesregierung wurde einkommensschwachen Haushalten zur teilweisen Abdeckung gestiegener Heizkosten in der Heizperiode 2019/2020 ein einmaliger Heizkostenzuschuss in Höhe von 165,- Euro gewährt (2018/2019: 165,- Euro). Bezugsberechtigt waren alle Personen mit einem monatlichen Haushaltseinkommen bis zur Höhe des Nettobetrag des jeweils geltenden Ausgleichszulagen-Richtsatzes.

In der Heizperiode 2019/2020 wurde der HKZ 3.949 Personen bzw. Haushalten im Gesamtausmaß von 651.585,- Euro bewilligt (2018/2019: 4.785 Bewilligungen – 789.525,- Euro). Die Ablehnungen betrafen 2019/2020 130 Personen (2018/2019: 231).

Soziale Dienste:

Weitere Hilfen können durch soziale Dienste erfolgen. Das Land hat unter Bedacht- nahme auf die regionalen Bedürfnisse, die Bevölkerungsstruktur sowie die anerkannten wissenschaftlichen Erkenntnisse der einschlägigen Fachgebiete für die sozialen Dienste in einem wirtschaftlich vertretbaren Ausmaß vorzusorgen; dabei kann es sich auch Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege sowie sonstiger geeigneter Einrichtungen und Organisationen bedienen; ambulante Pflegedienste sowie teilstationäre und stationäre Einrichtungen benötigen dazu eine Betriebsbewilligung (die beiden letzteren auch eine Errichtungsbewilligung) und eine Vereinbarung mit dem Land.

Soziale Dienste umfassen:

- ambulante Dienste
 - Hilfen zur Weiterführung des Haushaltes und zur persönlichen Assistenz
 - pflegerische Dienste (wie z.B. Hauskrankenpflege)
 - therapeutische Dienste
 - allgemeine Beratungsdienste
 - Psychosozialer Dienst
- teilstationäre Dienste
 - Betreuung und Förderung in Tagesstrukturen für Menschen mit Behinderungen
 - Betreuung und Förderung in Tagesstrukturen für alte und pflegebedürftige Menschen
- stationäre Dienste
 - Altenwohn- und Pflegeheime
 - Wohnmöglichkeiten für Menschen mit Behinderungen
- Frauen- und Sozialhäuser

Ambulante Dienste sollen hilfsbedürftigen Menschen durch Betreuung, Pflege oder Beratung vor Ort den Verbleib im eigenen Wohnbereich ermöglichen und dadurch eine stationäre Unterbringung erübrigen. Sie werden im Wohnbereich der Hilfesuchenden oder in den Räumlichkeiten einer Beratungs- oder Betreuungseinrichtung erbracht. Teilstationäre Einrichtungen dienen der Unterbringung und Betreuung betagter, pflegebedürftiger Menschen oder Menschen mit Behinderungen während eines Teiles des Tages, wobei anzustreben ist, den höchsten für den hilfsbedürftigen Menschen erreichbaren Grad psychischer, physischer, geistiger und sozialer Leistungsfähigkeit zu erhalten und zu fördern.

Mit Stand Dezember 2020 gab es im Burgenland 29 Tagesstruktur-Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen mit 836 Plätzen. Diese Plätze sind fast durchwegs zu 100 Prozent ausgelastet.

Desweiteren gibt es 9 eigenständige Seniorentagesbetreuungseinrichtungen mit insgesamt 104 Plätzen zur Tagesbetreuung älterer Menschen. In 18 weiteren Pflegeheimen stehen noch etwa 125 Tagesplätze zur Verfügung. Die Seniorentagesbetreuungscentren waren im Jahr 2020 jedoch aufgrund der COVID 19 – Pandemie ab März beinahe durchgehend geschlossen.

Stationäre Dienste sind Einrichtungen zur dauernden bzw. vorübergehenden Unterbringung, Versorgung, aktivierenden Betreuung und Pflege überwiegend betagter, pflegebedürftiger oder Menschen mit Behinderungen, die nicht oder nicht mehr in der Lage sind selbständig einen eigenen Haushalt zu führen und denen die notwendige Hilfe weder im familiären Bereich noch durch teilstationäre oder ambulante Dienste ausreichend oder zufriedenstellend geboten werden kann.

Mit Stand Ende Dezember 2020 standen in 44 Altenwohn- und Pflegeheimen 2.287 Plätze zur Verfügung. In 22 stationären Einrichtungen gab es 398 Wohnplätze für Menschen mit Behinderungen.

Frauenhäuser dienen der zeitweiligen Unterbringung und Betreuung von durch physische, psychische oder sexuelle Gewalt in Not geratenen Frauen und deren Kindern. Ein Frauenhaus gibt es in Eisenstadt.

Sozialhäuser dienen der zeitweiligen Unterbringung und Betreuung von in Not geratenen Frauen und Familien. Ein Sozialhaus gibt es in Oberwart.

Die Ausgaben aus dem Sozialhilfebudget für Frauen- und Sozialhäuser betragen 2020 422.793,- Euro (2019: 564.228,- Euro).

Qualitätssicherung:

Errichtung und Betrieb von teilstationären und stationären Einrichtungen sowie der Betrieb von ambulanten pflegerischen Diensten sind bewilligungspflichtig. Die

BetreiberInnen müssen die notwendigen Unterlagen beibringen, worauf unter Beiziehung von ExpertInnen eine mündliche Verhandlung stattfindet.

Sozialhilfeeinrichtungen unterliegen auch der Aufsicht der Landesregierung. Sachverständige kontrollieren laufend die Einhaltung der vorgeschriebenen Auflagen und Betriebsvorschriften, um landeseinheitlich eine gleiche Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität von Betreuung und Pflege gewährleisten zu können.

Wohnbeihilfe:

Obwohl es sich dabei um keine Leistung aus Sozialhilfemitteln handelt, soll diese soziale Transferleistung wegen ihrer Bedeutung für die burgenländische Bevölkerung hier dennoch kurz dargestellt werden. Die gesetzlichen Grundlagen dafür bilden das Burgenländische Wohnbauförderungsgesetz 2018 - Bgld. WFG (LGBl. Nr. 60/2018 idgF) sowie die gemäß § 16 erlassene Richtlinie 2021 für die Gewährung von Wohnbeihilfe. Wohnbeihilfe kann unter gewissen Voraussetzungen für Mietwohnungen gewährt werden, wenn der nachgewiesene Wohnungsaufwand eine unzumutbare Belastung darstellt. Die finanziellen Mittel dafür kommen aus dem Budget der Wohnbauförderung: 2020: 1.491.240,- Euro; 2019: 1.317.912,- Euro. Im Jahr 2020 wurden 876 Wohnbeihilfe-Anträge genehmigt (2019: 784).

Wohnbeihilfe wird ab 2012 nur mehr dann gewährt, wenn kein Anspruch auf bedarfsorientierte Mindestsicherung besteht; dadurch hat sich die Zahl der Anträge wesentlich vermindert.

Politisch zuständiger Referent war im Berichtszeitraum Landesrat Mag. Heinrich Dorner, für die Administration zuständig war die Abt. 3 - Hauptreferat Wohnbauförderung.

3.2. Bedarfsorientierte Mindestsicherung

Rechtsgrundlagen:

- Bundesgesetz betreffend Grundsätze für die Sozialhilfe (Sozialhilfe-Grundsatzgesetz), BGBl. I Nr. 41/2019 idF BGBl. I Nr. 108/2019 (VfGH)
- Gesetz vom 28.10.2010 über die Bedarfsorientierte Mindestsicherung im Burgenland (Burgenländisches Mindestsicherungsgesetz – Bgld. MSG), LGBl. Nr. 76/2010 i.d.g.F.
- Bgld. Mindeststandardverordnung (Bgld. MSV), LGBl. Nr. 80/2010 i.d.g.F.

Zielsetzungen und Grundsätze:

Aufgrund einer zwischen dem Bund und den Ländern seit Februar 2007 ausverhandelten Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG wurde anstelle der bisherigen offenen Sozialhilfe zur verstärkten Bekämpfung und Vermeidung von Armut und sozialer Ausgrenzung sowie zur Förderung einer dauerhaften Eingliederung oder Wiedereingliederung von sozial schwachen Personen in das Erwerbsleben die Bedarfsorientierte Mindestsicherung (BMS) geschaffen. Dadurch werden erstmalig österreichweit einheitliche Anspruchsvoraussetzungen und Mindeststandards für die Unterstützungsleistungen eingeführt. In Ausführung dieser Vereinbarung ist das Bgld. MSG rückwirkend mit 1.9.2010 in Kraft getreten.

Die bedarfsorientierte Mindestsicherung ist kein bedingungsloses Grundeinkommen, sondern sie basiert auf dem Prinzip der Subsidiarität und kommt nur dann zum Tragen, wenn der Lebensunterhalt nicht anderweitig gesichert werden kann. Um Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung zu erhalten, ist daher der Einsatz des eigenen Einkommens und eventuell vorhandenen Vermögens und der Arbeitskraft eine wesentliche Voraussetzung. Der Leistungsbezug ist auch an das „Recht auf dauernden Aufenthalt“ geknüpft.

Leistungen:

Die bedarfsorientierte Mindestsicherung wird durch pauschalisierte Geldleistungen gewährt; auf die Leistungen besteht ein Rechtsanspruch.

Die BMS umfasst:

1. Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts;
2. Hilfe zur Sicherung des Wohnbedarfs;
3. Schutz bei Krankheit, Schwangerschaft und Entbindung.

Der Lebensunterhalt umfasst den regelmäßig wiederkehrenden Aufwand für Nahrung, Bekleidung, Körperpflege, Hausrat, Heizung und Strom sowie andere persönliche Bedürfnisse wie die angemessene soziale und kulturelle Teilhabe.

Der Wohnbedarf umfasst den für die Gewährleistung einer angemessenen Wohnsituation erforderlichen regelmäßig wiederkehrenden Aufwand für Miete, allgemeine Betriebskosten und wohnbezogene Abgaben.

Der Schutz bei Krankheit, Schwangerschaft und Entbindung umfasst alle Sachleistungen und Vergünstigungen wie sie Bezieherinnen und Bezieher einer Ausgleichszulage aus der Pensionsversicherung in der gesetzlichen Krankenkasse zukommen.

Alle BezieherInnen von BMS sind krankenversichert und mit einer e-card ausgestattet.

Der **Lebensunterhalt** wurde im Jahr 2020 (2019) durch folgende monatliche **Mindeststandards** gedeckt:

1. alleinstehende Personen und Alleinerzieherinnen oder Alleinerzieher, das sind Personen, die nur mit ihnen gegenüber unterhaltsberechtigten Minderjährigen oder Kindern mit Behinderungen im gemeinsamen Haushalt leben: 917,- (885,-) Euro;
2. volljährige Personen, die mit anderen volljährigen Personen in Haushalts- oder Wohngemeinschaft leben (75 % des Betrages nach Z 1): 688,- (664,-) Euro;
3. ab der dritten leistungsberechtigten volljährigen Person, wenn diese einer anderen Person im gemeinsamen Haushalt gegenüber unterhaltsberechtig ist (50 % des Betrages nach Z 1): 459,- (443,-) Euro;
4. volljährige Personen, für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht und die zumindest mit einer oder einem Volljährigen oder einer Person, der gegenüber sie unterhaltsberechtig sind, im gemeinsamen Haushalt leben (30 % des Betrages nach Z 1): 275,- (266,-) Euro;

5. minderjährige Personen, für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht und die mit zumindest einem ihnen gegenüber unterhaltspflichtigen Volljährigen im gemeinsamen Haushalt leben (19,2 % des Betrages nach Z 1): 176,- (170,-) Euro.

Im Mindeststandard inkludiert ist ein **Grundbetrag zur Deckung des Wohnbedarfs im Ausmaß von 25 % (229,25 [221,25] Euro)**. Ist der Wohnbedarf damit nicht gedeckt, können zusätzliche Geldleistungen oder Sachleistungen auf Grund einer individuellen Einzelprüfung erbracht werden. Wird der Wohnbedarf anderweitig gedeckt, so ist die zustehende Leistung zum Lebensunterhalt um diesen Grundbetrag zum Wohnbedarf zu kürzen.

Bei der Bemessung von BMS-Leistungen ist das Einkommen und das verwertbare Vermögen der Hilfe suchenden Person zu berücksichtigen.

Als Einkommen nicht berücksichtigt werden:

Familienbeihilfe nach dem Familienlastenausgleichsgesetz, Kinderabsetzbeträge, Pflegegeld, Förderungen nach dem Bgld. Familienförderungsgesetz, LGBl. Nr. 20/1992 i.d.g.F.

Von der Verwertung von unbeweglichem Vermögen ist vorerst abzusehen, wenn dieses der Deckung des unmittelbaren Wohnbedarfes der Person und der ihr gegenüber gesetzlich unterhaltsberechtigten oder in Lebensgemeinschaft lebenden Personen dient. Werden Leistungen länger als 6 Monate bezogen, kann eine grundbücherliche Sicherstellung der Ersatzforderung vorgenommen werden.

BMS-LeistungsbezieherInnen, die wieder zu einem eigenen Einkommen gelangen, müssen die erhaltene Unterstützung nicht mehr zurückzahlen (Wegfall des Regresses). Hilfe Suchende haben ihre Arbeitskraft im Rahmen ihrer Möglichkeiten einzusetzen und sich um entsprechende Erwerbstätigkeiten zu bemühen (Jobangebote oder Qualifizierungsmaßnahmen des AMS müssen angenommen werden).

Der Einsatz der Arbeitskraft darf jedenfalls nicht verlangt werden von Personen, die das Regelpensionsalter nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz erreicht haben oder erwerbsunfähig sind bzw. in einer bereits vor Vollendung des 18. Lebensjahres begonnenen und zielstrebig verfolgten Erwerbs- oder Schulausbildung stehen.

Der Einsatz der Arbeitskraft kann auch dann nicht verlangt werden, wenn Betreuungspflichten gegenüber Kindern unter drei Jahren bestehen und keine geeignete Betreuungsmöglichkeit zur Verfügung steht, pflegebedürftige Angehörige betreut werden, Sterbebegleitung oder Begleitung schwerstkranker Kinder geleistet wird.

Bei Personen, die trotz schriftlicher Ermahnung ihre Arbeitskraft nicht in zumutbarer Weise einsetzen, kann der Mindeststandard stufenweise um bis zu 50 % gekürzt werden. Eine weitergehende Kürzung ist nur bei beharrlicher Verweigerung des Einsatzes der Arbeitskraft zulässig.

Anträge auf BMS-Leistungen können bei der Bezirksverwaltungsbehörde, der Gemeinde oder der regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice, in deren Wirkungsbereich sich die Hilfe suchende Person aufhält, eingebracht werden. Für die Entscheidung über BMS-Leistungen ist die Bezirksverwaltungsbehörde zuständig, die in erster Instanz längstens binnen drei Monaten ab Einbringung des Antrages mit Bescheid zu entscheiden hat.

Statistische Daten zur BMS:

Die Ausgaben für BMS und Sozialhilfe (Sicherung des Lebensbedarfes) verzeichneten im Jahr nach Inkrafttreten der BMS (2011: 5,6 Mio. Euro) einen Anstieg um 25 % gegenüber dem Jahr 2010 (4,5 Mio. Euro) und wuchsen auch in den Folgejahren. Zuletzt wurden im Jahr 2020 rund 9,2 Mio. Euro für die BMS ausgegeben. Folgende Aufstellung soll den Verlauf der Jahre 2008 bis 2020 genauer veranschaulichen:

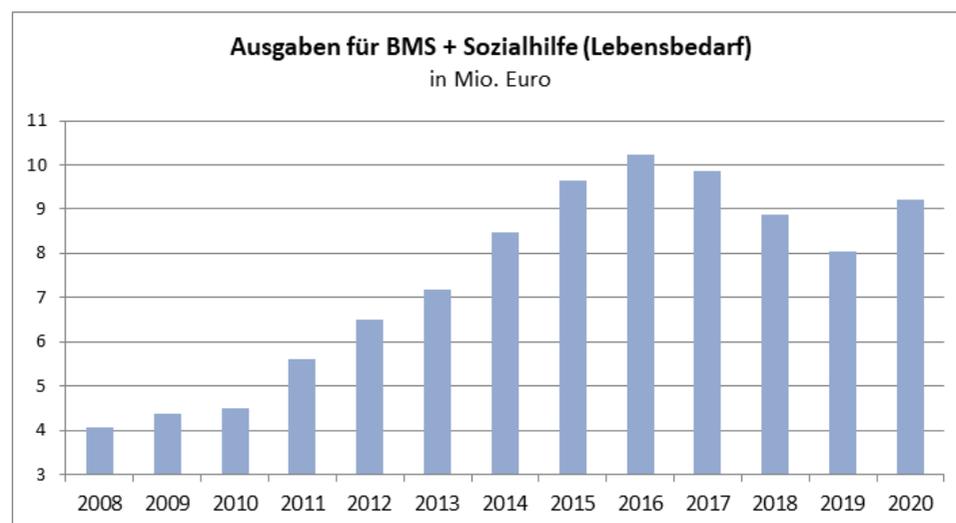


Abbildung 3.2.1

Mitte November 2020 betrug die Zahl der BMS-BezieherInnen 2.300, davon waren 67,74 % ÖsterreicherInnen, 8,96 % EU-BürgerInnen und 23,30 % kamen aus sonstigen Ländern. 992 BMS-BezieherInnen (= 43,13 %) waren arbeitsunfähige Personen 364 BMS-BezieherInnen waren asylberechtigt (= 15,83 %), 1.306 Personen (= 56,78 %) waren VollbezieherInnen, 994 Personen (= 43,22 %) erhielten BMS zusätzlich zu einem geringen Einkommen.

Im Jahr 2019 bezogen durchschnittlich 2.565 Personen BMS-Geldleistungen, davon 1.359 Frauen, 1.206 Männer und davon 612 Kinder.





4.

BEHINDERTENHILFE

4. BEHINDERTENHILFE

Rechtsgrundlagen:

- Burgenländisches Sozialhilfegesetz 2000 (Bgl. SHG 2000), LGBl. Nr. 5/2000 i.d.g.F. – 4. Abschnitt: „Hilfe für behinderte Menschen“;
- Burgenländisches Sozialeinrichtungsgesetz (Bgl. SEG), LGBl. Nr. 71/2019 i.d.g.F.
- Bgl. Behindertenhilfeverordnung, LGBl. Nr. 12/2000 i.d.g.F.;
- Verordnung mit der das Ausmaß des Kostenbeitrags von pflegebezogenen Geldleistungen auf den Sozialhilfeträger festgesetzt wird, LGBl. Nr. 59/2012 i.d.g.F.

Anspruchsberechtigter Personenkreis:

Im Rahmen der Sozialhilfe ist auch behinderten österreichischen Staatsangehörigen und diesen Gleichgestellten Hilfe zu gewähren. Als behindert gelten Personen, die auf Grund eines Leidens oder Gebrechens in ihrer Entwicklung und in ihrer Fähigkeit eine angemessene Schul- und Berufsausbildung zu erhalten oder eine auf Grund ihrer Schul- und Berufsausbildung zumutbare Beschäftigung zu erlangen, dauernd wesentlich beeinträchtigt sind, oder weder die von ihnen bisher ausgeübte Erwerbstätigkeit noch eine sonstige zumutbare Erwerbstätigkeit ausüben können.

Als Leiden und Gebrechen sind anzusehen:

- dauernde Funktionsstörungen des Körpers, der Organe und Organ systeme, wie das Fehlen oder die Funktionsbeeinträchtigung von Körperteilen oder Sinnesorganen, angeborene Missbildungen und Störungen, Folgezustände nach Erkrankungen, Unfällen und Verletzungen;
- dauernde geistige und psychische Störungen, wie Beeinträchtigungen durch hirnorganische Schädigungen, Beeinträchtigungen durch psychische Krankheiten, angeborene intellektuelle Minderbegabung. Vorwiegend altersbedingte Leiden und Gebrechen gelten nicht als Behinderung.

Leistungen:

- Heilbehandlung;
- orthopädische Versorgung und andere Hilfsmittel;
- Erziehung und Schulbildung;
- berufliche Eingliederung;
- Lebensunterhalt;
- geschützte Arbeit;
- Unterbringung in Behinderteneinrichtungen;
- Förderung und Betreuung durch Beschäftigung;
- persönliche Assistenz
- persönliche Hilfe; soziale Rehabilitation für begünstigte Behinderte und
- Dolmetschkosten für Gehörlose im privaten Bereich zur Unterstützung in wesentlichen Lebensbereichen.

Die Maßnahmen für Menschen mit Behinderungen erfolgen im Zusammenwirken von Land, Arbeitsmarktservice und Sozialministeriumservice. Die Einrichtungen und das (mobile) Betreuungspersonal werden von privaten Organisationen wie Rettet das Kind, Caritas, pro mente Burgenland und diversen „Elternvereinen“ bereitgestellt und von der öffentlichen Hand finanziert.

Die **Heilbehandlung** umfasst, soweit dies zur Behebung, zur erheblichen Besserung oder Linderung des Leidens oder Gebrechens erforderlich ist, die Vorsorge für Hilfe durch Ärztinnen/Ärzte und sonstige medizinische Fachkräfte, einschließlich therapeutischer Maßnahmen, für Heilmittel sowie für die Pflege in Kranken-, Kur- und sonstigen Anstalten.

Das Team des **Mobilen Heilpädagogischen Dienstes** (von Rettet das Kind und Caritas) umfasst PhysiotherapeutInnen, MusiktherapeutInnen, SonderkindergartenpädagogInnen, FrühförderInnen und eine Logopädin und ermöglicht mit den insgesamt 65 MitarbeiterInnen (Rettet das Kind: 59, Caritas: 6) flächendeckend kostenlose Unterstützung und Therapie für Kinder mit Behinderungen im Kindergartenalter. 2020 wurden vom Team insgesamt 1.156 Kinder laufend betreut und bei 1.354 Kindern die Eltern bzw. Kindergartenpädagoginnen fachlich beraten. Frühförderung ist eine spezielle Förderung von Kleinkindern, die entwicklungsverzögert, behindert oder in ihrer Entwicklung gefährdet sind, verbunden mit einer fachlichen Beratung der Eltern.

Die **orthopädische Versorgung** umfasst die Leistung von Zuschüssen zu den Kosten, die dem Menschen mit Behinderungen für die Ausstattung mit Körperersatzstücken, orthopädischen und anderen Hilfsmitteln sowie deren Instandsetzung oder Ersatz, wenn sie unbrauchbar geworden oder verloren gegangen sind, erwachsen, wenn dadurch die Leistungsfähigkeit des Menschen mit Behinderungen erhöht oder die Folgen seines Leidens oder Gebrechens erleichtert werden.

Hilfe zur **Erziehung und Schulbildung** umfasst die Übernahme der durch die Behinderung bedingten Mehrkosten, die notwendig sind, um den Menschen mit Behinderungen in die Lage zu versetzen, eine seinen Fähigkeiten entsprechende Erziehung und Schulbildung zu erlangen. Seit Jahren wird einer stetig steigenden Zahl von Kindern mit Behinderungen eine zusätzliche pflegerische und/oder soziale Betreuung (Schulassistenten) im Unterricht gewährt. Die Schulassistenten stehen diesen Kindern unterstützend zur Seite, damit sie ihren Schulalltag erfolgreich bewältigen können. Dabei führen diese in der Regel folgende Tätigkeiten aus: Mobilitätshilfe (Schülertransport, Begleitung inner- und außerhalb des Schulgebäudes etc.), Unterstützung beim Umkleiden, Betreuung der Kinder im Unterricht unter Anleitung der LehrerInnen, Unterstützung bei der Hygiene und Nahrungsaufnahme). Seit September 2009 gibt es eine organisatorische Neuordnung: die Schulassistenten werden von Rettet das Kind angestellt, sofern dies nicht vom zuständigen öffentlichen oder privaten Schulerhalter

übernommen wird. Im Juni 2020 standen 217 Personen im Einsatz, davon 212 von Rettet das Kind. Dies bringt eine arbeitsrechtliche Absicherung der Schülern. Die Kosten werden zur Gänze vom Land getragen.

Ebenso gibt es seit 2019 neue Richtlinien zur Gewährung der Schülern. Im Rahmen einer Vereinbarung des Landes Burgenland mit der Bildungsdirektion Burgenland wird ein Pool an vom Land Burgenland finanzierten Schülern auf Basis des im Vorjahr eingesetzten Personals definiert. Der Pool umfasst ein bestimmtes Stundenkontingent, welches von den Dienstorten der Bildungsdirektion, Neusiedl, Eisenstadt, Oberwart und Güssing verwaltet und eingeteilt wird. Anträge auf Gewährung einer Schülern sind bei der Schulleitung einzubringen und werden dann an die Dienstorte der Bildungsdirektion zwecks Entscheidung in einer Kommission weitergeleitet.

Die Hilfe zur **beruflichen Eingliederung** umfasst

- die Berufsfindung
- die berufliche Ausbildung (Anlernung)
- die Ein-, Um- und Nachschulung sowie Betreuung in Betrieben, Lehrwerkstätten oder ähnlichen Einrichtungen für die Dauer von maximal acht Monaten; diese Zeitspanne kann jedoch, wenn der Erfolg der Maßnahme nur durch Gewährung einer verlängerten Hilfe gewährleistet werden kann, überschritten werden und die Hilfe kann für die tatsächlich notwendige Zeit zuerkannt werden;
- die Erprobung auf einem Arbeitsplatz sowie
- Zuschüsse zur behindertengerechten Adaptierung von Privatfahrzeugen, die zur Erreichung des Arbeitsplatzes benötigt werden. Die behindertengerechte Adaptierung eines PKW umfasst die Ausstattung mit Automatikgetriebe sowie die Umrüstung auf Handbetrieb. Dafür wurde 2020 jeweils ein Zuschuss in Höhe von bis zu 1.107,73 Euro gewährt, für 2019 ein Zuschuss von 1.069,24 Euro.

Die Hilfe zur **Sicherung des Lebensbedarfes** ist subsidiär. Sie kommt nur dann zum Tragen, wenn nicht die Verpflichtung anderer zur Hilfe vorliegt und sie gebührt in Höhe der entsprechenden Richtsatzleistung.

Im Rahmen der Hilfe durch **geschützte Arbeit** soll einem Menschen mit Behinderungen, der wegen eines Leidens oder Gebrechens mit Nichtbehinderten auf dem Arbeitsmarkt nicht mit Erfolg konkurrieren kann, auf einem geeigneten Arbeitsplatz das kollektivvertragliche oder betriebsübliche Entgelt gesichert werden (geschützter Arbeitsplatz). Für einen Menschen mit Behinderungen, der in einem Integrativen Betrieb – das ist ein Betrieb, in dem sich überwiegend geschützte Arbeitsplätze befinden – das volle kollektivvertragliche Entgelt erhält, wird dem Träger des Integrativen Betriebes der Unterschied zwischen dem Wert der tatsächlichen Arbeitsleistung des Menschen mit Behinderungen und dem kollektivvertraglichen Arbeitsentgelt ersetzt. Dieser Landeszuschuss beträgt höchstens 65 % des Richtsatzes für Alleinstehende (im Jahr 2020:

596,05 Euro, im Jahr 2019: 575,25 Euro). In besonderen Härtefällen kann das Ausmaß des Landeszuschusses dem Richtsatz für Alleinstehende entsprechen (Richtsätze Kap. 3.2). Arbeitet ein Mensch mit Behinderungen auf einem Arbeitsplatz außerhalb eines Integrativen Betriebes und erhält er das volle betriebsübliche Arbeitsentgelt eines Nichtbehinderten, so ist dem/der Arbeitgeber/in für den Menschen mit Behinderungen ebenfalls ein Landeszuschuss zu gewähren.

Eine **teilstationäre oder stationäre Unterbringung** in einer Behinderteneinrichtung kann dann erfolgen, wenn der Mensch mit Behinderungen infolge seines Leidens oder Gebrechens nicht imstande ist, ein selbständiges Leben zu führen. Eine Unterbringung kann auch neben der Hilfe durch geschützte Arbeit oder Förderung und Betreuung durch Beschäftigung erfolgen.

Förderung und Betreuung durch Beschäftigung kann einem Menschen mit Behinderungen, bei dem die behinderungsbedingten Voraussetzungen für die Gewährung von Hilfe durch geschützte Arbeit nicht, vorübergehend nicht oder nicht mehr gegeben sind, gewährt werden, wenn dies der Erhaltung und Weiterentwicklung der vorhandenen Fähigkeiten sowie zur Eingliederung in die Gesellschaft dient.

Seit Jänner 2020 gibt es im Burgenland die Möglichkeit, eine Förderung laut Richtlinien für die Förderung der persönlichen Assistenz zu beantragen.

Auf Grundlage dieser Richtlinien und des § 29a Burgenländischen Sozialhilfegesetzes 2000, LGBl. Nr. 5/2000, idgF, kann das Land Burgenland als Träger von Privatrechten persönliche Assistenz finanziell unterstützen.

Persönliche Assistenz kann dem Menschen mit Behinderungen für jene Tätigkeiten in seiner Freizeit gewährt werden, die er aufgrund seiner Behinderungen nicht selbst oder nicht ohne Hilfe ausführen kann.

Genauere Fördervoraussetzungen und Grundsätze sind den Richtlinien für die Förderung der persönlichen Assistenz zu entnehmen.

Im Jahr 2020 wurden für die Förderung der persönlichen Assistenz insgesamt 141.415,35 Euro aufgewandt.

Persönliche Hilfe kann einem Menschen mit Behinderungen zur Beseitigung oder Erleichterung seiner psychischen und sozialen Schwierigkeiten bei der Eingliederung in das Berufsleben oder in die Gesellschaft gewährt werden. Persönliche Hilfe hat durch Beratung des Menschen mit Behinderungen und seiner Umwelt über die zweckmäßige Gestaltung seiner Lebensverhältnisse zu erfolgen.

Soziale Rehabilitation ist begünstigten Behinderten gemäß § 2 Abs. 1 Behinderteneinstellungsgesetz, BGBl. Nr. 22/1970 i.d.g.F., zu gewähren und umfasst folgende Fördermaßnahmen, wobei die Förderhöhe generell vom Einkommen der Antragstellenden Person und der unterhaltsverpflichteten Angehörigen abhängt; für 2020 galten folgende Beträge (in Klammer die Beträge für 2019):

- Förderung von Kommunikationshilfsmitteln für Personen, die gehörlos oder schwer hör- oder sprechbehindert sind: innerhalb eines Zeitraumes von jeweils fünf Jahren bis zu 4.148,81 Euro (4.004,64 Euro);
- Förderung elektronischer Hilfsmittel für Blinde und Sehbehinderte: bis zu 33.377,19 Euro (32.178,75 Euro);
- Förderung sonstiger technischer Hilfsmittel: bis zu 16.594,61 Euro (16.017,97 Euro);
- Zuschuss zur Anschaffung und Reparatur von orthopädischen Behelfen und sonstigen Heilbehelfen: für orthopädische Behelfe bis zu 8.297,99 Euro (8.009,64 Euro) und für Heilfürsorgen bis zu 3.326,27 Euro (3.210,69 Euro);
- Förderung spezieller Schulungen für Blinde und schwer Sehbehinderte: bis zu 7.806,67 Euro (7.638,06 Euro);
- Förderung der Anschaffung eines Blindenführhundes: bis zu 24.904,31 Euro (24.038,91 Euro);
- Zuschuss zur behindertengerechten Ausstattung von Eigenheimen und Wohnungen: bis zu 41.575,74 Euro (40.131,03 Euro)

Einrichtungen:

Stationäre und teilstationäre Einrichtungen bieten

- Wohnen mit Vollbetreuung
- Wohnen mit angeschlossenem „Betreutem Einzelwohnen“
- Beschäftigungstherapie (Betreuung und Förderung in Tagesstrukturen für Menschen mit Behinderungen)
- Angebote für die berufliche Anlehre

Häufig liegt eine Kombination von Maßnahmen der Behindertenhilfe vor, oftmals ist mit einer Wohnunterbringung auch eine Unterbringung in einer Einrichtung der Beschäftigungstherapie (Förderwerkstätte, Tagesheimstätte) verbunden.

Mit 17. Oktober 2019 ist für den Betrieb und die Organisation von Sozialeinrichtungen zur Betreuung pflegebedürftiger Menschen und Menschen mit Behinderungen das Burgenländische Sozialeinrichtungsgesetz, LGBl. Nr. 71/2019 in Kraft getreten.

Mit Stand Dezember 2020 wurden in 22 Einrichtungen an verschiedenen Standorten 398 Wohnplätze für Menschen mit Behinderungen sowie Menschen mit psychischen Erkrankungen und in 29 Einrichtungen 836 Tagesstrukturplätze angeboten. Von diesen Einrichtungen gibt es 14 Wohnheime (davon 5 Wohnheime mit insgesamt 8 Krisenplätzen), die die Tagesstruktur für interne und externe Klienten betreuen. In 7 Wohnheimen werden Menschen mit psychischen Erkrankungen betreut. Das Angebot in den teilstationären Einrichtungen/Tagesstrukturen ist aufgrund der Unterschiedlichkeit und Vielzahl der Behinderungen der Klientel breit gefächert.

In diesem Zusammenhang wird zwischen teilstationären Einrichtungen für

- Menschen mit intellektueller Behinderung und/oder
- körperlicher und/oder
- Sinnes- oder mehrfacher Behinderung sowie
- Tagesstrukturen für psychisch beeinträchtigte Menschen unterschieden.

Konkret bieten z.B. Träger für Menschen mit psychischen Behinderungen (u.a. pro mente, DIZ Gols, Gesundheitsforum Großpetersdorf) ein Angebot, welches vom Aufbau und Erhalt basal-kommunikativer Bedürfnisse bis hin zu arbeitsmarktnahen Angeboten reicht.

- Kommunikations- und Konzentrationsförderung
- Selbständigkeitstraining – Tätigkeiten im Alltag, Einkaufen, Geld verwalten, etc.
- Freizeitangebote,
- Bewegungsaktivitäten
- Kontaktförderung mit Angehörigen

Das Angebot für Tagesstrukturen für intellektuelle Behinderungen (u.a. Förderwerkstätten von Rettet das Kind, der Caritas, dem Behindertenförderungsverein Neusiedl am See, SeneCura Sozialzentrum Frauenkirchen) unterscheidet sich in Abhängigkeit vom Grad der Behinderung, dem Interesse und dem Förderziel der KlientInnen.

Ein eigenes Angebot bietet der Verein VAMOS an den Standorten in Markt Allhau und Windisch-Minihof, das sich durch die Zusammenarbeit mit KlientInnen aus unterschiedlichem arbeitsmarktpolitischen Status (Lehrling, Teilqualifizierung, Transitarbeitskräfte, Beschäftigungstherapie) auszeichnet.

Das Beschäftigungsangebot erstreckt sich nicht nur auf die Räumlichkeiten des Vereins, sondern umfasst auch Auftragstätigkeiten im Freien wie Gartenarbeiten, Landschaftspflege, haushaltsbezogene Dienstleistungen. Daneben gibt es Angebote von Tätigkeiten in Küche, Konditorei, Büro, Tischlerei, Poststelle, Wäscherei und Bügeltätigkeiten.

Nähere Auskünfte über die gesamten Behinderteneinrichtungen sind auf der Betreuungsplatzbörse für Menschen mit Behinderungen zu finden. Bei dieser Internetplattform kann auf Basis verschiedener Suchmöglichkeiten festgestellt werden, ob in burgenländischen Behinderteneinrichtungen ein geeigneter Platz an einem bestimmten Standort zur Verfügung steht.

<https://www.burgenland.at/themen/soziales/betreuungsplatzboerse>

Weitere Betreuungsmöglichkeiten

- Betreutes Einzelwohnen für Menschen mit psychischen Erkrankungen und Behinderungen: im Zuge des Projektes „Wohnformen Burgenland“ wurde in Zusammenarbeit mit Anbieterorganisationen ein Konzept erarbeitet, welches seit 1.1.2004 umgesetzt wird. Dadurch sollen in Einzelfällen stationäre Unterbringungen in Wohnheimen vermieden werden bzw. bei HeimbewohnerInnen eine selbstständige Wohnfähigkeit wieder erreicht werden. Die Kosten der Betreuung durch Fachpersonal (mit je nach Klient abgestufter Intensität) werden aus Sozialhilfemitteln getragen. Im Berichtszeitraum wurde diese Betreuungsform überwiegend vom PSD angeboten. Im Jahr 2020 wurden 86 Personen betreut. Aber auch das Burgenland-Netzwerk-Sozial in Zurndorf (21 KlientInnen), das Ende 2020 von pro mente Burgenland übernommen wurde und pro mente in Mattersburg, Lackenbach und Kohfidisch (76 KlientInnen) sowie dem Gesundheitsforum in Großpetersdorf (21 KlientInnen) und die Diakonie in Gols (5 KlientInnen) stellten damit vor allem ehemaligen BewohnerInnen ihrer Wohnheime eine Begleitung in die Selbstständigkeit zur Verfügung.

- Bruttoausgaben 2020 für
 - - Eingliederungsmaßnahmen: 8.551.401,- Euro (2019: 5.564.987,- Euro);
 - - Geschützte Arbeit: 770.406,04 Euro (2019: 816.949,50 Euro);
 - - Beschäftigungstherapie: 16.135.882,92 Euro (2019: 14.204.872,93 Euro);
 - - Wohnen: 25.767.128,43 Euro (2019: 27.817.920,08 Euro);
 - - Lebensunterhalt u. persönliche Hilfen: 3.045.370,- Euro (2019: 3.701.980,- Euro);
 - Gesamtausgaben: 54.270.188,39 Euro (2019: 52.106.710,- Euro).

Bez.	Einrichtungname	Plätze WH	Plätze TS	Krisen- plätze	PLZ
ND	Behindertenwohngemeinschaft Illmitz	10			7142 Illmitz
	Behindertenwohngemeinschaft Andau	10			7163 Andau
	Diakoniezentrum Gols	6			7122 Gols
	Behindertenwohnheim samt Tagesstruktur Frauenkirchen	22	18		7132 Frauenkirchen
	Betreutes Wohnen für Menschen mit psychischen Problemen & Tagesstruktur	15	36		2424 Zurndorf
	Tagesheimstätte Neusiedl am See		36		7100 Neusiedl am See
	Tagesheimstätte Zurndorf		30		2424 Zurndorf
	Tagesheimstätte (FWS) für (Schwerst-)Behinderte		26		7132 Frauenkirchen
	Anlernwerkstatt Frauenkirchen		20		7132 Frauenkirchen
	Langzeitpflegeplätze für Behinderte SeniorInnen Frauenkirchen	12			7132 Frauenkirchen
E	Caritas Haus Vitus Behindertenheim	34	54	1	2485 Wimpassing/Leitha
	Förderwerkstätte (FWS) Siegendorf		14		7011 Siegendorf
	Wohnheim & Tagesstätte für geistig u. körperlich Schwer- u. Schwerstmehrfachbehinderte	12	16		7062 St. Margarethen
	Wohngemeinschaft für Menschen mit Behinderung	11			7000 Eisenstadt
	FWS Eisenstadt		23		7000 Eisenstadt
MA	Wohngemeinschaft für Menschen mit Behinderung	11			7201 Neudörfel
	Wohnheim & Tagesstruktur für Menschen mit Behinderung	23	40	2	7210 Mattersburg
	FWS Walbersdorf		24		7210 Walbersdorf
OP	Behindertenwohnheim "Haus St. Stephan"	18	20		7350 Oberpullendorf
	Tagesstruktur für ältere behinderte Menschen "Haus St. Stephan"		8		7350 Oberpullendorf
	Wohnheim für psychisch Kranke Lackenbach	21	40	2	7322 Lackenbach
	Behindertenwohnheim u. Tagesheimstätte "Sozialzentrum - Haus Lisa"	14	14		7301 Deutschkreutz
	FWS Oberpullendorf		30		7350 Oberpullendorf
OW	Wohnheim u. Tagesstätte "Haus Gabriel I"	9	13		7422 Riedlingsdorf
	Wohnheim u. Tagesstätte "Haus Gabriel II"	16	18		7422 Riedlingsdorf
	Behindertenwohnheim & Tagesstätte "Kastell Domau"	46	55		7461 Stadtschlaining
	Wohnheim & Tagesstruktur für Menschen mit psychischen Erkrankungen	42	60	1	7503 Grosspetersdorf
	Wohnheim & Tagesstruktur für psychisch Kranke	21	40	2	7512 Kohfidisch
	Wohnheim für behinderte Menschen Großpetersdorf	10			7503 Grosspetersdorf
	FWS Grosspetersdorf		28		7503 Grosspetersdorf
	Beschäftigungstherapie- Tagesheimstätte Markt Allhau		53		7411 Markt Allhau
GS	FWS Stegersbach		33		7551 Stegersbach
	Tagesbetreuung für Menschen mit Behinderung		7		7535 Dt. Tschantschendorf
JE	Betreute Wohngemeinschaft für Menschen mit Behinderung	11			8380 Jennersdorf
	Wohnheim u. Tagesheimstätte für Schwerstbehinderte "Elisabeth-Heim"	18	18		8380 Jennersdorf
	FWS Jennersdorf		25		8380 Jennersdorf
	Beschäftigungstherapie- Tagesheimstätte Windisch-Minihof		20		8384 Minihof-Liebau
SUMME		392	819	8	

Tabelle 4.1 (Quelle: Abteilung 6)





5. PFLEGEFONDS

5. PFLEGEFONDS

Rechtsgrundlagen:

- Pflegefondsgesetz – PFG, BGBl. I Nr. 57/2011 i.d.F BGBl. I Nr. 22/2017
- Pflegedienstleistungsstatistik-Verordnung 2012 – PDStV, BGBl. II Nr. 302/2012

Mit der Gewährung des Zweckzuschusses aus dem Pflegefonds unterstützt der Bund die Länder und Gemeinden im Bereich der Langzeitpflege bei der Sicherung und Verbesserung der bedarfsgerechten Versorgung pflegebedürftiger Menschen und ihrer Angehörigen mit bedürfnisorientierten und leistbaren Betreuungs- und Pflegedienstleistungen, insbesondere mit dem Ziel, eine österreichweite Harmonisierung im Bereich dieser Dienstleistungen zu erreichen. Die Ausgestaltung des Betreuungs- bzw. Beratungsangebotes obliegt dem jeweiligen Bundesland und folgt den regionalen Erfordernissen.

Hierfür wurde ein Verwaltungsfonds beim Sozialministerium (BMASK) eingerichtet, der keine eigene Rechtspersönlichkeit besitzt und der vom BMASK im Einvernehmen mit dem Finanzministerium verwaltet wird. An der Dotierung des Pflegefonds beteiligten sich der Bund zu zwei Dritteln und die Länder und Gemeinden zu einem Drittel.

Das **Pflegefondsgesetz** beinhaltet auch:

- die Schaffung einheitlicher Leistungsdefinitionen in der Langzeitpflege;
- die Definition eines Versorgungsgrades, der sich aus dem Verhältnis der Anzahl betreuter Personen (zuzüglich der 24-Stundenbetreuung) zur Anzahl der PflegegeldbezieherInnen ergibt;
- die Festlegung eines Richtversorgungsgrades als Zielwert – mit 50 % für die Jahre 2011 bis 2013 und mit 55 % für die Jahre 2014 bis 2016;
- die Einrichtung einer adäquaten österreichweiten Pflegedienstleistungsstatistik;
- die Auszahlung der Mittel auf Basis transparenter Kriterien.

Zweckwidmung und Abrechnungsmodalitäten:

Der Zweckzuschuss dient der teilweisen Abdeckung des Nettomehraufwandes der Länder und ist für die Sicherung sowie für den Aus- und Aufbau der Betreuungs- und Pflegedienstleistungen der Länder im Bereich der Langzeitpflege für den laufenden Betrieb zu verwenden, und zwar nur für

- 1.) mobile Betreuungs- und Pflegedienste (Hauskrankenpflege, Hospiz u. Palliativversorgung);
- 2.) stationäre Betreuungs- und Pflegedienste (Pflegeheime);
- 3.) teilstationäre Tagesbetreuung (SeniorInnen-Tagesbetreuung);
- 4.) Kurzzeitpflege in stationären Einrichtungen
(zur Entlastung pflegender Angehöriger);
- 5.) Case- und Caremanagement;
- 6.) alternative Wohnformen (Betreutes Wohnen).

Weiters wird der Zweckzuschuss für begleitende qualitätssichernde Maßnahmen und für innovative Projekte gewährt. Nicht umfasst sind Leistungen der Behindertenhilfe. Der gewährte Zweckzuschuss ist außerdem vorrangig für Maßnahmen zu verwenden, die nicht dem stationären Bereich (Pflegeheime) zuzurechnen sind.

Unter Sicherung fällt die Gesamtheit der Betreuungs- und Pflegedienstleistungen, sofern der Versorgungsgrad den Richtversorgungsgrad erreicht oder überschreitet. Unter Ausbzw. Aufbau fällt die Gesamtheit der Betreuungs- und Pflegedienstleistungen, sofern der Versorgungsgrad den Richtversorgungsgrad unterschreitet. Die Länder haben dem BMASK jährlich bis zum 31.10. einen Sicherungs-, Aus- und Aufbauplan für das folgende Jahr vorzulegen.

Die Mittel des Pflegefonds werden mittels Vorwegabzuges aus den gemeinschaftlichen Bundesabgaben nach dem Finanzausgleichsgesetz 2008 (FAG 2008) zu zwei Dritteln vom Bund und zu einem Drittel von den Ländern und Gemeinden aufgebracht. Die Verteilung des Zweckzuschusses auf die Länder erfolgt nach dem Bevölkerungsschlüssel gemäß FAG 2008. Die Länder sind verpflichtet, die Gemeinden entsprechend dem Verhältnis der von diesen tatsächlich getragenen Nettoaufwendungen für Pflege und Betreuung zu beteiligen (im Burgenland: zu 50 %). Die Auszahlung der Zweckzuschüsse erfolgt zu gleich hohen Teilbeträgen jeweils im Mai und November eines jeden Jahres. Voraussetzung für die zweite Auszahlung ist die Einspeisung aller Daten des Vorjahres in die Pflegedienstleistungsdatenbank.

Pflegedienstleistungsdatenbank und -statistiken:

Die Bundesanstalt Statistik Austria hat im Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz eine Pflegedienstleistungsdatenbank zum Zweck der Erstellung von Pflegedienstleistungsstatistiken und von weiterführenden statistischen Auswertungen eingerichtet. Die Länder haben die ihr Bundesland betreffenden Leistungsdaten (wie z.B. Anzahl der betreuten Personen, Leistungseinheiten, Anzahl der Betreuungspersonen) aufgeschlüsselt auf jede einzelne Betreuungsorganisation jährlich bis zum 30.9. über eine Online-Applikation auf elektronischem Weg unentgeltlich zu übermitteln.

Die Pflegedienstleistungsstatistik-Verordnung 2012 (PDStV 2012) regelt die Art und den Umfang der zu liefernden Daten und enthält detaillierte Bestimmungen zur Durchführung der Meldungen. Der Aufwand für diese Arbeiten wird der Statistik Austria aus dem Pflegefonds vorweg ersetzt.

Mit der PDStV 2012 wurden folgende Ziele verfolgt:

- Einrichtung einer Pflegedienstleistungsdatenbank
- Schaffung konkretisierter und verbindlicher Begriffsbestimmungen
- Verankerung der zu erhebenden und zu übermittelnden Erhebungsmerkmale in den sechs Pflege- und Betreuungsdiensten
- Schaffung einer adäquaten österreichweiten Pflegedienstleistungsstatistik
- Verbesserung der Datenlage, Validität, Vergleichbarkeit und Transparenz der Daten
- Schaffung der statistischen Grundlage für die Auszahlung der Zweckzuschüsse

Verrechnung:

Im Landesrechnungsabschluss scheinen die Einnahmen aus dem Pflegefonds nicht im Sozialbudget auf, sondern sind unter „Finanzwirtschaft“ verbucht.

In den Jahren 2017 bis 2019 erhielt das Land aus dem Pflegefonds folgende Auszahlungen:

- 2017: 11.715.826,89 Euro
- 2018: 11.715.826,89 Euro
- 2019: 12.828.621,89 Euro

Im Zuge der Verhandlungen zum neuen Finanzausgleich 2017 – 2021 im Herbst 2016 wurde das Pflegefondsgesetz novelliert. Die Novelle des Pflegefondsgesetzes ist mit 1. Jänner 2017 in Kraft getreten.

Betreffend Dotierung des Pflegefonds wurde darin folgendes festgelegt:

- Einführung einer Deckelung der Steigerung der Bruttoausgaben aller Länder mit einem Höchstwert von 4,6 % pro Jahr (Kostendämpfungspfad).
- Weiterdotierung des Fonds in der Höhe von insgesamt 1.914 Mio. Euro. Für die Jahre 2017 bis 2021 werden Zweckzuschüsse in folgender Höhe zur Verfügung gestellt:

- 2017: 350 Mio. Euro
- 2018: 366 Mio. Euro
- 2019: 382 Mio. Euro
- 2020: 399 Mio. Euro
- 2021: 417 Mio. Euro

- Zurverfügungstellung von zusätzlich 18 Mio. Euro jährlich für den Zeitraum der Finanzausgleichsperiode 2017 bis 2021 zweckgebunden für die Erweiterung der Angebote der Hospiz- und Palliativbetreuung (Drittelfinanzierung Bund, Länder, Sozialversicherung), wobei sich der Bund mit 6 Mio. Euro jährlich beteiligt.

Qualitative bzw. inhaltliche Weiterentwicklung des Pflegefonds

- Normierung der Berücksichtigung sozialer Aspekte bei der Vorschreibung der Kostenbeiträge bei mobilen Diensten
- Normierung der transparenten und nachvollziehbaren Gestaltung der Regelungen zu Personalausstattung in stationären Einrichtungen sowie zu Kostenbeiträgen im stationären und mobilen Bereich (z.B. durch Kostenbeitragsrechner)
- Normierung, dass bei stationären Einrichtungen während der Nachtstundenzumindest ein/e Mitarbeiter/in anwesend oder im Rahmen einer Rufbereitschaft verfügbar ist, der/die über eine Ausbildung der Pflegefachassistenz oder des gehobenen Dienstes verfügt
- Normierung, dass in stationären Einrichtungen eine ausreichende Anzahl an angestelltem, fachlich qualifiziertem Personal der Berufsbilder sowohl der Gesundheits- und Krankenpflege als auch der Sozialbetreuungsberufe zur Verfügung steht
- Einheitliche Aufnahme in stationäre Einrichtungen bei einem Pflegebedarf ab Stufe 4 (in allen anderen Fällen erfolgt die Aufnahme nach vorheriger Erhebung der sozialen Indikation)
- Normierung eines 50 %-igen Zielwertes im Jahr 2021 zur Zertifizierung der Heime mit anerkannten Qualitätssicherungssystemen (z.B.: Equalin, NQZ). Bei der Versorgung von Menschen mit demenziellen Beeinträchtigungen ist auf die Anwendung evidenz-basierter pflegewissenschaftlicher Ergebnisse Bedacht zu nehmen
- Übermittlung von zumindest 5-jährigen, jährlich zu aktualisierenden Planungsunterlagen, die die Entwicklung von Remobilisations- und Rehabilitationspflegeangeboten beinhalten, um so stationäre Aufenthalte in Langzeitpflegeeinrichtungen zu vermeiden.
- Berichterstattung der Länder im Zweijahresrhythmus im Österreichischen Pflegevorsorgebericht nach einheitlichen Vorgaben
- Normierung des Richtversorgungsgrades mit 60 % (bisher 55 %)
- Aufnahme von mehrstündigen Alltagsbegleitungen und Entlastungsdiensten





6. KINDER- UND JUGENDHILFE

6. KINDER- UND JUGENDHILFE

Rechtsgrundlagen und Personal:

Der rechtliche Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe wird durch das **Bundesgesetz über die Grundsätze für Hilfen für Familien und Erziehungshilfen für Kinder und Jugendliche** (Bundes- Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013 – B-KJHG 2013, BGBl. I Nr. 69/2013 i.d.g.F.) und das **Bgl. Kinder- und Jugendhilfegesetz**, LGBl. Nr. 62/2013 i.d.g.F.), aber auch durch die seit 01.10.2019 geltende Bgl. Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungsverordnung – Bgl. KJHEV, LGBl. Nr. 65/2019, definiert. Träger der Kinder- und Jugendhilfe ist das Land Burgenland. Die Durchführung der sich aus dem Bgl. Kinder- und Jugendhilfegesetz ergebenden Aufgaben obliegt im Wesentlichen den Bezirksverwaltungsbehörden. Die Landesregierung übt die fachliche Aufsicht aus, trifft Vorsorge für die Bereitstellung von sozialen Diensten im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe, genehmigt stationäre und teilstationäre Einrichtungen, führt Kontrollen durch und organisiert die Aus- und Weiterbildung sowie Supervision für das Fachpersonal.

Die Kinder- und Jugendhilfe unterteilt sich in die zwei großen Tätigkeitsfelder „Rechtsvertretung“ und „Sozialarbeit“. Schwerpunkte im Bereich Rechtsvertretung sind die Sicherung von Rechtsansprüchen für Kinder und Jugendliche (Rechtsvertretung gemäß dem Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch – ABGB, JGS Nr. 946/1811 i.d.g.F., § 207 – § 212 und nach dem Außerstreitgesetz – AußStrG) sowie im Bereich der Sozialarbeit die Beratung und Unterstützung von Familien im Bereich der Pflege und Erziehung und der behördliche Kinderschutz.

2020 lebten im Burgenland 47.094 Kinder und Jugendliche (2019: 46.901, 2018: 46.873). 2020 stand für die Sprengelsozialarbeit in den Bezirksverwaltungsbehörden folgendes Personal zur Verfügung: 40,75 Vollzeitäquivalente (VZÄ), das entspricht einem Personalschlüssel pro Gesamtbevölkerung von 1 VZÄ pro 7.225 EinwohnerInnen bzw. 1 VZÄ pro 1.156 Minderjährige.

Aufgaben:

Nachstehende Aufgaben sind im Sinne des Kindeswohls im erforderlichen Ausmaß und nach fachlich anerkannten Standards zu besorgen:

- Information über förderliche Pflege und Erziehung von Kindern und Jugendlichen;
- Beratung bei Erziehungs- und Entwicklungsfragen und familiären Problemen;
- Hilfen für werdende Eltern, Familien, Kinder und Jugendliche zur Bewältigung von familiären Problemen und Krisen;
- Gefährdungsabklärung und Hilfeplanung;
- Erziehungshilfen bei Gefährdung des Kindeswohls hinsichtlich Pflege und Erziehung;
- Zusammenarbeit mit Einrichtungen, Behörden und öffentlichen Dienststellen;
- Mitwirkung an der Adoption von Kindern und Jugendlichen;
- Öffentlichkeitsarbeit zu Zielen, Aufgaben und Arbeitsweisen der Kinder- und Jugendhilfe.

Im Hinblick auf das Grundrecht auf Privat- und Familienleben einerseits und die Rechte und Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen andererseits sind alle Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe nur im erforderlichen Ausmaß zu erbringen. Eltern oder sonst mit Pflege und Erziehung betraute Personen sind in angemessener Weise bei der Erfüllung ihrer Erziehungsaufgaben zu unterstützen.

Wenn sich die Eltern nicht in geeigneter Weise um die Kinder und Jugendlichen kümmern (können), dann hat der Staat für den notwendigen Schutz und die Betreuung zu sorgen. Kinder und Jugendliche sind aber auch durch Eingriffe in das elterliche Erziehungsrecht davor zu schützen, dass sie Formen von Gewalt, aber auch Vernachlässigung und sonstigen Kindeswohlgefährdungen in Bezug auf Pflege und Erziehung ausgesetzt sind. In Krisensituationen sind dem Charakter der Krise entsprechende Unterstützungsangebote zu machen, die die Betroffenen dazu befähigen, die Situation zu bewältigen, um danach soweit wie möglich wieder selbst ihre Aufgaben und ihre Verantwortung innerhalb der Familie wahrzunehmen. Diese Hilfen können z.B. in der vorübergehenden außerfamiliären Unterbringung von Kindern und Jugendlichen oder einer zeitlich beschränkten ambulanten Betreuung bestehen.

Maßnahmen und Leistungen:

Soziale Dienste im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe

Soziale Dienste sind Beratungsangebote zur Förderung und Stärkung von Pflege und gewaltloser Erziehung, zur Vorbeugung von Erziehungsschwierigkeiten und Entwicklungsstörungen sowie zur Bewältigung des alltäglichen Familienlebens. Im Vordergrund steht die Stärkung von Verantwortung und Kompetenz der Eltern und erziehenden Personen. Alle Beratungs- und Hilfsangebote in den Referaten für Kinder und Jugendhilfe können von Kindern, Jugendlichen und ihren Bezugspersonen unmittelbar, freiwillig und grundsätzlich kostenlos in Anspruch genommen werden.

Gefährdungsabklärung

Die Gefährdungsabklärung zählt zu den wichtigsten, aber auch herausforderndsten Aufgaben der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe. Sie umfasst jenen fachlichen Prozess, der notwendig ist, um sich Kenntnis über die Erziehungssituation des Kindes zu verschaffen und einschätzen zu können, ob eine Kindeswohlgefährdung vorliegt oder nicht. Die Gefährdungsabklärung erfolgt im Spannungsfeld, einerseits nicht zum Nachteil von Kindern und Jugendlichen verfrüht oder mit zu hoher Intensität in elterliche Befugnisse einzugreifen, auf der anderen Seite aber eine Gefährdung des Kindeswohls rechtzeitig und effektiv abwehren zu müssen.

2020 wurden bei 884 Kindern und Jugendlichen (2019: 1.075, 2018: 959) Gefährdungsabklärungen durchgeführt. Der starke Rückgang von 2019 zu 2020 ist auf die Situation in Bezug auf COVID-19 zurückzuführen. Analog zum Kinder- und Jugendhilfebericht der Statistik Austria werden seit 2017 alle in einer Familie von einer Gefährdungsabklärung betroffenen Kinder und Jugendlichen gezählt (und nicht ausschließlich die Familie).

Erziehungshilfen sind die Unterstützung der Erziehung und die volle Erziehung. Beide können entweder aufgrund einer Vereinbarung, aufgrund einer gerichtlichen Verfügung oder bei Gefahr im Verzug gewährt werden.

Unterstützung der Erziehung

Ist das Kindeswohl gefährdet und ist zu erwarten, dass die Gefährdung auch bei Verbleib in der Familie oder im sonstigen bisherigen Wohnumfeld abgewendet werden kann, ist Kindern und Jugendlichen Unterstützung der Erziehung zu gewähren. Ziel der Betreuung der Familie ist es, die Gefährdung des betroffenen Kindes zu beenden, sodass es ungefährdet bei seiner Familie leben kann. Die Unterstützung der Erziehung ist ein sehr flexibles Instrument und umfasst insbesondere ambulante Hilfen, Haus- und Arztbesuche sowie Einschränkungen des Kontakts mit jenen Personen, die das Kindeswohl gefährden. Das Spektrum der ambulanten Hilfen reicht von sehr niederschweligen Angeboten im Bereich der Alltagsbewältigung und Haushaltsführung über verschiedene Formen der Familienintensivbetreuung bis hin zu therapeutischen Hilfen.

Die mobil-ambulante Betreuung der Kinder, Jugendlichen und Familien kann sowohl durch die Kinder- und Jugendhilfe selbst als auch durch beauftragte Kooperationspartner erfolgen.

Im Jahr 2020 wurden 1.381 Kinder und Jugendliche im Rahmen der Unterstützung der Erziehung betreut, davon waren rund 55 % männlich und rund 45 % weiblich (2019: 1.539; 56 % männlich und 44 % weiblich, 2018: 1.587; 54 % männlich und 46 % weiblich). Der starke Rückgang im Jahr 2020 ist ebenso auf die Situation in Bezug auf COVID-19 zurückzuführen, da Betreuungen nur im eingeschränkten Ausmaß möglich waren. Wie bereits 2018 waren auch 2019 und 2020 rund 99 % der Eltern bzw. der sonstigen mit der Pflege und Erziehung betrauten Personen mit der Betreuung im Rahmen der Unterstützung einverstanden, lediglich rund 1 % der Unterstützungen der Erziehung wurden vom Gericht verfügt.

Im Jahr 2020 betragen die Ausgaben 4.591.346,05 Euro (2019: 8.096.056,22 Euro; 2018: 8.873.606,48 Euro). Die Abnahme ist einerseits auf die Neuregelung (Vergabeverfahren) seit 01.01.2019 zurückzuführen und andererseits konnten im Jahr 2020 die Betreuungen COVID-19-bedingt nur in begründeten Einzelfällen und unter Berücksichtigung bestimmter Maßnahmen stattfinden.

Volle Erziehung

Wenn die Gefährdung des Kindeswohls nur durch Betreuung außerhalb der Familie abgewendet werden kann, ist Kindern und Jugendlichen volle Erziehung zu gewähren. Volle Erziehung umfasst insbesondere die Betreuung bei nahen Angehörigen, Pflegepersonen und in stationären Einrichtungen (z.B. sozialpädagogischen oder sozialtherapeutischen Wohngemeinschaften).

370 Kinder und Jugendliche wurden 2020 im Rahmen der vollen Erziehung betreut (2019: 383; 2018: 376). 127 davon waren 2020 bei Pflegepersonen untergebracht (2019: 133; 2018: 124). 243 Kinder und Jugendliche wurden im Jahr 2020 in Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen betreut (2019: 250; 2018: 252). Bei rund 63 % im Jahr 2020 waren die Eltern bzw. sonstige mit der Pflege und Erziehung betraute Personen mit der vollen Erziehung einverstanden (2019: 63 %; 2018: 64 %). Bei rund 37 % der Kinder/Jugendlichen im Jahr 2020 wurde die Unterbringung gerichtlich verfügt (2019: 37 %; 2018: 36 %).

Pflegepersonen erhalten zur Abgeltung der mit der Pflege und Erziehung verbundenen Aufwendungen Pflegekindergeld im Ausmaß des Mindeststandards für Alleinunterstützte nach dem Burgenländischen Mindestsicherungsgesetz (Kap. 3.2.). Im Jahr 2020 betrug das Pflegekindergeld 917,- Euro monatlich (2019: 885,- Euro; 2018: 864,- Euro). Die Betreuung von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen wird mittels Tagsätzen abgegolten.

Ausgaben 2020 für Unterbringung in stationären Einrichtungen: 18.336.799,50 Euro (2019: 16.988.010,56 Euro; 2018: 15.955.454,86 Euro)

Ausgaben 2020 für Pflegekinder: 1.507.867,82 Euro (2019: 1.417.402,38 Euro; 2018: 1.277.940,42 Euro)

Hilfen für junge Erwachsene

Junge Erwachsene sind Personen, die das 18., jedoch noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet haben. Ihnen können mobile oder ambulante Hilfen und Hilfen durch Betreuung bei nahen Angehörigen, bei Pflegepersonen oder in stationären Einrichtungen weiter gewährt werden, wenn zum Zeitpunkt der Vollendung des 18. Lebensjahres bereits Erziehungshilfen gewährt wurden. Ziel der Hilfen ist in erster Linie die Unterstützung des Verselbständigungsprozesses, welcher auch die Beendigung einer Berufsausbildung miteinschließt. Die Hilfe kann nur mit Zustimmung der jungen Erwachsenen gewährt werden und endet jedenfalls mit der Vollendung des 21. Lebensjahres. Im Jahr 2020 erhielten insgesamt 18 junge Erwachsene ambulante und 43 stationäre Hilfen. (2019: 13 ambulante und 53 stationäre Hilfen; 2018: 14 ambulante und 44 stationäre Hilfen). Während 2020 rund 78 % der Frauen und rund 22 % der Männer (2019: 70 % Frauen und 30 % Männer; 2018: 43 % Frauen und 57 % Männer) mit ambulanten Diensten unterstützt wurden, war das Geschlechterverhältnis bei den stationären Hilfen umgekehrt – 63 % Männer und 37 % Frauen (2019: 68 % Männer und 32 % Frauen; 2018: 57 % Männer und 43 % Frauen).

Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen

2020 standen für Maßnahmen der vollen Erziehung im Burgenland 29 Einrichtungen mit 489 Plätzen zur Verfügung (Tab. 6.1). Zusätzlich wurden in zwei Einrichtungen mit insgesamt 29 Plätzen unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (UMF) betreut. Nach einigen erfolgten Einrichtungsschließungen in diesem Bereich im Jahr 2018 wurde im Juli 2019 ebensodie UMF-Einrichtung in Kleinhöflein, betrieben durch SOS-Kinderdorf, geschlossen, da immer weniger Bedarf an UMF-Plätzen bestand.

Zudem kam es zu zwei weiteren Schließungen von sozialpädagogischen Wohngemeinschaften: Die Einrichtung „Villa Mia“ in Gols, betrieben durch den Verein „Natürliche Lebensweise“ wurde im Frühjahr 2019 geschlossen. Die BewohnerInnen der Einrichtung in Spitzzicken, betrieben durch die Robert Weiß GmbH, wurden vonseiten des Trägers nach Bernstein (ebenso eine Einrichtung der Robert Weiß GmbH) übersiedelt. Die Einrichtung wurde infolgedessen im Juni 2019 geschlossen.

In den Jahren 2019/2020 kam es insgesamt zu vier Einrichtungseröffnungen. Im SOS Kinderdorf Pinkafeld wurde im Juni 2019 eine weitere Kinderwohngruppe eröffnet. Zudem wurden im Jänner 2020 vier weitere Krisenplätze (zu den bestehenden zwei) in einer Kinderwohngruppe des SOS Kinderdorfes Pinkafeld installiert. Im September 2019 wurde eine ehemals bestehende UMF Einrichtung, das „Haus Sarah“ in Neudörfl, betrieben durch die Caritas, um neue Plätze ausgebaut. In Güssing und Jennersdorf kam es jeweils zu Eröffnungen von teilstationären Einrichtungen, welche eine Nachmittagsbetreuung für Kinder anbieten. Diese werden durch die Volkshilfe betrieben und wurden im November 2019 bewilligt. Im Dezember 2019 wurde die Mutter-Kind Einrichtung in Wimpassing, betrieben durch die Caritas, bewilligt.

Wenn kein geeigneter Platz im Land gefunden werden kann und eine Einrichtung in einem angrenzenden Bundesland näher zum bisherigen Lebensmittelpunkt des Kindes/ des/der Jugendlichen ist bzw. wenn das Kind / der/die Jugendliche einen besonderen Betreuungsbedarf hat, der im Burgenland nicht gedeckt werden kann, erfolgen auch Unterbringungen in Einrichtungen anderer Bundesländer. Dies gilt ebenso für Aufnahmen von Kindern und Jugendlichen aus anderen Bundesländern in burgenländischen Einrichtungen. Diesbezüglich gilt seit Februar 2019 eine entsprechende Quotenregelung (§ 20 Abs 9 Bgld. KJHG), nach welcher eine Aufnahme dieser Art prinzipiell nur dann erfolgen kann, wenn in gegenständlicher Einrichtung zum Zeitpunkt der Aufnahme maximal 15 % der untergebrachten KlientInnen ursprünglich aus anderen Bundesländern stammen. Seit 01.10.2019 gilt für sämtliche Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe die burgenländische Kinder- und Jugendhilfeverordnung (KJH-EV), in welcher diese Vorgaben definiert sind – unter anderem hinsichtlich Personal, Kindergruppengröße, Räumlichkeiten, Konzepten, Fortbildungen, Meldungen etc. Die Aufsicht über Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe obliegt der Landesregierung. In Erfüllung dieser gesetzlichen Verpflichtung erfolgen grundsätzlich in allen Einrichtungen regelmäßige Kontrollen durch Fachkräfte, um die Qualität der Betreuung der Kinder und Jugendlichen zu erhalten bzw. zu verbessern und burgenlandweit einheitliche Standards zu wahren. Hierbei darf abschließend festgehalten werden, dass jene Einrichtungskontrollen seit März 2020 aufgrund der COVID-19 Pandemie in eingeschränktem Ausmaß (abhängig von den geltenden Maßnahmen der Bundesregierung) durchgeführt werden.

Tages-, Pflege- und Adoptiveltern

Weitere Aufgabenbereiche der Kinder- und Jugendhilfe sind:

- die Beurteilung der Eignung von Pflegepersonen;
- die Vermittlung von Pflegekindern an geeignete Pflegepersonen sowie die Pflegeaufsicht über Pflegekinder;
- die unterstützende Begleitung von Pflegekindern und ihren Pflegepersonen;
- die Vermittlung der Annahme an Kindesstatt (Adoption);
- die Bewilligung und Aufsicht über Tagesbetreuung von Minderjährigen unter 14 Jahren – als regelmäßige gewerbsmäßige Betreuung für einen Teil des Tages (außerhalb von Kindergarten, Hort oder Schule) durch Tagesmütter/Tagesväter.

Die Vorbereitung der Pflegepersonen auf ihre oft herausfordernde Aufgabe erfolgt in einer den österreichweit gleichen Standards entsprechenden Ausbildung.

Tätigkeit der Kinder- und Jugendhilfe bei Scheidung/Trennung der Eltern

Gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen kann die Kinder- und Jugendhilfe bei allen Scheidungen/Trennungen der Eltern, in denen auch minderjährige Kinder betroffen sind, durch das PflEGschaftsgericht zur Stellungnahme aufgefordert werden. Auch in Kontaktrechtsstreitigkeiten wird häufig ein Gutachten der Kinder- und Jugendhilfe eingeholt.

Rechtsvertretung

Ein weiteres wichtiges Aufgabengebiet der Kinder- und Jugendhilfe ist die Rechtsvertretung Minderjähriger. Gemäß § 208 ABGB ist der Kinder- und Jugendhilfeträger verpflichtet, Obsorgeberechtigte bei der Feststellung der Vaterschaft und Hereinbringung des Unterhalts zu unterstützen. Dies wird ebenfalls von den Bediensteten der Referate für Kinder- und Jugendhilfe der Bezirksverwaltungsbehörden durchgeführt. 2020 wurden für 4.646 (2019: 4.547; 2018: 4.671) Kinder und Jugendliche Rechtsvertretungen betreffend Obsorge- und Unterhaltsregelungen übernommen. Gerade in Zeiten, in denen AlleinerzieherInnen (in der überwiegenden Zahl Frauen) als potenziell armutsgefährdet gelten, ist diese Unterstützung durch die Rechtsvertretung von größter Bedeutung.

Das **Heilpädagogische Zentrum (HPZ)** in Rust, welches vom PSD in Form einer Sonderkrankenanstalt ohne Öffentlichkeitsrecht betrieben wird, nahm im Jahr 2003 als erste derartige Einrichtung im Burgenland den Betrieb auf. Im Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe erfolgt die diagnostische Abklärung, Behandlung und Betreuung von Kindern und Jugendlichen und deren Familien. Aufgenommen werden bis zu 12 Kinder und Jugendliche im Alter von 3 Jahren bis zur Vollendung der Schulpflicht. Ein stationärer Aufenthalt dauert in der Regel 12 Wochen. Die erfahrenen Fachleute des HPZ helfen den seelisch und körperlich verletzten Kindern, ihre oft traumatisierenden Erlebnisse zu verarbeiten.

Das **Kinderschutzzentrum Burgenland** besteht seit 2002 in Eisenstadt und wird von „Rettet das Kind“ betrieben. Die Angebote reichen von telefonischer Beratung über persönliche psychologische Beratung, Begleitung und Krisenintervention bis zur längerfristigen psychologischen Behandlung und richten sich an von Gewalt betroffene Kinder und Jugendliche selbst, deren Familien, sowie an alle, die in ihrer beruflichen Arbeit oder privat mit diesem Problem konfrontiert sind. Weiters werden begleitete Besuchskontakte, Prozessbegleitung, Vortragstätigkeiten, HelferInnenkonferenzen und Präventionsarbeiten an Schulen angeboten.

Das Angebot der **Schulsozialarbeit Burgenland** wird seit Herbst 2020 durch 4 VZÄ landesweit zur Verfügung gestellt. In erster Linie wird es als regelmäßiges Angebot mit fixen Anwesenheitszeiten in Mittelschulen umgesetzt. Abgesehen von Mittelschulen werden auch Allgemeine Sonderschulen und Polytechnische Schulen abgedeckt, wenn eine Kooperation besteht bzw. die Schulen auch baulich in direktem Bezug zueinanderstehen. Die SchulsozialarbeiterInnen sind in den jeweiligen Bezirkshauptmannschaften angesiedelt. Die konzeptionelle, fachliche und organisatorische Begleitung sowie die Fachaufsicht werden durch die Landesregierung abgedeckt.

Schulsozialarbeit dient als Hilfestellung und Begleitung in unterschiedlichen Bereichen für alle SchülerInnen durch schulfremdes Fachpersonal. Der Fokus liegt dabei auf den individuellen Anliegen der SchülerInnen. Schulsozialarbeit bezieht sich somit nicht ausschließlich auf schulische Belange, sondern geht auch über den Lebensort Schule Bgld. Sozialbericht 2019/2020 Kap. 6 - Kinder- und Jugendhilfe - 49 - hinaus und kann im Bedarfsfall unter Berücksichtigung der Freiwilligkeit auch in die außerschulische Lebenswelt einschreiten (Familie, Freizeit, etc.). Die primären Zielgruppen sind SchülerInnen, Schulleitungen, LehrerInnen und sonstige schulinterne Personen sowie Erziehungsberechtigte, die Beratung und Unterstützung in der Entwicklungsförderung ihrer Kinder benötigen. Das Angebot kann anonym, vertraulich und kostenlos in Anspruch genommen werden.

Bezirk (Plätze)	Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen			Plätze
EU (19)	Sozialpädagogische Wohngemeinschaft Rosenhof	7091	Breitenbrunn	12
	Sozialtherapeutische WG des Vereins zur Förderung v. Kindern u. Jugendlichen	2491	Neufeld/Leitha	7
GS (45)	Sozialpädagogische Wohngemeinschaft Stegersbach – Pro Juventute	7551	Stegersbach	10
	Sozialpädagogische Wohngemeinschaft MUG e.V. Kroatisch Tschantschendorf	7540	Tobaj	11
	Sozialpädagogische WG Heidlmair	7512	Eberau	12
	Teilstationäre Nachmittagsbetreuung Volkshilfe	7542	Güssing	12
JE (22)	Wohngruppen Heidlmair	8382	Weichselbaum	12
	Teilstationäre Nachmittagsbetreuung Volkshilfe	8380	Jennersdorf	10
MA (112)	Sozialpädagogische Wohngemeinschaft Kinderhaus Neudörfel	7201	Neudörfel	21
	Sozialpädagogische WG "Fühl dich wohl"	7221	Marz	14
	Kinderdorf Pötsching	7033	Pötsching	66
	Sozialtherapeutische Wohngemeinschaft „Phönixhof“ + „Phönixnest“ Mattersburg	7212	Forchtenstein	11
ND (6)	Expositur vom Rosenhof Breitenbrunn	7132	Frauenkirchen	6
OP (74)	Sozialpädagogische Wohngemeinschaft Projekt Kinderhaus GmbH	7304	Großwarasdorf	15
	Sozialpädagogische Wohngruppe	7441	Pilgersdorf	14
	Sozialpädagogische Wohngemeinschaft Projekt Kinderhaus GmbH	7321	Unterfrauenhaid	11
	Sozialpädagogische Wohngemeinschaft	7444	Unterloisdorf	7
	Sozialpädagogische WG WoGe JuKi	7312	Horitschon	15
	Sozialpädagogische WG WoGe JuKi	7323	Ritzing	12
OW (211)	Sozialpädagogische Wohngemeinschaft Lärchenhof	7422	Riedlingsdorf	16
	Sozialpädagogische Kinder- und Jugendwohngemeinschaft Kids	7434	Bernstein	16
	Sozialtherapeutische Wohngemeinschaft Pronegg und Betreutes Wohnen	7511	Kotezicken	15 4
	Jugendhaus Pinkafeld und Betreutes Wohnen	7423	Pinkafeld	16 13
	SOS-Kinderdorf und Kinderwohngruppen	7423	Pinkafeld	81
	Pädagogisch-therapeutische WG	7512	Harmisch	12
	Sozialpädagogische Wohngemeinschaft Oberschützen – Pro Juventute	7432	Oberschützen	9
	Sozialtherapeutische Wohngemeinschaft Neue Wege	7501	Eisenzicken	5
	Sozialpädagogische Wohngemeinschaft	7532	Litzelsdorf	12
	Sozialpädagogische WG Heidlmair	7423	Hochart	12
29 Einrichtungen			Plätze: 489	

Bezirk (Plätze)	Einrichtung für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (UMF)			Plätze
MA (14)	UMF-Einrichtung Haus Sarah**)	7201	Neudörfel	14
OW (15)	UMF-Einrichtung SOS-Kinderdorf	7423	Pinkafeld	15
2 Einrichtungen			Plätze:	29

Tabelle 6.2





7. GRUNDVERSORGUNG FÜR FREMDE

7. GRUNDVERSORGUNG FÜR FREMDE

Rechtsgrundlagen:

- Grundversorgungsvereinbarung gemäß Art. 15a B-VG, LGBl. Nr. 63/2004
- Burgenländisches Landesbetreuungsgesetz (Bgl. LBetreuG), LGBl. Nr. 42/2006 i.d.g.F.

Zielsetzung:

Die Erfahrungen von Bund und Ländern bei der Aufnahme der Flüchtlingswellen seit Beginn der 90er-Jahre haben gezeigt, dass eine Vereinheitlichung der Unterstützung für hilfs- und schutzbedürftige Fremde erforderlich ist. Einerseits soll dadurch eine möglichst einheitliche Versorgung sowie Klarheit und Rechtssicherheit für diesen Personenkreis geschaffen werden, andererseits soll zur Vermeidung regionaler Überbelastungen eine ausgeglichene Verteilung der Personen im Bundesgebiet erreicht werden. Zu diesem Zweck haben Bund und Länder im Jahr 2004 eine Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG abgeschlossen, mit der die Grundversorgung hilfs- und schutzbedürftiger Fremder nach einheitlichen Grundsätzen normiert wird; dies schließt auch eine gezielte Rückkehrberatung und gegebenenfalls Rückkehrunterstützung ein. Das Burgenländische Landesbetreuungsgesetz stellt die Umsetzung der Grundversorgungsvereinbarung im Landesrecht dar.

Anspruchsberechtigter Personenkreis:

- AsylwerberInnen;
- Vertriebene und andere aus rechtlichen und tatsächlichen Gründen nicht abschiebbare Menschen;
- Asylberechtigte während der ersten vier Monate nach Asylgewährung.

Leistungen:

Die Grundversorgung umfasst im Wesentlichen folgende Unterstützungen und Leistungen:

- Unterbringung in geeigneten von der Grundversorgungsstelle des Landesorganisierten Quartieren unter Achtung der Menschenwürde und unter Beachtung der Familieneinheit; ebenso die Unterbringung in Privatquartieren;
- Versorgung mit angemessener Verpflegung in organisierten Quartieren oder eine finanzielle Abgeltung dafür;
- Gewährung eines monatlichen Taschengeldes für Personen in organisierten Quartieren;
- Sicherung der Krankenversorgung im Sinne des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes durch Bezahlung der Krankenversicherungsbeiträge und Gewährung allenfalls darüberhinausgehender notwendiger, durch die Krankenversicherung nicht abgedeckter Leistungen nach Einzelfallprüfung;

- Information, Beratung und soziale Betreuung der Fremden zu deren Orientierung in Österreich durch geeignetes Personal unter Einbeziehung von DolmetscherInnen;
- Bereitstellung des Schulbedarfs und der notwendigen Bekleidung.

Finanzierung und Quotenregelung:

Die Gesamtkosten der Grundversorgung werden zwischen Bund und Land im Verhältnis 60:40 aufgeteilt. Die Vorfinanzierung übernehmen vorerst die Länder, der Bund leistet vierteljährlich Akontozahlungen und begleicht die Quartalsabrechnungen. Sondervereinbarungen bestehen für Anspruchsberechtigte, deren Asylverfahren länger als 12 Monate dauert: in diesen Fällen trägt der Bund nach Ablauf des Jahres die Kosten zur Gänze. Die Bundesländer sollen die Angehörigen der Zielgruppe in ihre jeweilige Landesbetreuung im Verhältnis der Bevölkerungszahl übernehmen, das Burgenland somit im Ausmaß von 3,31 % (Juni 2021) der Gesamtgruppe. Ein finanzieller Länderausgleich zwischen den Bundesländern ist für jedes Jahr vorgesehen. Der tatsächliche Aufwand des jeweiligen Landes wird mit dem zu leistenden Aufwand nach Bevölkerungsschlüssel gegenübergestellt. Jene Länder, die eine geringere Anzahl von grundversorgten Fremden betreuen, haben jenen Ländern, die mehr grundversorgte Fremde betreuen, Ausgleichsbeträge zu leisten. Wie viele Personen österreichweit im Rahmen der Grundversorgung zu betreuen sind, hängt von zahlreichen Faktoren ab, die von den Bundesländern nicht beeinflusst werden können. Die Zahl der Asylanträge, die Dauer der Verfahren aber auch die Setzung aufenthaltsbeendender Maßnahmen als auch die Erteilung von Aufenthaltsberechtigungen haben maßgebliche Auswirkungen auf die Zahl der in Grundversorgung stehenden Personen.

Entwicklungstendenz:

Im Juli 2016 wurde im Burgenland mit 2.787 im Rahmen der Grundversorgung unterstützten Fremden der Höchststand erreicht. Mit dem Fremde rechtspaket 2017 verringerte sich der Zustrom von AsylwerberInnen nach Österreich – und somit auch die Anzahl der in Grundversorgung befindlichen Fremden – deutlich. Ab diesem Zeitpunkt sinkt die Anzahl der Fremden konstant, sodass 2019 durchschnittlich 1.082 grundversorgte Fremde; 2020 nur mehr 774 Personen in geeigneten Grundversorgungseinrichtungen untergebracht wurden. (Tab. 7.1). Österreich liegt im Vergleich zu den anderen europäischen Staaten in Bezug auf die Pro-Kopf-Verteilung im Spitzenfeld. Aus Abbildung 7.1 ist die Entwicklung der Anzahl der Asylanträge in Österreich in den letzten Jahren ersichtlich. Mit 88.340 Asylanträgen wurde 2015 der Wert des Vorjahres mehr als verdreifacht. Im Jahr 2016 sank die Anzahl wieder um mehr als die Hälfte auf 42.285 AsylwerberInnen; 2017 verzeichnete man nur mehr 24.735 Anträge; 2018 wurden 13.746 Asylanträge gestellt, 2019 erreichte man einen neuen Tiefstand in Sachen jährliche Asylanträge mit einer Gesamtanzahl von 12.886. Im Jahr 2020 ist wieder eine steigende Tendenz erkennbar, sodass insgesamt 14.775 Asylanträge registriert wurden.

Bei den Herkunftsländern 2020 dominierten Syrien (5.121 Anträge) und Afghanistan (3.137 Anträge), gefolgt von Marokko (745 Anträge), Irak (724 Anträge) und Somalia (705 Anträge).

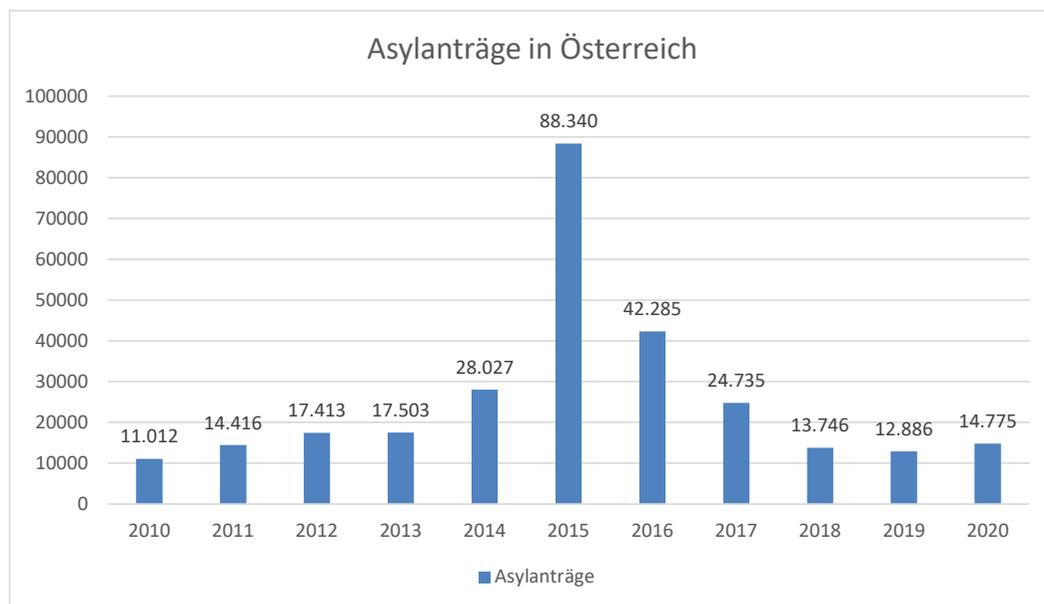


Abbildung 7.1

Im Burgenland erhöhte sich die Anzahl der untergebrachten Fremden von 543 Mitte 2012 auf den Höchstwert von 2.787 Mitte 2016, ab diesem Zeitpunkt reduzierte sich diese Zahl jährlich, sodass sich Ende 2020 nur mehr 774 Personen in der Grundversorgung Burgenland befanden (Tab. 72).

Quotenerfüllung:

In kurzer Zeit mussten in den Jahren 2015 und 2016 viele neue Quartiere für Asylwerber gefunden werden und von April bis Oktober 2016 konnte die Quote zu 98 % bis 100 % erfüllt werden. Seither hat die Quotenerfüllung aber wieder abgenommen, obwohl genügend Quartiere und Plätze zur Verfügung stehen. Es herrscht eine starke Abwanderung in Ballungsgebiete wie z.B. Wien, wo die Quote daher mittlerweile bei rund 190 % angekommen ist.

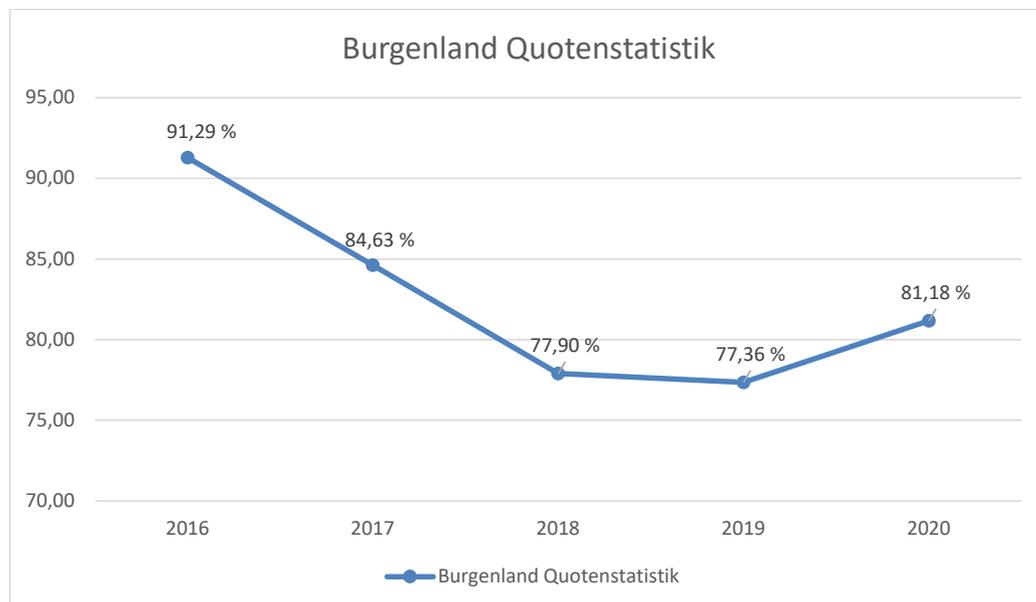


Tabelle 7.2 Quotenstatistik mit Stand 07.06.2021

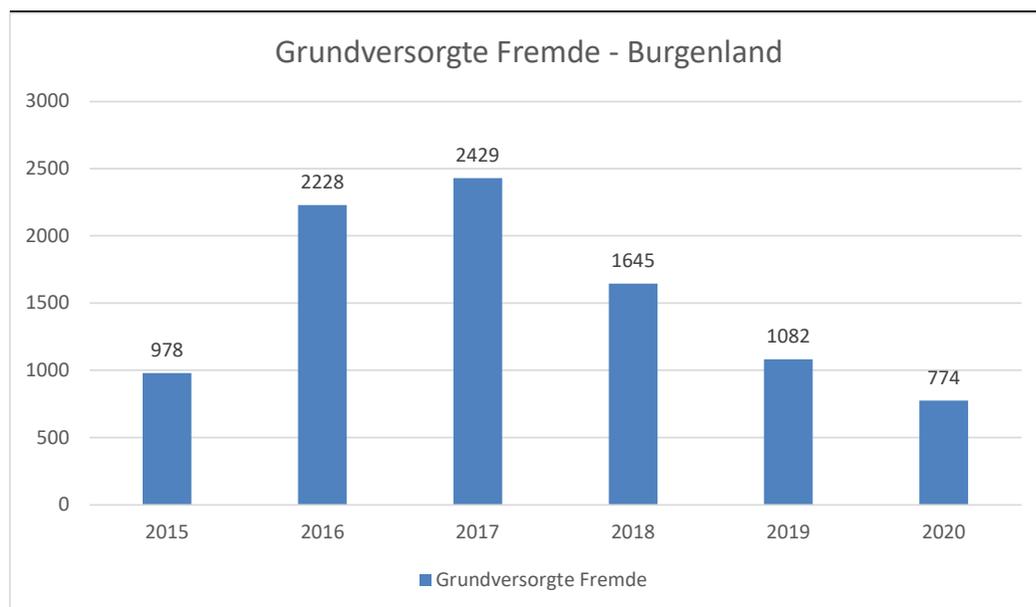


Tabelle 7.3

Aufwand des Landes:

Für die Grundversorgung wurden im Rechnungsjahr 2020 seitens des Landes abzüglich Umsatzsteuererfundierung 7.709.961,18 Euro aufgewendet. Der 60 %-ige Bundesanteil wird zum Teil durch Akontozahlungen, als auch durch Ausgleichszahlungen nach erfolgter Prüfung durch den Bund überwiesen, allerdings mit zeitlicher Verzögerung.





8. ARBEITNEHMER- FÖRDERUNG

8. ARBEITNEHMERFÖRDERUNG

Rechtsgrundlagen:

- Burgenländisches Arbeitnehmerförderungsgesetz, LGBl. Nr. 36/1987 i.d.g.F.
- Richtlinien für die Gewährung von Förderungsmitteln im Rahmen des Bgld. Arbeitnehmerförderungsgesetzes
- Richtlinien für die Gewährung einer Förderung zu den Kosten von Semesternetz-karten/Monatskarten für ordentlich Studierende

Zielsetzung:

Das Bgld. Arbeitnehmerförderungsgesetz verfolgt das Ziel,

- a) die Teilnahme der im Burgenland wohnhaften ArbeitnehmerInnen an der fortschreitenden Entwicklung der österreichischen Volkswirtschaft zu sichern,
- b) die Mobilität der ArbeitnehmerInnen in beruflicher und örtlicher Hinsicht zu erhöhen.

Förderungsmaßnahmen:

1. Förderung der Errichtung und des Betriebes von Lehrwerkstätten (Lehrecken), Lehrlingsheimen und Internaten;
2. Förderung von Ausbildungsstätten, die auch für die zwischen- bzw. überbetriebliche Ausbildung genutzt werden können;
3. Förderung von Schulungseinrichtungen der ArbeitnehmerInnen- und ArbeitgeberInnenorganisationen, die Schulungsmaßnahmen zum Zwecke der beruflichen Schulung, Umschulung und Weiterbildung durchführen;
4. Zuschüsse an Lehrlinge, deren Lehrplatz so weit vom Wohnort entfernt ist, dass sie auf einen Heimplatz oder ein Privatquartier angewiesen sind (Wohnkostenzuschuss) und Zuschüsse an Lehrlinge, die besonders einkommensschwachen Familienentstammen (Lehrlingsförderungszuschuss); Zuschüsse an AbsolventInnen von berufsbildenden mittleren Schulen und allgemeinbildenden höheren Schulen, die einen Lehrberuf erlernen, und Zuschüsse an Personen, die die Schulausbildung in höheren Schulstufen oben genannter Schulen oder berufsbildender höherer Schulen abbrechen und eine Lehrausbildung absolvieren;
5. Förderung der Umschulung und Weiterbildung von ArbeitnehmerInnen, insbesondere dann, wenn die TeilnehmerInnen an solchen berufsbildenden und berufsfortbildenden Veranstaltungen aus diesem Grunde Einkommensverluste hinnehmen müssen und eine erhebliche Qualifikationsverbesserung erreicht wird (Qualifikationsförderung);
6. Zuschüsse für die Weiterbildung von Frauen, die nach Jahren der Haushaltsführung und Kindererziehung wieder ins Berufsleben eintreten wollen, deren Qualifikation sich Bgld. Sozialbericht 2019/2020 Kap. 9 - Ambulante (mobile) Dienste - 57 - jedoch aufgrund der technischen und wirtschaftlichen Entwicklung verändert hat (Wiedereingliederungsförderung);

7. Beihilfen für ArbeitnehmerInnen, denen unverhältnismäßig hohe Aufwendungen zur Bewältigung der Entfernung zwischen Wohnort und Arbeitsplatz entstehen. Auf die Förderungen besteht kein Rechtsanspruch.

Einkommensgrenzen:

Die Einkommensgrenze lag im Jahre 2020 bei individuellen Förderungsmaßnahmen bei einem durchschnittlichen monatlichen Bruttoeinkommen von 3.200 Euro (2019: 3.107 Euro). Besteht Anspruch auf den AlleinerzieherInnen- bzw. AlleinverdienerInnen absetzbetrag, so erhöht sich die Einkommensgrenze um 10 Prozent für jede Person, für die der oder die Einkommensbezieher(in) zu sorgen hat. Wenn beide in einer Ehe oder Lebensgemeinschaft stehenden Personen Einkommen beziehen, beträgt die monatliche Einkommensgrenze im Jahr 2020 insgesamt 5.120 Euro (2019: 4.970).

Daten zu den einzelnen Förderungsmaßnahmen:

1. Fahrtkostenzuschuss:

Der Fahrtkostenzuschuss ist entfernungsabhängig und betrug 2020 pro Jahr

- bei einer Entfernung von mindestens 20 km bis einschließlich 25 km 109 Euro (2019: 107 Euro),
- bei einer Entfernung von über 25 km bis einschließlich 50 km 207 Euro (2019: 203 Euro),
- bei einer Entfernung von über 50 km bis einschließlich 100 km 274 Euro (2019: 269 Euro), und
- bei einer Entfernung von über 100 km 410 Euro (2019: 402 Euro).

Zu diesen Basisförderbeträgen kommen noch 2 Euro für jeden zusätzlich gefahrenen vollen Kilometer. Die Distanzen werden nach dem Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie-Routenplaner berechnet. Entfernungen, die im Bereich der Verkehrsverbünde zurückgelegt werden, werden nicht gefördert, es sei denn, die Benützung des öffentlichen Verkehrsmittels ist unzumutbar. Auch Lehrlinge erhalten einen Fahrtkostenzuschuss.

Fahrtkostenzuschuss	2019	2020
Eingelangte Anträge	3.269	2.942
davon positiv erledigt	2.593	2.288
davon zu Jahresende offen		
Ausgaben insgesamt	662.754,68	500.982,58

Tabelle 8.1

2. Lehrlingsförderung:

Zuschüsse können gewährt werden

- für Lehrlinge bzw. TeilnehmerInnen an Ausbildungsmaßnahmen gemäß dem Nationalen Aktionsplan für Beschäftigung und TeilnehmerInnen in Ausbildungsverhältnissen zur Vorbereitung einer Lehre; an AbsolventInnen von berufsbildenden mittleren Schulen und allgemeinbildenden höheren Schulen, die einen Lehrberuf erlernen; an Personen, die die Schulausbildung in höheren Schulstufen oben genannter Schulen oder berufsbildender höherer Schulen abbrechen und eine Lehrausbildung absolvieren, sofern sie aus besonders einkommenschwachen Familien stammen (Lehrlingsförderungszuschuss);
- an Lehrlinge, deren Lehrplatz so weit vom Hauptwohnsitz entfernt ist, dass sie auf einen Heimplatz oder ein Privatquartier angewiesen sind, wodurch ihnen zusätzliche Kosten erwachsen (Wohnkostenzuschuss für Lehrlinge).

Die Höhe des Lehrlingsförderungszuschusses betrug 2020 für Einkommen bis 46 % der geltenden Einkommensgrenze 184 Euro monatlich. Für Einkommen ab 46 % bis 100 % der Einkommensgrenze beträgt der Zuschuss bis zu 184 Euro monatlich, jedoch mindestens 35 Euro.

Der Wohnkostenzuschuss für Lehrlinge betrug 2020 monatlich im 1. Lehrjahr bis zu 184 Euro, im 2. Lehrjahr bis zu 148 Euro und ab dem 3. Lehrjahr bis zu 111 Euro.

Lehrlingsförderung (WKZ)	2019	2020
Eingelangte Anträge	754 (10)	634 (10)
davon positiv erledigt	657 (3)	561 (3)
davon zu Jahresende offen		
Ausgaben insgesamt	904.741,97 (2.664,00)	931.025,10 (2.664,00)

Tabelle 8.2

3. Qualifikationsförderung:

Gefördert werden können Bildungsmaßnahmen zur arbeitsmarktpolitisch zielführenden Weiterbildung von ArbeitnehmerInnen sowie Arbeitslosen, Arbeitssuchenden, Lehrlingen, Zivil- und Präsenzdienern, die sich in ihrem erlernten Beruf bzw. ihrer ausgeübten Tätigkeit weiterbilden möchten oder diese wechseln möchten und keine Förderung seitens des AMS oder anderer Stellen für den gleichen Zweck erhalten. Diese Weiterbildung hat Qualifikationen zu vermitteln, die im gegenwärtigen oder zukünftigen Beruf/Tätigkeit zur Anwendung gelangen oder Voraussetzung für eine Höherqualifizierung (z.B. Studienberechtigungsprüfung, Berufsreifeprüfung)

sind und die dazu geeignet sind, die Arbeitssituation des Antragstellers/der Antragstellerin zu verbessern. Speziell gefördert werden Weiterbildungsmaßnahmen von Personen, die nach den Jahren der Kindererziehung und Haushaltsführung wieder ins Berufsleben eintreten wollen, deren Qualifikation jedoch aufgrund der technischen und wirtschaftlichen Entwicklung den Anforderungen des Arbeitsmarktes nicht mehr entspricht.

Qualifikationsförderung	2019	2020
Eingelangte Anträge	731	630
davon positiv erledigt	589	476
davon zu Jahresende offen	1	32
Ausgaben insgesamt	529.872,66	406.574,60

Tabelle 8.3

Erledigungsstatistik der Arbeitnehmerförderung:

	2018	2019	2020
Anträge insgesamt	4.792	4.746	4.194
davon positiv erledigt	3.874	3.842	3.017
davon zu Jahresende offen	0	1	32
Ausgaben insgesamt	2.145.894,23	2.100.033,31	1.841.246,28

Tabelle 8.4

Zuschuss zum Semesterticket:

Das Land gewährt StudentInnen mit Hauptwohnsitz im Burgenland, die außerhalb des Bundeslandes ein Studium an einer österreichischen Universität, Hochschule, Fachhochschule oder Pädagogischen Akademie absolvieren, eine Förderung zu den Kosten für die Benützung öffentlicher Verkehrsmittel am Studienort. Die Förderung beträgt 50% der nachgewiesenen Kosten der Semesternetz- oder Monatskarte (mit Ausnahme der Monate Juli und August).

Semesterticket	2019	2020
positiv erledigte Anträge	5.148	4.375
Ausgaben insgesamt	388.979,52	329.227,66

Tabelle 8.5





9. AMBULANTE (MOBILE) DIENSTE

9. AMBULANTE (MOBILE) DIENSTE

9.1 PFLEGE- UND BETREUUNGSDIENSTE (HAUSKRANKENPFLEGE)

Rechtsgrundlagen und Organisationsform:

Gemäß **Bgld. Sozialhilfegesetz** 2000 (LBGl. Nr. 5/2000 i.d.g.F.) obliegt es dem Land als Träger von Privatrechten, für soziale Dienste in einem wirtschaftlich vertretbaren Ausmaß vorzusorgen (§§ 33, 34, 37 leg.cit.). Auf die Leistungen besteht grundsätzlich kein Rechtsanspruch, sofern die Inanspruchnahme eines Sozialen Dienstes nicht in Form einer Pflichtleistung im Rahmen der „Hilfe zur Sicherung des Lebensbedarfes“ oder „Hilfe für behinderte Menschen“ zu gewähren ist. Das Land kann sich dazu auch Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege sowie sonstiger geeigneter Einrichtungen und Organisationen bedienen.

Bereits 1997 schlossen sich sieben Pflegeorganisationen zwecks Koordinierung und Qualitätsverbesserung zur „Arbeitsgemeinschaft Hauskrankenpflege und soziale Dienste“ (kurz: ARGE) zusammen: Hilfswerk, Caritas, Volkshilfe, Rotes Kreuz, Diakonieverein Burgenland (Pinkafeld), Diakonie Oberwart, Verein „Sozialinitiative Großpetersdorf“ – 2002 trat auch das Krankenhaus der Barmherzigen Brüder Eisenstadt - Hauskrankenpflege der ARGE bei.

Zur bestmöglichen Versorgung der Bevölkerung traf das Land mit den ARGE-Mitgliedern eine „Vereinbarung über die Durchführung professioneller Pflege- und Betreuungsdienste für hilfsbedürftige Menschen im Burgenland“, wobei die jeweils mit der ARGE ausverhandelte und von der Landesregierung beschlossene Fassung von Durchführungs- und Förderrichtlinien einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages bildet. Im Jahr 1999 wurden die Rahmenbedingungen grundlegend erneuert bzw. präzisiert und in den „Richtlinien zur Durchführung professioneller ambulanter Pflege und Betreuungsdienste“ festgelegt. Die Anbieter werden darin zur Setzung von qualitätssichernden Maßnahmen verpflichtet. Die Richtlinien werden jährlich vor allem hinsichtlich der Förderhöhe aktualisiert.

Die **Inanspruchnahme der Dienste** erfolgt durch Kontaktaufnahme mit einer Trägerorganisationen, worauf diplomiertes Pflegepersonal bei einem kostenlosen und unverbindlichen Hausbesuch den individuellen Pflege- und Betreuungsbedarf erhebt, bzw. die Angehörigen ausführlich beraten und ihnen wertvolle Anleitungen zur richtigen Pflege geben kann.

Qualitätssicherung:

Das mit Oktober 2019 in Kraft getretene Bgld. Sozialeinrichtungsgesetz (LBGl. Nr. 71/2019, i.d.g.F. sieht vor, dass auch ambulante pflegerische Dienste (welche Pflegepersonal gemäß GuKG-Gesundheitsberufe beschäftigen) eine Betriebsbewilligung der

Landesregierung benötigen (§ 24 iVm §§ 5 Abs. 2 Z 7 und 8 sowie § 6 Abs. 1 Z 4 leg.cit.); dies ermöglicht eine genaue Kontrolle jeder Organisation, wobei im Einzelfall konkrete, durchsetzbare Auflagen zur Qualitätsverbesserung erteilt werden können.

Bundesgesetzliche Vorschriften (Gesundheits- u. Krankenpflegegesetz - GuKG, BGBl. I Nr. 108/1997 i.d.g.F.) regeln, welches Personal (diplomiertes Pflegepersonal, Pflegehilfe-, Heimhilfepersonal) im jeweiligen Fall zum Einsatz kommen darf; dies hängt vom Gesundheitszustand und der Art der Hilfs- bzw. Pflegebedürftigkeit ab. Die Zuständigkeit der Bgld. Gesundheits-, Patientinnen-, Patienten- und Behindertenanwaltschaft erstreckt sich auch auf die ambulanten Pflegedienste.

Außer den bereits genannten Mitgliedern der ARGE Hauskrankenpflege erhielten noch weitere Organisationen eine Betriebsbewilligung für Hauskrankenpflege: Hauskrankenpflege Pötsching, Verein „Soziale Dienste Schattendorf und Umgebung“, Sozialstation Neudörfel und der Samariterbund Burgenland (mit Beschränkung auf die Umgebung der Pflegekompetenzzentren). Ferner bietet noch das Oibendorfer Sozialwerk Heimhilfe an.

Zielsetzung und Leistungen:

Ambulante Pflege- und Betreuungsdienste helfen, den Verbleib eines hilfs- oder pflegebedürftigen Menschen in seiner vertrauten Wohnumgebung sicherzustellen. Fachkräfte und einschlägig ausgebildetes Hilfspersonal ermöglichen in jenen Fällen, in denen Familie und Nachbarschaft überfordert bzw. zur Hilfeleistung nicht in der Lage sind, eine ganzheitliche Betreuung und Pflege zu Hause. Die Landesregierung hat dafür einheitliche Durchführungsrichtlinien erlassen, zu deren Einhaltung sich alle Organisationen verpflichtet haben.

Hauskrankenpflege wird von diplomiertem Gesundheits- und Krankenpflegepersonal sowie PflegehelferInnen geleistet und bietet fachgerechte Pflege (wie Verbandswechsel, Wundpflege, Verabreichung von Insulin, Stomaversorgung, etc.) sowie kompetente Beratung der PatientInnen und der Angehörigen. Diese Aufgaben werden in Zusammenarbeit mit dem Hausarzt wahrgenommen.

Heimhilfe wird von auf Grundlage des Bgld. Sozialbetreuungsberufegesetzes ausgebildetem Personal durchgeführt und bietet Unterstützung bei alltäglichen Verrichtungen (wie hauswirtschaftliche Tätigkeiten, einfache Körperpflege, An- und Auskleiden, etc.).

Pflegeberatung zu Hause und Pflegeinformation

Als Beitrag des Landes zur Qualitätssicherung in der häuslichen Pflege und zur fachlichen Unterstützung pflegender Angehöriger erfolgt eine pauschale Abgeltung von Beratungsbesuchen des diplomierten Pflegefachpersonals. Erstbesuche dienen bereits seit 1999 der erstmaligen und unverbindlichen Information und Beratung des pflegebedürftigen Menschen und der Angehörigen über alle Fragen im Zusammenhang mit den benötigten Hilfen, auch wenn in der Folge die eigentliche Pflege und Betreuung

durch Angehörige und ohne Beteiligung professioneller Dienste durchgeführt wird. Die Fachkräfte sollen durch kompetente praktische Tipps zur Erleichterung des Pflegealltags beitragen.

„**Unterstützungsbesuche**“ dienen einerseits der Beratung und Unterstützung von „Pfleger-Selbstversorgern“, also pflegenden Angehörigen, die bisher noch keine professionellen Dienste beansprucht haben, andererseits auch der intensiveren Information und Anleitung von Angehörigen regelmäßig betreuter KlientInnen. Wenn sich jemand bei einem Pflegeproblem nicht mehr zu helfen weiß oder unsicher ist, ob sie/er alles richtigmacht, dann kann über den einmaligen Erstbesuch hinaus zweimal im Jahr diplomiertes Pflegefachpersonal unentgeltlich zur Beratung herangezogen werden. Anbieter sind die Pflegeorganisationen. Die Finanzierung erfolgt durch das Land, welches im Jahr 2020 in die Pflegeberatung zu Hause rund 805.100 Euro für 6.744 Beratungsbesuche (2019: ca. 729.000 Euro für 5.189 Beratungsbesuche) investierte. Die Beratungsbesuche der mobilen Kinderkrankenpflege (siehe unten) sind in diesen Zahlen nicht enthalten.

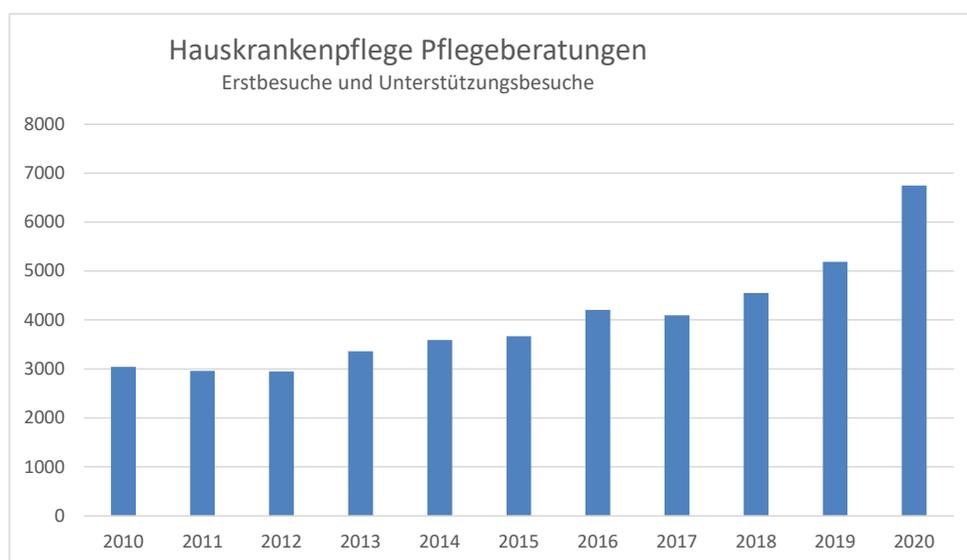


Abbildung 9.1

Auch die Inanspruchnahme der kostenlosen Pflegeberatungen des diplomierten Pflegepersonals zeigt ab 2012 einen starken Aufwärtstrend. Im Jahr 2020 wurden neben 2.645 Erstbesuchen auch 4.099 Unterstützungsbesuche durchgeführt.

Dieser enorme Anstieg an Unterstützungsbesuchen ergibt sich aus dem neuen Modell der „Pfleger Angehörigen“ welche je nach Pflegestufe, ein bis vier Mal pro Monat einen Unterstützungsbesuch in Anspruch nehmen müssen. Als Ergänzung dazu gibt es Gruppenangebote in Form von flexiblen Kursen (in Modulform) zur Vermittlung von Wissen und Fertigkeiten für die Pflege zu Hause, sowie Pflegeinformations-Veranstaltungen und Pflegestammtische, welche vom Land in hohem Ausmaß gefördert werden.

Die Organisation erfolgt nach Bedarf durch die großen Pflegeorganisationen. Pflegeinformations-Veranstaltungen informieren auf kommunaler Ebene entweder breit über das gesamte Spektrum von Pflege und Betreuung oder liefern zu einem speziellen Thema (z.B. Inkontinenz, demenzielle Erkrankungen, ...) fachlich kompetente Informationen. Bei Pflege- bzw. Angehörigen- Stammtischen in kleineren Gruppen wird pflegenden Angehörigen neben einschlägigen Informationen auch eine entlastende Aussprachmöglichkeit und gegenseitiger Erfahrungsaustausch geboten.

Im Jahr 2020 wendete das Land dafür 20.800 Euro auf (2019: 16.900 Euro).

Medizinische Hauskrankenpflege (Med HKP)

Mit den burgenländischen SV-Trägern wurde im Jahr 2000 eine Vereinbarung zur Finanzierung der „medizinischen Hauskrankenpflege“ getroffen. Darunter versteht man „krankenhausersetzende“ Behandlungspflege durch eine diplomierte Pflegekraft – nicht aber Grundpflege – für einen Zeitraum von bis zu vier Wochen. Dadurch sollte für PatientInnen der Zugang zu dieser Versicherungsleistung erleichtert werden. Die Krankenkassen tragen allerdings nicht die tatsächlichen Leistungskosten, daher musste das Land den Umfang der für die PatientInnen kostenfreien Leistung auf maximal 10 Einsatzstunden innerhalb von 28 aufeinander folgenden Tagen beschränken (eine Verlängerung ist im Einzelfall nach chefärztlicher Bewilligung möglich). Die Durchführung erfolgt unbürokratisch über die Pflegeorganisationen, welche die gesamten Leistungskosten mit dem Land abrechnen. Die Bgld. Gebietskrankenkasse, welche intern mit den anderen Kassen verrechnet, leistet dem Land dafür einen jährlichen Pauschalbetrag (2019: 100.000 Euro und 2020: 120.000 Euro), der allerdings seit 2008 die tatsächlichen Ausgaben des Landes nicht mehr abdeckt.

Im Jahr 2020 wurden 12.137 Einsatzstunden Med HKP geleistet, welche dem Land Gesamtkosten (ohne Berücksichtigung der Erstbesuche) in Höhe von rund 314.350 Euro verursachten (2019: 9.911 Einsatzstunden und rund 256.700 Euro).

Mobile Kinderkrankenpflege

Das Land hat im Jahr 2004 eine Fördervereinbarung mit dem Verein "MOKI Burgenland – Mobile Kinderkrankenpflege" getroffen, in welchem sich freiberuflich tätige diplomierte KinderkrankenpflegerInnen (DKKP) zur pflegerischen Betreuung kranker Kinder und Jugendlicher von der Geburt bis zum 18. Lebensjahr sowie zur fachlichen Beratung der Eltern zusammengeschlossen haben. Der Elternbeitrag für eine Pflegestunde (exkl. Fahrtkosten) beträgt 10,- Euro, das sind weniger als ein Viertel der Gesamtkosten. Zunehmend mehr Kinder werden von MOKI auch über Vermittlung der Kinder- und Jugendhilfe als Maßnahme nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz betreut:

Seit 2011 erfolgt auch vermehrt die Pflege und Betreuung schwer erkrankter und schwerstbehinderter Kinder zur Unterstützung und Entlastung der pflegenden Eltern (Entlastungspflege); auch dafür übernimmt das Land den Elternbeitrag.

Im Jahr 2020 wurden von den 18 DKKP von MOKI insgesamt 410 Kinder betreut und dafür 4.310 Pflegestunden aufgewendet (2019: 17 DKKP – 399 Kinder – 4.204 Stunden).

Das Land gewährt dem Verein MOKI zusätzlich eine Förderung für die erforderliche Verwaltungsstruktur und die Pflegedienstleitung. Auch vom Externen onkologischen Pflegedienst des Wiener St. Anna-Kinderspitals und des AKH (der EOP betreut krebserkrankte Kinder) wird fallweise Kinderkrankenpflege zu Hause angeboten und vom Land gefördert (2019: 6 Kinder, 62 Hausbesuche).

Im Jahr 2020 wendete das Land für die Mobile Kinderkrankenpflege (ohne Ausgaben der Kinder- und Jugendhilfe) 330.448,63 Euro auf (2019: 233.800 Euro).

Essen auf Rädern: In vielen Gemeinden sind Essenszustelldienste für ältere, kranke oder pflegebedürftige Personen bereits eingerichtet. Auch einige Pflegedienste treten als Anbieter auf.

Hilfsmittel: Die CasemanagerInnen der Krankenkassen unterstützen bei der Erlangung von Hilfsmitteln. Beratung über mögliche Hilfen und geeignete Pflegebehelfe (wie Pflegebetten, Betteinlagen, Hebehilfen im Bad, Gehhilfen, etc.) erfolgt auch über die ambulanten Pflegedienste. Einige Geräte können auch geliehen werden.

Fahrtendienst: Für Menschen mit Behinderung bietet das Rote Kreuz einen Fahrtendienst an.

Finanzierung:

Die Finanzierung der Dienste erfolgt einerseits durch Beiträge der Leistungen beziehenden Personen (bzw. durch allfällige Sozialhilfe-Unterstützungen im Einzelfall, (siehe unten) andererseits durch eine pauschale Landesförderung in Form von Normstundensätzen pro Einsatzstunde (Leistungsförderung) in Verbindung mit Elementen einer Zielförderung (bzw. Strukturförderung), die der Abgeltung spezieller Leistungen und Aufwendungen dient (z.B. für Pflegeberatung, Informationsveranstaltungen, Demenzbetreuung).

Die Landesförderung bezweckt die:

- Sicherung der Kostendeckung für die Trägerorganisationen;
- Sicherstellung eines flächendeckenden Leistungsangebotes;
- Steuerungswirkung auf die Struktur bzw. Qualität der Dienstleistung;
- sozial verträgliche Tarifgestaltung für die Leistungen beziehenden Personen;
- Schaffung wohnortnaher Arbeitsplätze (insbesondere für Frauen).

In regelmäßigen Kontakten zwischen Vertretern der ARGE und des Landes wird versucht, die Effizienz der Dienste zu steigern, um auch in Hinkunft ein bedarfsgerechtes und qualitätsvolles Leistungsangebot zu moderaten Kosten gewährleisten zu können.

Die jährliche Ermittlung der **Normstundensätze** orientiert sich am Kollektivvertrag der Sozialwirtschaft Österreich (früher BAGS). Für die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft (ARGE) Hauskrankenpflege waren die Stundensätze für 2020 in folgender Höhe festgesetzt: Dipl. Pflege 80,74 Euro; Pflegehilfe 56,46 Euro; Heimhilfe 50,11 Euro. Für alle anerkannten Anbieter lagen diese im Jahr 2020 für Dipl. Pflege bei 67,79 Euro; Pflegehilfe 49,66 Euro und Heimhilfe bei 33,45 Euro.

Den KlientInnen werden jedoch landeseinheitlich geregelte Stundensätze für die reine Pflegezeit (ohne Fahrtzeit) in Rechnung gestellt. Seit 2013 gelten folgende Stundensätze:

Diplompflege	25,90 Euro
Pflegehilfe	20,90 Euro
Heimhilfe	16,90 Euro

Die Differenz trägt das Land Burgenland.

Selbstzahler:

Wenn die Eigenmittel der Pflegebedürftigen zur Kostenabdeckung ausreichen, verrechnet die Pflegeorganisation die Kosten unmittelbar mit den LeistungsbezieherInnen.

Sozialhilfe-Unterstützung:

Bei Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen besitzt die pflegebedürftige Person grundsätzlich einen Rechtsanspruch auf Hilfe zur Sicherung des Lebensbedarfes: diese Hilfe kann unter anderem als Pflege gewährt werden, und zwar nur insoweit, als die eigenen Mittel (Einkommen, verwertbares Vermögen, pflegebezogene Geldleistungen) zur Finanzierung nicht ausreichen. In diesem Fall werden die Gesamtkosten der ambulanten Pflege und Betreuung vom Land übernommen, die pflegebedürftige Person hat lediglich den richtliniengemäß ermittelten „zumutbaren Kostenbeitrag“ zu leisten. Diese Eigenleistung beträgt im Allgemeinen höchstens die Hälfte des Pflegegeldes zuzüglich jenem Einkommensteil, welcher 105 % des Nettoeinkommens für Ausgleichszulagen-BezieherInnen (2020: 963 Euro bzw. 1.467 Euro für Ehepaare) übersteigt. Dabei wird Einkommen bis zu 125 % des AZLR (2020: 1.147 Euro bzw. 1.746 Euro) nur zur Hälfte berücksichtigt.

Seit 2009 haben Kinder für ihre ambulant betreuten und aus Sozialhilfemitteln unterstützten Eltern keinen Kostenersatz mehr zu leisten. Neben Kostenbeiträgen der aus Sozialhilfemitteln unterstützten Personen sowie einem Pauschalbetrag der Krankenkassen für die „medizinische Hauskrankenpflege“ erhält das Land für die ambulanten Dienste einen erheblichen Betrag aus dem Burgenländischen Gesundheitsfonds (BURGEF): jährlich jeweils 1.213.600 Euro.

Die nach dem Nettoaufwand der einzelnen Leistungsbereiche zugeordneten Mittel aus dem Pflegefonds bedeuteten im Rechnungsjahr 2020 für die ambulanten Pflege- und Betreuungsdienste (ohne Demenzbetreuung) zusätzliche Einnahmen für Land und Gemeinden von rund 1,8 Mio. Euro; damit lagen die Nettoausgaben von Land und Gemeinden für diesen Bereich bei rund 13,7 Mio. Euro.

Leistungsstatistik:

Seit 2008 trat keine wesentliche Steigerung der Einsatzstunden mehr ein – 2012/2013 war als Folge einer Tarifierhöhung für die betreuten Personen sogar eine empfindliche Abnahme zu verzeichnen. Daher sind im Jahr 2013 in diesem Bereich leistungsfördernde Maßnahmen gesetzt worden: neben einer kräftigen Tarifsenkung wurde auch das zeitliche Ausmaß für die Pflegeberatung wieder auf 90 Minuten hinaufgesetzt, nachdem es vorher im Zuge von Sparmaßnahmen gekürzt worden war. Damit wurde versucht, neue Impulse für eine stärkere Inanspruchnahme der Dienste zu setzen. Dadurch konnte wieder ein bemerkenswerter Leistungsanstieg verzeichnet werden (Abb. 9.2 und 9.3).

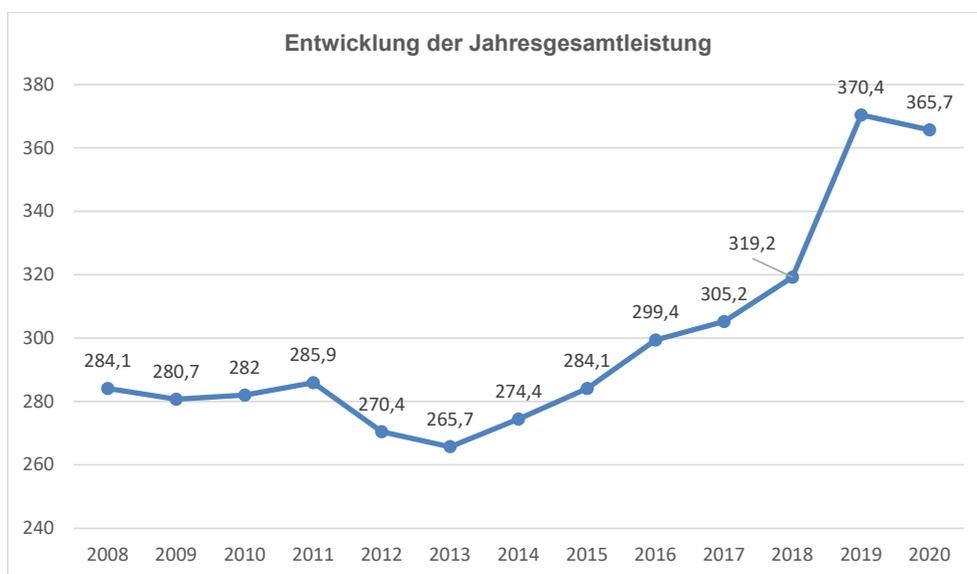


Abbildung 9.2

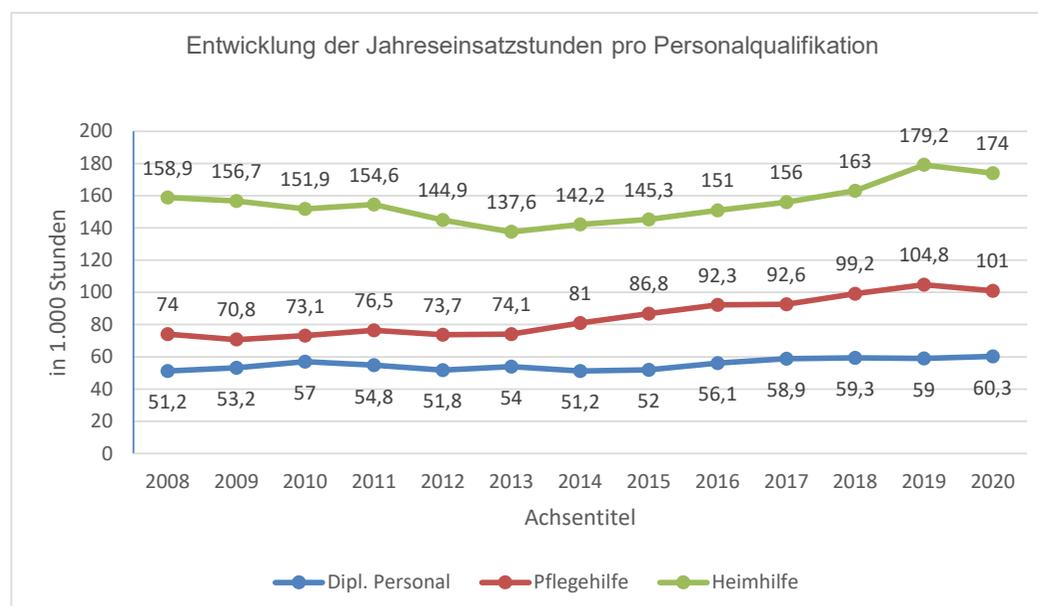


Abbildung 9.3

Ab 2015 wurde zur Attraktivierung der mobilen Pflege- und Betreuungsdienste und als Lückenschluss zur stationären Pflege eine finanziell günstiger kalkulierte Mehrstunde betreuung eingeführt (Heimhilfe für ununterbrochen vier bis acht Stunden um 12,- Euro werktags und 16,- Euro sonn- und feiertags). Dies sollte auch eine Alternative zur 24-Stunden-Betreuung bieten für solche KlientInnen, die eine Rund-umdie- Uhr-Betreuung gar nicht benötigen, diese aus räumlichen Gründen nicht beanspruchen können (kein eigenes Zimmer für die Betreuungsperson vorhanden) oder sich eine solche gar nicht leisten können.

Auch die Zahl der pro Monat betreuten Personen erhöhte sich bis 2011 von Jahr zu Jahr nahezu linear (Abb. 9.4). 2012 trat allerdings ein Rückgang um 2 % ein, ehe die Kurve wieder anstieg und im Jahr 2020 den Durchschnittswert von 2.585 pro Monat betreute Personen erreichte; davon nahmen 51 Personen die Mehrstundenbetreuung in Anspruch.

Altersstruktur der im Dezember 2020 betreuten Personen:

unter 60 Jahren:	6,6 %
60 – 74 Jahre:	17,6 %
75 – 84 Jahre:	37,6 %
85 und mehr Jahre:	38,2 %

Der Frauenanteil lag bei 63,8 %. Nur 30,4 % der betreuten Personen erhielten Pflegegeld der Stufen 4 bis 7.

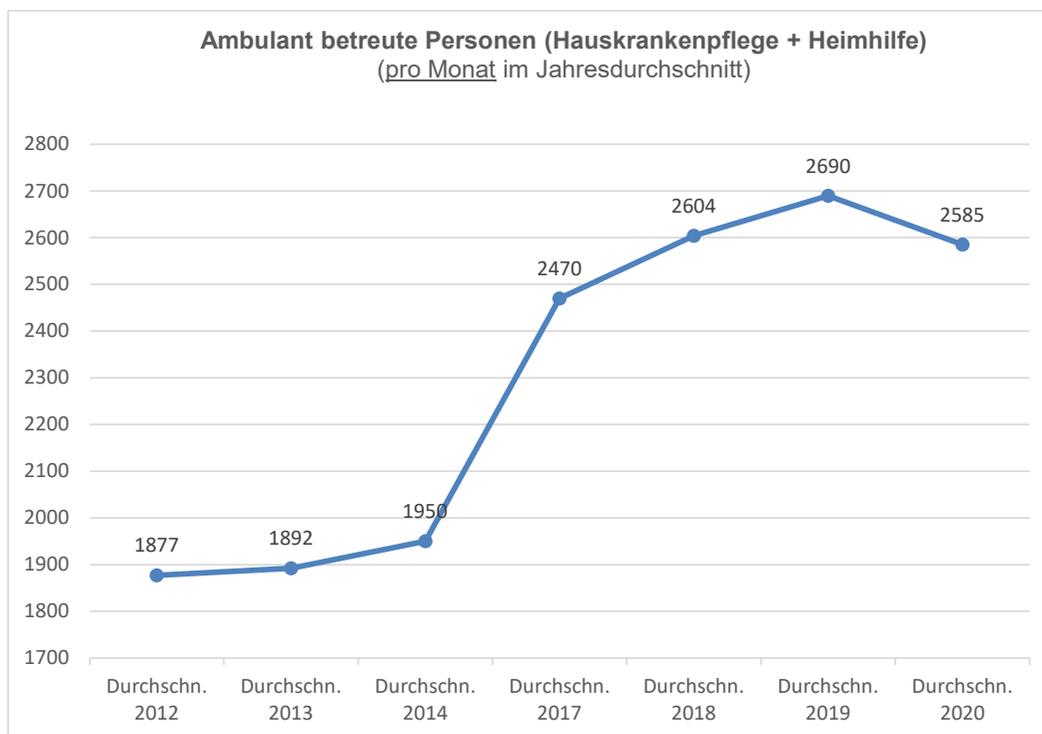


Abbildung 9.4

Die bezirkswise Aufgliederung der Monatsleistungen im Halbjahresdurchschnitt 2021 (Tab. 9.5 nächste Seite) zeigt, dass gemessen an der Quote der Gesamteinsatzstunden pro Altersbevölkerung die Bezirke Eisenstadt, Mattersburg und Jennersdorf dem Burgenland-Durchschnitt noch immer weit nachhinken, während Oberwart, Güssing und Oberpullendorf die Vorreiter darstellen. Bei der Quote der betreuten Personen führt Oberwart vor Oberpullendorf, während Jennersdorf, Mattersburg und Eisenstadt auch hier weit abgeschlagen an letzter Stelle liegen. Im Durchschnitt konsumierte eine betreute Person 8,24 Gesamteinsatzstunden pro Monat (Diplompflege: 4; Pflegehilfe: 9; Heimhilfe: 11 Stunden, Mehrstundenbetreuung: 12 Stunden). Dieser durchschnittliche Betreuungsumfang von knapp 3 Wochenstunden macht bereits deutlich, dass die professionellen Dienste in vielen Fällen lediglich eine Ergänzung zur informellen Betreuung durch Angehörige oder sonstige Hilfskräfte (wie 24-Stunden-Betreuung) darstellen. Die Bandbreite der monatlichen Inanspruchnahme der Dienste reicht dabei von einer Viertelstunde bis zu 100 und mehr Stunden im begründeten Einzelfall. In Tabelle 9.6 sind die Gesamteinsatzstunden der einzelnen anerkannten Pflegeorganisationen angeführt.

Ambulante Pflege- und Betreuungsdienste pro Bezirk

Durchschnitt der Monatsleistungen im 1. Halbjahr 2021

Bezirke	Diplompflege		Pflegeassistenten (früher: Pflegehilfe)		Heimhilfe		Mehrstundenbetr.		Gesamt	
	Einsatz- stunden	betr. Pers.	Einsatz- stunden	betr. Pers.	Einsatz- stunden	betr. Pers.	Einsatz- stunden	betr. Pers.	Einsatz- stunden	betr. Pers.
Neusiedl am See	767	126	433	112	2.047	207	62	4	3.309	449
Eisenstadt (inkl. Städte)	449	126	851	119	1.857	180	75	6	3.232	431
Mattersburg	477	111	890	112	1.595	144	9	1	2.971	368
Oberpullendorf	448	155	1.057	131	2.017	194	44	5	3.566	485
Oberwart	1.261	323	3.470	288	3.124	298	236	22	8.091	931
Güssing	540	135	979	114	2.289	171	618	38	4.426	458
Jennersdorf	333	98	713	85	1.214	90	302	22	2.562	295
Bgld. Summe	4.275	1.074	8.393	961	14.143	1.284	1.346	98	28.157	3.417
<i>Estd. pro betr. Pers.</i>	3,98		8,73		11,01		13,73		8,24	

Abbildung 9.5

Gesamteinsatzstunden der anerkannten Pflegeorganisationen	2019	2020
Bgld. Hilfswerk	88.364	74.031
Caritas der Diözese Eisenstadt	47.340	46.030
Österr. Rotes Kreuz, LV Burgenland	37.485	40.593
Volkshilfe Burgenland	73.552	82.696
Evang. Diakonieverein Burgenland	29.812	30.495
Diakonie Oberwart	7.111	7.937
Sozialinitiative Großpetersdorf	17.293	15.923
Krankenhaus Eisenstadt - Hauskrankenpflege	998	890
Hauskrankenpflege Pöttsching	7.198	8770
Soziale Dienste Schattendorf - Umgebung	6.206	5.651
Olbendorfer Sozialwerk	393	349
Sozialstation Neudörfel	13.999	12.125
Samariterbund Burgenland	2.263	1.346
Die Helferlein	6.557	10.255

Abbildung 9.6

Laut Angaben der Trägerorganisationen beschäftigten sie mit Stichtag 1.1.2021 im Bereich der Pflege- und Betreuungsdienste 471 Personen (davon lediglich 13 Männer) im Ausmaß von 334 Vollbeschäftigten; zusätzlich waren 29 Personen in Verwaltung und Dienstaufsicht tätig.

9.2 Demenzbetreuung

Im Burgenland leiden ca. 5.000 Menschen an demenziellen Erkrankungen. Da das Erkrankungsrisiko mit zunehmendem Alter stark ansteigt und die Zahl der hochaltrigen Personen ständig zunimmt, wird auch die Zahl demenziell erkrankter Menschen immer größer werden: bis zum Jahr 2050 wird sie sich mehr als verdoppeln. Weil die Krankheit mit geringen Fehlleistungen schleichend beginnt, wird sie von Betroffenen und Angehörigen leicht übersehen. Wenn Demenzkranke durch massive Vergesslichkeit und andere gravierende Symptome auffallen, ist die Krankheit schon weit fortgeschritten und auch die Gefahr der Überforderung der pflegenden Angehörigen ist dann schon erheblich. Je früher die Diagnose erfolgt, desto größer ist die Chance, durch rechtzeitige Maßnahmen den weiteren Verlauf der Erkrankung zu verzögern.

Das Burgenland weist – pro Einwohner gerechnet – die weitaus höchste Rate an jährlichen Neuerkrankungen in Österreich auf. Im „Land der Dörfer“ ist es daher besonders wichtig, mobile Formen der Demenzbetreuung zu forcieren. Hier setzte ein Pilotprojekt (2008 – 2009) des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz und der Volkshilfe Burgenland an, welches zur Verbesserung der Lebensqualität der Betroffenen beitragen sollte. Dieses Projekt wurde dann in den Jahren 2010 bis 2012 weitergeführt und vom Land maßgeblich mitfinanziert. Im Rahmen des Projektes konnten demenziell erkrankte Personen in ihrem gewohnten Umfeld Demenztestungen durch Klinische und Gesundheitspsychologinnen in Anspruch nehmen.

Bei der darauffolgenden Befundbesprechung wurden die erforderlichen Unterstützungsmaßnahmen im Familiensetting abgeklärt und meist wöchentliche beschäftigungstherapeutische Hausbesuche durchgeführt. Gegebenenfalls wurden die betreuten Personen auch auf die Hausärzte bzw. Fachärzte verwiesen.

Halbjährlich erfolgten Verlaufsuntersuchungen durch Testwiederholung (Evaluation). Zur Bewusstseinsbildung in der Bevölkerung fanden Informationsveranstaltungen statt und es wurden auch Gedächtnistrainingsgruppen (wöchentlich, mit jeweils 10-mal 2 UE) abgehalten. Da der Bund ab 2013 keinen Zuschuss mehr leistete, wurde die Mobile Demenzbetreuung schließlich in die Regelfinanzierung der mobilen Pflege- und Betreuungsdienste übernommen. Im Jahr 2020 wurden in diesem Rahmen von 3 Psychologinnen insgesamt 2.344 Betreuungseinheiten bei 90 Personen erbracht und das Land förderte die Demenzbetreuung mit 130.900 Euro (2019: 3.127 Betreuungseinheiten; 147.100 Euro). Die Betreuung von an Demenz erkrankten Menschen wird in den kommenden Jahren immer mehr an Bedeutung gewinnen, da deren Anzahl stark steigen wird. Der Bund hat dem Rechnung getragen und in Zusammenwirken mit den Ländern eine Österreichische Demenzstrategie mit dem Ziel „Gut leben mit Demenz“ entwickelt und Ende 2015 präsentiert.

9.3. Hospiz- Palliativversorgung

Der Bedarf nach begleitender und unterstützender Pflege und Betreuung für schwer- kranke und sterbende Menschen und ihre Angehörigen ist im Steigen begriffen. Es ist daher eine wichtige Aufgabe einer modernen und humanen Gesundheits- und Sozialpolitik, die notwendigen Rahmenbedingungen zu schaffen. Im Oktober 2002 veranstaltete der Burgenländische Landtag ein Hospiz-Symposium. In der Folge erarbeitete das renommierte Institut „IFF – Palliative Care & Organisation Ethik“ in einem umfassenden Projekt unter Einbeziehung aller Experten vor Ort einen „Hospiz- plan Burgenland – integrative Palliativversorgung im Burgenland“. Der Burgenländische Landtag hat im November 2004 auf Grundlage dieses Hospizplanes die Lande- regierung aufgefordert, eine ausreichende Versorgung der Bevölkerung mit Hospiz- und Palliativdiensten sicherzustellen. Diese sind eine interdisziplinäre Form ambulanter Dienstleistungen an den Nahtstellen zwischen Gesundheitswesen und Sozialbereich sowie zwischen fachlich-professioneller Hilfestellung und menschlichem Beistand.

Vor dem Hintergrund, dass die überwiegende Mehrheit der Bevölkerung den Wunsch hat, die letzte Zeit des Lebens in vertrauter Umgebung zu verbringen und aufgrund der Tatsache, dass das Burgenland den österreichweit größten Anteil an zu Hause Sterbenden hat, lag die Priorität auf dem Ausbau eines mobilen Palliativver- sorgungsnetzwerkes. Der Hospizplan Burgenland sah den Aufbau einer integrierten Palliativversorgung vor, wobei möglichst keine zusätzlichen Institutionen geschaffen werden sollten. Daher wurde auf dem Fundament der bereits bestehenden Hospiz- und Palliativstrukturen aufgebaut.

In der Folge kam es zum schrittweisen Ausbau einer flächendeckenden organisatorischen und personellen Infrastruktur mit einer Landeskoordinatorin, vier Regionalkoordinatorinnen, fünf mobilen Palliative Care Support Teams und etlichen Hospizgruppen (Hospizteams) mit ehrenamtlichen Hospizhelfer*innen, ergänzend und unterstützend zur Versorgung durch Hausärzte und Hauskrankenpflege, um für die PatientInnen und ihre Angehörigen eine bestmögliche Lebensqualität zu erreichen. Als Träger dafür fungieren – mit Ausnahme der Landeskoordination – die auch im Rahmen der Hauskrankenpflege tätigen gemeinnützigen Organisationen: Rotes Kreuz, Caritas, Bgld. Hilfswerk und Diakonie. Demgegenüber sind Palliativstationen (medizinische Versorgung im Mittelpunkt) oder stationäre Hospize (Pflege im Vordergrund der palliativen Betreuung) besondere Versorgungseinheiten, die in Krankenhäuser oder Pflegeheime integriert sind. Eine Palliativstation mit 8 Betten befindet sich im Kranken- haus Oberwart. 2015 kam eine weitere Einrichtung mit 5 Betten im Krankenhaus Eisenstadt dazu, die mittlerweile die Betten für die Palliativstation auf 8 erweiterten.

Im Pflegeheim St. Peter in Oberpullendorf waren 5 Betten für Hospizbetreuung geschaffen worden, die derzeit wegen mangelnder Nachfrage allerdings anderweitig belegt sind. Ein mobiles Palliativteam (MPT) besteht aus Spezialisten verschiedener Berufsgruppen im Gesundheitswesen (ÄrztInnen, Dipl. Gesundheits- und Krankenpflegepersonal, PhysiotherapeutInnen, PsychotherapeutInnen, SozialarbeiterInnen). Das Ziel des MPT ist die bestmögliche Linderung der vielfältigen Symptome Schwerstkranker und Sterbender. Dies reicht von Informationen, Beratung und Anleitung bis hin zu medizinisch-pflegerischen Maßnahmen (z.B. Schmerzbekämpfung) für Betroffene und Angehörige. Gemeinsam mit HausärztInnen und Pflegediensten muss eine optimale Versorgung zu Hause sichergestellt werden. Mögliche Zustandsverschlechterungen können so rascher erkannt und stationäre Aufenthalte vermieden werden.

Die zusätzliche Palliativbetreuung ist für die Betroffenen kostenlos – sie wird vom Land finanziert. Die Palliativteams bieten eine zentrale Anlaufstelle: PatientInnen und Angehörige erhalten hier nicht nur umfassende Informationen (interprofessionell und organisationsübergreifend), sondern auch Unterstützung bei der Organisation und Durchführung. Gerade in schwierigen Lebensabschnitten braucht der Mensch aber nicht nur SpezialistInnen, sondern auch Mitmenschen. Trotz – oder gerade wegen – der Nähe zwischen PatientIn und Angehörigen kann es entlastend sein, auch mit Außenstehenden reden zu können, die nicht selbst betroffen sind und die auch heftige Gefühle verstehend zulassen können. Genau dies bieten entsprechend ausgebildete freiwillige MitarbeiterInnen der regionalen Hospizgruppen (Hospiz-BegleiterInnen). Die Landeskoordination für die Hospiz- und Palliativversorgung samt Leistungsabwicklung wurde mit 1.7.2009 per Vertrag der Psychosozialer Dienste Burgenland GmbH (kurz: PSD) übertragen, welche eine Tochtergesellschaft der Burgenländischen Krankenanstalten GmbH ist. Im Dezember 2020 wurde der Psychosoziale Dienst Burgenland GmbH durch den Aufsichtsrat in die Soziale Dienste Burgenland GmbH umgewandelt. Diese werden zukünftig neu strukturiert werden.

Mitte 2011 ist das Pflegefondsgesetz in Kraft getreten, wonach der Bund dem Land finanzielle Mittel für den Mehraufwand in genau definierten Bereichen der Langzeitpflege zur Verfügung stellt. Die Hospiz- und Palliativleistungen zählen neben der Hauskrankenpflege zu den mobilen Pflege- und Betreuungsdiensten im Sinne dieses Gesetzes und damit zu den vom Pflegefonds geförderten Leistungsbereichen. Es erschien daher sinnvoll, die Hospiz- und Palliativdienste auch hinsichtlich der Art der Finanzierung und der Leistungsdokumentation an die Hauskrankenpflege anzugliedern. Weil der Leistungsumfang der mobilen Hospiz- und Palliativdienste noch weiter ansteigt und weil dafür bisher keine transparenten Rahmenbedingungen existierten, wurden diese Dienstleistungen ab 2013 durch Landesrichtlinien vereinheitlicht und als zusätzliches Angebot in den Regelbetrieb und die leistungsbezogene Regelfinanzierung übernommen – analog der Hauskrankenpflege.

Die „Richtlinien des Landes Burgenland für die mobile Hospiz- und Palliativversorgung 2014“ beinhalten die Grundlagen, Inhalte und Grundsätze der Hospiz- und Palliativbetreuung, welche sich an den Vorgaben des Dachverbandes Hospiz Österreich und an dem Konzept „Abgestufte Hospiz- und Palliativversorgung in Österreich (ÖBIG 2004)“ orientieren. Weiters werden die Strukturen und Leistungen im Detail beschrieben, sowie Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung und -sicherung dargestellt.

Im Berichtszeitraum 2019/2020 beliefen sich die Kosten für die mobile Hospiz- und Palliativversorgung auf insgesamt 2.111.732,48 Euro.

Für die Erweiterung der Angebote der Hospiz- und Palliativbetreuung werden gemäß Novelle des Pflegefondsgesetzes in den Jahren 2017 bis 2021 für das Burgenland rund 600.000,- Euro zur Verfügung stehen, wobei jeweils ein Drittel von Bund, den SVTrägern und dem Land aufgebracht wird. Diese Mittel wurden unter anderem auch für die Umsetzung des Projektes „Hospiz und Palliative Care im Pflegeheim (HPCPH)“ bereits eingesetzt.

9.4. Wundmanagementbehandlungskosten

Die Bgld. Landesregierung hat mit Beschluss vom 13.12.2016 auf Grundlage des Bgld. Sozialhilfegesetzes 2000, LGBl. Nr. 5/2000 i.d.g.F, „Richtlinien des Landes Burgenland zur Förderung von Wundmanagement“ mit 1.1.2017 in Kraft gesetzt.

Unter Wundmanagement im Sinne dieser Richtlinien ist die Behandlung von nicht oder schwerheilenden Wunden durch einen zertifizierten und in die Liste der Wundmanager des Förderprojekts eingetragener Wundmanager zu verstehen.

Gefördert werden Behandlungsleistungen für:

- die Behandlung von schwer- oder nichtheilenden Wunden, welche
- aufgrund einer Verordnung des Hausarztes und mit Genehmigung des Chefarztes der BGKK und
- von einem auf der Liste der Burgenländischen Gebietskrankenkasse befindlichen zertifizierten Wundmanager erbracht werden.

Die Förderung kann nur Personen gewährt werden, welche im Zeitpunkt der Antragstellung:

- österreichische Staatsbürger sind oder sich rechtmäßig im Inland aufhalten und österreichischen Staatsbürgern gleichgestellt sind;

- sich in häuslicher Pflege befinden und
- entweder im Burgenland ihren Hauptwohnsitz haben oder bei der Österreichischen Gesundheitskasse (ÖGK) versichert sind.

Die Förderhöhe ist mit 50 % der Behandlungskosten, höchstens jedoch mit 26,- Euro pro Behandlungseinheit begrenzt. Bei Vorliegen einer Rezeptgebührenbefreiung werden 100 % der Behandlungskosten, höchstens jedoch 52,- Euro pro Behandlungseinheit ersetzt.

Leistungsjahr 2019							
	Personen	Gesamtantr:	Einheiten	Gesamtkosten	Förderung LAND	Frauen	Männer
Eisenstadt	16	47	560	€ 28.000,00	€ 22.000,00	5	11
Eisenstadt-Umgebung	56	143	1.838	€ 92.099,00	€ 57.380,00	35	21
Güssing	21	91	1.013	€ 45.918,00	€ 34.998,00	12	9
Jennersdorf	13	48	497	€ 24.978,00	€ 20.078,00	9	4
Mattersburg	21	58	778	€ 39.100,00	€ 26.950,00	9	12
Neusiedl	24	56	739	€ 37.027,50	€ 23.250,00	13	11
Oberpullendorf	75	243	2.696	€ 136.690,00	€ 104.075,00	44	31
Oberwart	103	334	3.043	€ 151.276,00	€ 110.638,00	56	47
Rust	2	3	39	€ 1.950,00	€ 1.900,00	1	1
Gesamtsummen	331	1.023	11.203	€ 557.038,50	€ 401.269,00	184	147

	Personen	Gesamtantr:	Einheiten	Gesamtkosten	Förderung LAND	Frauen	Männer
Niederösterreich	1	8	96	€ 4.800,00	€ 4.800,00	0	1
Steiermark	1	4	53	€ 2.120,00	€ 1.060,00	1	0
Wien	1	1	10	€ 500,00	€ -	1	0
Gesamtsummen	3	13	159	€ 7.420,00	€ 5.860,00	2	1

2020: 8 gelistete WundbehandlerInnen

Leistungsjahr 2020							
	Personen	Gesamtantr:	Einheiten	Gesamtkosten	Förderung LAND	Frauen	Männer
Eisenstadt	38	92	1.081	€ 55.267,00	€ 34.778,00	14	24
Eisenstadt-Umgebung	122	330	4.345	€ 231.562,00	€ 139.118,00	74	48
Güssing	27	102	1.378	€ 63.986,00	€ 47.281,00	15	12
Jennersdorf	14	63	754	€ 37.946,00	€ 31.966,00	11	3
Mattersburg	91	212	2.704	€ 149.185,00	€ 77.254,50	46	45
Neusiedl	54	102	1.402	€ 72.765,00	€ 40.358,00	27	27
Oberpullendorf	64	204	2.260	€ 119.138,00	€ 93.028,00	42	22
Oberwart	126	487	5.550	€ 283.291,00	€ 192.705,00	71	55
Rust	2	5	66	€ 3.402,00	€ 2.414,00	0	2
Gesamtsummen	538	1.597	19.540	€ 1.016.542,00	€ 658.902,50	300	238

	Personen	Gesamtantr:	Einheiten	Gesamtkosten	Förderung LAND	Frauen	Männer
Niederösterreich	3	1	44	€ 2.268,00	€ 1.852,00	1	4
Steiermark	1	2	15	€ 780,00	€ 780,00	1	0
Wien	2	4	38	€ 2.036,00	€ -	0	2
Gesamtsummen	6	7	97	€ 5.084,00	€ 2.632,00	2	6



10. 24H-BETREUUNG

10. 24H-BETREUUNG

Rechtsgrundlagen:

- Vereinbarung gem. Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über die gemeinsame Förderung der 24-Stunden-Betreuung
- Burgenländisches Sozialhilfegesetz 2000 – Bgld. SHG 2000, LGBl. Nr. 5/2000 idgF
- Richtlinien des Landes Burgenland für die Förderung der 24-Stunden-Betreuung

Förderung durch Bund und Land:

Bund und Länder haben eine Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die gemeinsame Förderung der 24-Stunden-Betreuung abgeschlossen. Der im jeweiligen Bundesland entstehende Förderaufwand wird zwischen Bund und Land im Verhältnis 60:40 aufgeteilt. Die Abwicklung aller Förderfälle besorgt im Burgenland das Sozialministeriumservice, das Land refundiert dem Bund die anteiligen Kosten nachträglich.

Förderungsvoraussetzungen und -höhe:

Zuständig für die Entscheidung über die Gewährung einer Förderung und für deren Auszahlung ist das Sozialministeriumservice. Um den finanziellen Zuschuss in Anspruch nehmen zu können, müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Bedarf einer 24-Stunden-Betreuung;
- Bezug von Pflegegeld zumindest in Höhe der Stufe 3;
- Vorliegen eines Betreuungsverhältnisses zu einer unselbstständigen Betreuungskraft oder einem gemeinnützigen Anbieter nach den Bestimmungen des HBeG oder zu einem/einer selbstständigen PersonenbetreuerIn;
- das Einkommen der pflegebedürftigen Person darf grundsätzlich 2.500 Euro netto pro Monat nicht überschreiten – dieser Betrag erhöht sich jedoch pro unterhaltsberechtigten Angehörigen um 400 Euro (bzw. um 600 Euro, falls dieser behindert ist). Für geringfügige Überschreitungen der Einkommensgrenzen ist zur Vermeidung sozialer Härten eine Einschleifregelung vorgesehen;
- Erfüllung eines der drei oben genannten Qualitätskriterien (Heimhilfe-Ausbildung oder 6 Monate sachgerechte Betreuung oder Aufgabendelegation durch Fachpersonal). Die Zuwendungen pro Monat für zwei sich abwechselnde selbstständige BetreuerInnen betragen 550 Euro bzw. für unselbstständige BetreuerInnen 1.100 Euro; ist nur eine Betreuungskraft tätig, gebührt lediglich der halbe Betrag.

Die Kosten der 24-Stunden-Betreuung sind mit den jeweiligen Betreuungskräften bzw. den vermittelnden Agenturen zu vereinbaren, sie bewegen sich zwischen etwa 1.500 und 2.500 Euro – zuzüglich Verpflegungskosten für die Betreuungsperson.

Im Jahr 2019 erhielten 2.675 Personen eine Förderung für die 24-Stunden-Betreuung. Förderaufwand für das Land Burgenland im Jahr 2019: 3.812.808,81 Euro Im Jahr 2020 erhielten 2.542 Personen eine Förderung für die 24-Stunden-Betreuung. Förderaufwand für das Land Burgenland im Jahr 2020: 4.002.279,28 Euro

Zusätzliche Landesförderung:

Um auch Personen mit geringerer Pension, die nur durch eine Rund-um-die-Uhr-Anwesenheit einer Personenbetreuerin oder eines Personenbetreuers im Rahmen der (legalen) 24-Stunden-Betreuung zu Hause versorgt werden können, und zur (finanziellen) Entlastung der Angehörigen gewährt das Land Burgenland seit 1.1.2018 eine zusätzliche Förderung für diese Betreuungsform.

Dazu wurden die Richtlinien 2018 des Landes Burgenland für die Förderung der 24-Stunden-Betreuung erlassen. Die Förderung gebührt nur auf Antrag. Voraussetzung dafür ist, dass auch eine Förderung nach dem § 21b des Bundespflegegeldgesetzes durch das Sozialministeriumservice gewährt wird: damit ist gewährleistet, dass der Förderfall hinsichtlich der Rechtmäßigkeit der 24-Stunden-Betreuung bereits geprüft wurde. Eine weitere Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Förderung stellt das Vorliegen der Pflegegeld-Stufe 4 dar – bei fachärztlich bestätigter demenzieller Erkrankung reicht die Pflegegeld-Stufe 3.

Diese hängt vom Einkommen und dem Pflegegeld des pflegebedürftigen Menschen ab. Sie ergibt sich aus der Differenz zwischen den nachgewiesenen Kosten der 24-Stunden-Betreuung (inkl. Betreuungshonorar, Fahrtkosten, Agenturgebühren, allfällige SVAbgaben – allerdings ohne die Verpflegungskosten) und dem Selbstbehalt der betreuten Person, der sich aus dem Einkommen über dem Ausgleichszulagenrichtsatz zuzüglich dem Pflegegeld und der Förderung des Sozialministeriumservice (275 Euro pro Monat oder 550 Euro bei zwei BetreuerInnen) ergibt.

Die Förderung ist mit bis zu 600 Euro pro betreuter Person (bzw. für ein Paar) in Sonderfällen bis 800 Euro und Monat begrenzt. Für Tätigkeiten, die der Fachpflege vorbehalten sind, sollte das Personal der Hauskrankenpflegedienste zusätzlich zu den PersonenbetreuerInnen in Anspruch genommen werden. Eine Bedingung für die Förderung stellt das Einverständnis der FörderwerberIn dar, im Interesse der betreuten Person fallweise Qualitätskontrollen zuzulassen, wobei gravierende Qualitätsmängel eine Einstellung der Förderung nach sich ziehen können.

Im Jahr 2019 haben im Schnitt 750 Personen eine zusätzliche Landesförderung für die 24-Stunden-Betreuung erhalten. Ausgaben 2019: 3.587.825,90 Euro Im Jahr 2020 habe im Schnitt 900 Personen eine zusätzliche Landesförderung für die 24-Stunden-Betreuung erhalten. Ausgaben 2020: 3.283.022,34 Euro

Kostenersatz der COVID-19 Testungen der 24-Stunden-Betreuungskräfte

Durch die COVID-19 Pandemie wurden zum Schutz der betreuungsbedürftigen Personen regelmäßige Testungen der 24-Stunden-Betreuungskräfte notwendig. Um den Personen, die eine 24-Stunden-Betreuung in Anspruch nehmen, sowie ihre Angehörigen auch in Zeiten der COVID-19 Pandemie bestmöglich zu unterstützen, wurden die Kosten für die Testungen, die von betreuungsbedürftigen Personen oder ihren Angehörigen privat organisiert wurden und hierfür die Kosten getragen haben, vom Land Burgenland ersetzt.

Förderungsvoraussetzungen:

Um einen Kostenersatz erhalten zu können müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Die betreuungsbedürftige Person oder ihre Angehörigen haben die Testungen für COVID-19 für ihre eingesetzte 24-Stunden-Betreuungskraft privat organisiert und hierfür die Kosten getragen;
- Die Betreuungsleistung der 24-Stunden-Betreuungskraft wurde zur Gänze im Land Burgenland erbracht;
- Der Wohnsitz der betreuungsbedürftigen Person liegt im Land Burgenland.

Höhe der Förderung

- Eine Förderung kann lediglich im Ausmaß der tatsächlich nachgewiesenen Kosten der Testung gewährt werden;
- Für eine im Inland erfolgte Testung kann eine Förderung bis zu 85,- Euro pro Monat, für eine im Ausland erfolgte Testung bis zu 60,- Euro pro Monat betragen.

Bis Ende 2020 wurden insgesamt 954 Anträge auf Kostenersatz der COVID-19 Testungen für 24-Stunden Betreuungskräfte gestellt. Nach Erstbearbeitung der Anträge erfolgten 112 Verbesserungsaufträge und 14 Gewährungen. Ausgaben 2020: 822,65 Euro



11. SENIORINNEN- TAGESBETREUUNG

11. SENIORINNEN-TAGESBETREUUNG

Rechtsgrundlagen:

Das Burgenländische Sozialhilfegesetz 2000 (LGBl. Nr.5/2000 i.d.g.F.) sieht im § 35 als teilstationären sozialen Dienst auch „Betreuung und Förderung in Tagesstrukturen für alte und pflegebedürftige Menschen“ vor, welche die „Unterbringung und Betreuung betagter, pflegebedürftiger und behinderter Menschen während eines Teiles des Tages“ gewährleistet und dazu beitragen soll „den höchsten für den hilfsbedürftigen Menschen erreichbaren Grad psychischer, physischer, geistiger und sozialer Leistungsfähigkeit zu erhalten und zu fördern“. Ab Oktober 2019 ist für die Bewilligung und den Betrieb von Seniorentagesstätten das Burgenländische Sozialeinrichtungsgesetz (LGBl. Nr. 71/2019, i.d.g.F.) in Kraft getreten. Nähere Regelungen über die Errichtung und den Betrieb umfasst die Burgenländische SeniorInnen-Tageszentrenverordnung (LGBl. Nr. 72/2020) vom November.

Mit Beschluss der Landesregierung sind ab Jänner 2007 „Richtlinien zur Durchführung und Förderung der SeniorInnen-Tagesbetreuung“ in Kraft getreten, welche zuletzt 2013 hinsichtlich des Ausmaßes der Förderung und der Fördermodalitäten geändert wurden.

Zielsetzung:

Die teilstationären Dienste in Form von Tagesbetreuung stellen einen eigenständigen Versorgungsbereich dar – ein Zwischenglied zwischen der Betreuung zu Hause und der Aufnahme in ein Pflegeheim. Der Ausbau teilstationärer Einrichtungen steht auch mit dem erklärten Ziel der Pflegevorsorge im Einklang, ambulante vor stationärer Betreuung zu forcieren. Das Angebot der SeniorInnen-Tagesbetreuung richtet sich an alte und pflegebedürftige Menschen mit funktionellen Einschränkungen bzw. psychischen Veränderungen (wie z.B. desorientierte Personen, Alzheimer-, Schlaganfall- und gerontopsychiatrische Patienten), die den Alltag nicht mehr alleine bewältigen können und deren Versorgung zu Hause an Werktagen bereits problematisch geworden ist: ambulante Dienste allein sind nicht mehr ausreichend, stationäre Pflege wäre aber noch nicht erforderlich. Voraussetzungen für die SeniorInnen-Tagesbetreuung sind die Transportfähigkeit der betreuungsbedürftigen Person und das Vorhandensein einer ergänzenden professionellen bzw. informellen Betreuung zu Hause. Die Anmeldung erfolgt in Form eines Aufnahmegespräches, in dem die Bedürfnisse und Vorstellungen zwischen Tagesgast bzw. Angehörigen und der fachlichen Leitung abgeklärt werden. Die Tagesgäste kommen ein- bis mehrmals pro Woche; sie werden von Angehörigen, oder von einem Fahrtendienst gebracht. Im Vollausbau sind die Einrichtungen üblicherweise von Montag bis Freitag geöffnet (in der Startphase meist nur an ein bis zwei Tagen pro Woche).

Die SeniorInnen-Tagesbetreuung soll eine wichtige Funktion bei der Entlastung pflegender Angehöriger erfüllen und deren Pflegebereitschaft durch regelmäßige und planbare „Verschnaufpausen“ festigen.

Auch die Wiederaufnahme oder Fortsetzung einer Berufstätigkeit könnte ermöglicht werden. Dabei zielt das Angebot vor allem auch auf diejenigen Angehörigen, die durch die Pflege demenziell erkrankter Personen psychisch und physisch an ihre Grenzen gelangen.

Durchführung und Fördermaßnahmen:

Eine Einrichtung zur SeniorInnen-Tagesbetreuung im Sinne dieser Richtlinien ist eine auf Dauer angelegte organisatorische Zusammenfassung von Personen und Sachmitteln, die in der Lage sein muss, unter ständiger Verantwortung einer diplomierten Gesundheits- und Krankenpflegekraft eine ausreichende, regelmäßige und geplante Pflege, Betreuung und Förderung eines wechselnden Kreises pflege- und betreuungsbedürftiger Personen zu gewährleisten. Unabhängig von der Trägerschaft handelt es sich dabei um eine selbstständig wirtschaftende Einrichtung.

SeniorInnen-Tagesbetreuung kann in zwei Einrichtungsformen angeboten werden:

- in einer Solitäreinrichtung – in enger Kooperation mit einem ambulanten Pflege- und Betreuungsdienst oder
- mit anderen Einrichtungen räumlich bzw. organisatorisch verbunden (z.B. Tagesbetreuung im Altenwohn- und Pflegeheim).

Betreiber der Einrichtung können sein:

- ambulante Pflegedienste;
- Betreiber eines Altenwohn- und Pflegeheimes;
- sonstige Betreiber, wenn sie selbst über eine einschlägige fachliche Qualifikation im Bereich der Pflege und Betreuung alter Menschen verfügen und die personelle Ausstattung zur Erreichung des Einrichtungszweckes in besonderem Maße geeignet erscheint und wenn der regionale Bedarf dafür gegeben ist.

Die Qualitätskriterien beinhalten u.a. die räumlichen und personellen Erfordernisse, Betreuungsangebote, Tagesstruktur, Dokumentationspflicht und Betreuungsvertrag. Die Höhe der Landesförderung ist betragsmäßig gestaffelt und richtet sich nach dem zur Verfügung stehenden Einkommen und Pflegegeld des Tagesgastes: sie beträgt im Normalfall bis zu 47,- Euro und für Tagesgäste mit wesentlich erhöhtem Betreuungsaufwand bis zu 61,- Euro. Die Transportkosten übernimmt das Land zur Hälfte (bis max. 20,- Euro pro Tag).

Manche BesucherInnen kommen nur weniger als zweimal pro Woche – aber bei starker Inanspruchnahme (ab etwa 3 x pro Woche) können hohe monatliche Gesamtkosten entstehen, weshalb es dafür zusätzliche Zuschüsse des Landes gibt. Schließlich können auch besondere Härtefälle durch individuelle Lösungen vermieden werden, falls etwa neben der Tagesbetreuung auch noch andere Pflegedienste finanziert werden müssen.

Die Abwicklung der Förderung des Landes erfolgt über das Tageszentrum – unbürokratisch und ohne weitere Formalitäten für den Tagesgast, welcher seinen Beitrag für Unterbringung und Betreuung abzüglich der Landesförderung sowie die Kosten der Verpflegung und – falls erforderlich – einen Transportkostenbeitrag zu bezahlen hat. Ein kostenloser „Schnuppertag“ wird vom Land finanziert.

Einrichtungen:

Versorgungsregion Plätze 2020

ND 58

EUEMA 48

OP 44

OWGSJE 79

GESAMT 229

Statistische Daten:

Im Jahr 2020 waren bereits 12.799 BesucherInnentage (2019: 23.957) zu verzeichnen und pro Monat besuchten im Durchschnitt insgesamt 121 Tagesgäste (2019: 210) die Einrichtungen; die Gesamtauslastung lag im Jahresschnitt bei 96 % (2019: 89 %), wobei die wenig genutzte Einrichtung in Neudörfel nicht eingerechnet wurde (Abb. 11.1).

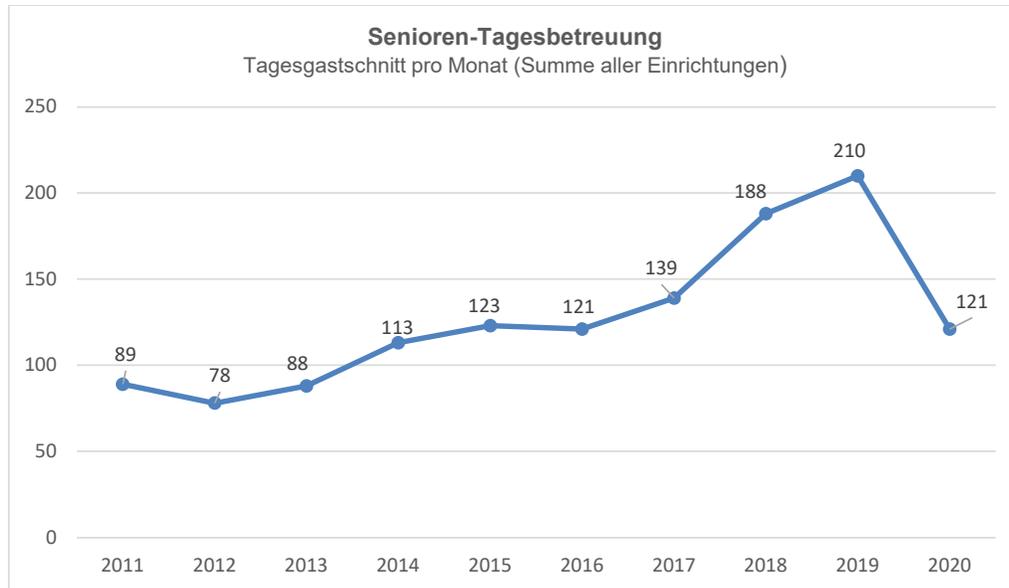


Abbildung 11.1

Eine besonders hohe Auslastung wies im Jahr 2020 der Diakonieverein Burgenland in Oberschützen (82 %) auf; das Bgld. Hilfswerk Eisenstadt (79 %), sowie das Rot-Kreuz-

Tageszentrum in Jennersdorf (78 %), den niedrigsten Wert verzeichnete das Rot-Kreuz-Tageszentrum in Halbtorn mit 25 %. Die durchschnittliche Anzahl monatlicher Besuche eines Tagesgastes lag im Berichtszeitraum konstant bei 9.

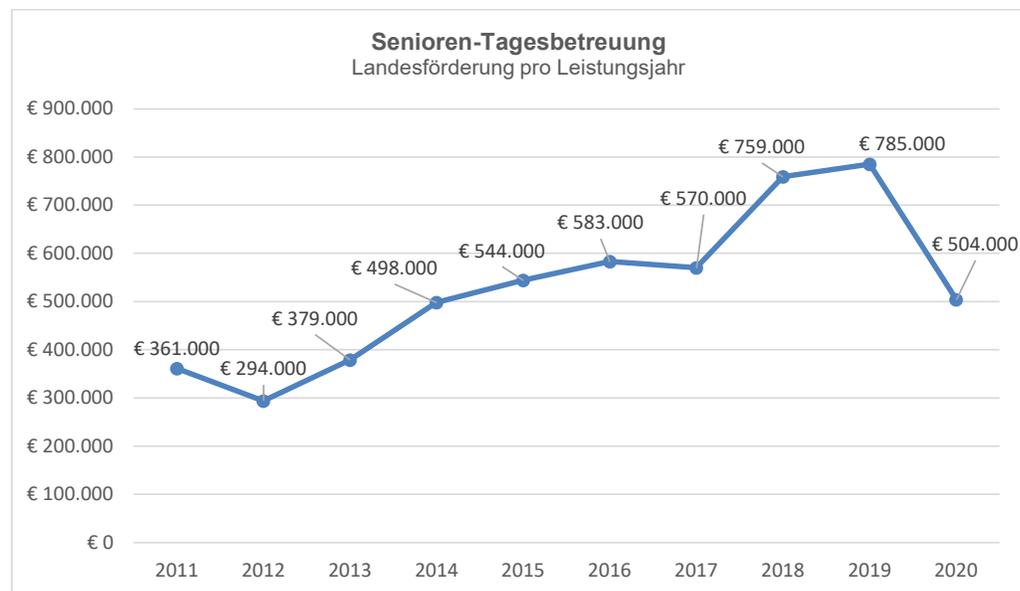


Abbildung 11.2

Im Leistungsjahr 2020 wurden rund 504.000,- Euro für die Förderung der SeniorInnen-Tagesbetreuung aufgewendet (2019: 785.000,- Euro; Abb. 11.2). Die durchschnittliche Förderung pro BesucherInnentag lag bei 41,- Euro. Der durchschnittliche Landesaufwand pro Tagesgast belief sich 2020 auf 380,- Euro pro Monat.





12. KURZZEITPFLEGE

12. KURZZEITPFLEGE

Von den durchschnittlich ca. 19.334 PflegegeldbezieherInnen im Jahr 2020 wird der Großteil zu Hause nur von Angehörigen – ohne Inanspruchnahme professioneller Pflegedienste oder der 24-Stunden-Betreuung – versorgt. Eine wichtige Entlastungsmöglichkeit für diese pflegenden Angehörigen stellt die Kurzzeitpflege dar, die auch zunehmend nachgefragt wird. Bei der Kurzzeitpflege handelt es sich um einen bis zu 90 Tage befristeten Heimaufenthalt zur Rekonvaleszenz, etwa nach Krankenhausaufenthalt oder wegen urlaubsbedingter bzw. anderer vorübergehender Verhinderung sonst pflegender Angehöriger. Kurzzeitpflege ist ein Beitrag, pflegende Angehörige zu entlasten und die häusliche Pflege zu stützen und längerfristig möglich zu machen. Sie soll somit auch kurzfristige Engpässe in der häuslichen Pflege überbrücken und die Aufnahme der pflegebedürftigen Menschen in Langzeitpflege vermeiden oder zumindest längerfristig hinauszögern.

Für eine zeitlich befristete Unterbringung in Pflegeheimen wurde ab dem Jahr 2013 eine zur Bezuschussung der Langzeitpflege aliquote Unterstützung der pflegebedürftigen Personen und ihrer Angehörigen geschaffen. Die pflegebedürftige Person hat als Kostenbeitrag 80 % der Pension (ohne 13. und 14. Bezug) und das Pflegegeld (abzüglich Taschengeld) selbst zu bestreiten – nur eben den aliquoten Anteil, berechnet nach der Dauer der Kurzzeitpflege in Tagen, während den allfälligen Restbetrag auf die Gesamtkosten des befristeten Heimaufenthalts das Land als Träger von Privatrechten trägt. Falls Anspruch auf eine Zuwendung des Sozialministeriumservice an pflegende Angehörige („Ersatzpflege“) besteht, wird dies berücksichtigt und die Kosten der Heimunterbringung verringern sich um diesen Betrag. Nähere Details sind in den „Richtlinien des Landes Burgenland zur Förderung der Kurzzeitpflege für pflegebedürftige Personen“ enthalten, die 2014 von der Landesregierung beschlossen wurden.

Im Leistungsjahr 2020 suchten 204 Personen für 7.417 Pflēgetage (2019: 305 Personen – 14.441 Tage) um eine Förderung der Kurzzeitpflege an; 189 Personen wurden gefördert, wofür 525.161,- Euro (2019: 305 Personen – 784.929,- Euro) aufgewendet wurden – das entsprach 56 % der Gesamtkosten. Die durchschnittliche Aufenthaltsdauer der geförderten Personen betrug 36 Pflēgetage.



13.

BETREUTES WOHNEN PLUS FÜR SENIORINNEN

13. BETREUTES WOHNEN PLUS FÜR SENIORINNEN

Dieses Pilotprojekt dient der finanziellen Unterstützung des betreuten Wohnens für Personen, die bereits einen Betreuungsbedarf bis zur Pflegegeldstufe 3 (im Einzelfall auch höhere Stufen) haben, aber noch nicht in ein Pflegeheim aufgenommen werden müssen. Zur Nutzung personeller und organisatorischer Synergien befinden sich die behindertengerecht gestalteten Wohnanlagen in Nachbarschaft von Pflegeheimen oder Stützpunkten der Hauskrankenpflege.

Beim „Betreuten Wohnen PLUS“ ist neben Miete und Betriebskosten auch ein Grundleistungspaket (das ist das „PLUS“ gegenüber vielen im Burgenland bisher angebotenen Modellen betreuten/betreubaren Wohnens) zu bezahlen; diese obligatorischen Grundleistungen (Grundservice) umfassen insbesondere:

- eine Betreuungskraft, die den MieterInnen als Ansprechperson und für organisatorische Belange zur Verfügung steht (4 Stunden pro MieterIn und Monat, davon 3 Stunden vor Ort);
- eine rund um die Uhr besetzte Notrufanlage;
- Bereitstellung eines Gemeinschaftsraumes und die Organisation von Veranstaltungen sowie von Angeboten zur körperlichen und geistigen Aktivierung.

Merkmal des „Betreuten Wohnens Plus“ ist auch die soziale Alltagsbegleitung durch eine qualifizierte Betreuungskraft, sowie die Absicherung für Not- und Bedarfsfälle. Kontakte zu anderen MieterInnen sollen gefördert und die soziale Isolation bekämpft werden. Ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Hilfe und Eigenständigkeit ist hier im Vordergrund. Oberstes Ziel ist es, den BewohnerInnen so wenig Verantwortung wie nötig abzunehmen. Wählleistungen wie z.B. Hauskrankenpflege, Wohnungsreinigung, Wäscheservice, Reparaturdienst, Essen, Fußpflege etc. können auch in Anspruch genommen werden, sind aber extra zu bezahlen.

Die Förderung des Landes für das Grundservicepaket beträgt max. 100 %, das sind 135,- Euro pro Monat, abgestuft nach der Höhe der Bemessungsgrundlage, die sich aus dem gesamten Netto-Einkommen und dem Pflegegeld zusammensetzt. Zusätzlich können Personen bei Bedarf die vom Land geförderten ambulanten (mobilen) Pflege- und Betreuungsdienste in Anspruch nehmen.

Ende 2020 wurden an 13 Standorten 222 Personen in betreuten Wohnungen gefördert; im Rechnungsjahr 2020 wurden dafür 305.365,50 Euro aufgewendet.



14. ALTENWOHN- UND PFLEGEHEIME

14. ALTENWOHN- UND PFLEGEHEIME

Rechtsgrundlagen:

- Burgenländisches Sozialeinrichtungsgesetz – Bgld. SEG, LGBl. Nr. 71/2019 idgF
- Bgld. Altenwohn- und Pflegeheimverordnung, LGBl. Nr. 101/2019

Zielsetzung:

Der Zielvorstellung des Altenwohn- und Pflegeheimgesetzes entsprechend ist die Landesregierung bestrebt, stationäre Einrichtungen zur Aufnahme alter Menschen sowie vorübergehend oder dauernd pflegebedürftiger Personen in ausreichendem Maße zu schaffen und derart zu gestalten, dass die Menschenwürde der BewohnerInnen geschützt, ihren Interessen und Bedürfnissen Rechnung getragen, ihre Selbstständigkeit und Mobilität erhalten und eine bedarfsgerechte und qualitätsvolle Struktur von Baulichkeiten und Dienstleistungen sichergestellt wird.

Angebot:

Ende Dezember 2020 standen in 44 Pflegeheimen 2.237 Langzeitpflegeplätze zur Verfügung.

Bei der Trägerschaft dominiert im Burgenland der nichtöffentliche Sektor:

- gemeinnützige Vereine und GmbH's wie z.B. Hilfswerk, Caritas, Diakonie, SeneCura, Samariterbund, Mutter Teresa Vereinigung;
- private kommerzielle Betreiber;
- das Land tritt lediglich über die landeseigene Krankenanstalten-Gesellschaft KRAGES als Betreiber von 3 Heimen in Erscheinung und zwar in Form einer Public-Private-Partnership mit der VAMED.

Viele Heime bieten nach Maßgabe freier Plätze auch Kurzzeitpflege zur Rehabilitation nach einem Spitalsaufenthalt oder zur Überbrückung von Urlaub oder Krankheit der Betreuungsperson an. Um für den diesbezüglich steigenden Bedarf ausreichend Ressourcen zur Verfügung zu haben sind in einigen neuen Einrichtungen Plätze eigens dafür vorgesehen. Landesweit waren per Ende 2020 speziell für die Kurzzeitpflege 26 Betten behördlich bewilligt. Diese müssen für die Kurzzeitpflege freigehalten werden und dürfen nicht mit LangzeitpflegepatientInnen belegt werden. Die Betroffenen bzw. pflegende Angehörige können aber für diese Maßnahme einen finanziellen Zuschuss erhalten. Einige Heime bieten in Einzelfällen auch die Möglichkeit einer Betreuung tagsüber (Einrichtungen zur SeniorInnen-Tagesbetreuung).

Qualitätssicherung:

In der auf dem Burgenländisches Sozialeinrichtungsgesetz beruhenden Verordnung, dieso wie das Sozialeinrichtungsgesetz im Jahr 2019 novelliert wurde, sind genaue

Kriterien hinsichtlich baulicher und räumlicher Voraussetzungen (Mindestgröße, Einrichtung und Ausstattung der Zimmer, Gemeinschaftsräume, etc.) und sonstige infrastrukturelle Voraussetzungen sowie personelle Erfordernisse (Qualifikation und Anzahl des Personals) für Altenwohn- und Pflegeheime festgelegt. Errichtung, Aufnahme des Betriebes und die gänzliche Betriebseinstellung eines Altenwohn- und Pflegeheimes bedürfen der Bewilligung der Landesregierung, welcher auch die Überwachung der Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen, der entsprechenden Verordnung sowie der darauf basierenden Bewilligungsaufgaben obliegt. In Erfüllung des gesetzlichen Auftrages werden in den Heimen durch Sachverständige für Pflege und Medizin laufend Kontrollen durchgeführt; im Bedarfsfall werden Sachverständige aus den Bereichen Psychologie und Technik zugezogen. Zur Erhaltung bzw. Verbesserung der Qualität von Betreuung und Pflege werden den Betreibern detaillierte Auflagen zur Behebung von Mängeln und als ständige Betriebsvorschriften erteilt, um eine landesweit einheitliche Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität gewährleisten zu können.

Die Altenwohn- und Pflegeheime fallen auch in den Zuständigkeitsbereich der Bgld. Gesundheits-, Patientinnen-, Patienten- und Behindertenanwaltschaft.

Kosten und Finanzierung:

- **SelbstzahlerInnen:** Wenn die Eigenmittel (hauptsächlich aus Pension, Pflegegeld und Vermögen) zur Bestreitung der Heimkosten ausreichen und kein Zuschuss der öffentlichen Hand beansprucht wird, kann die Aufnahme in ein Altenwohn- und Pflegeheim unmittelbar mit der entsprechenden Einrichtung vereinbart werden.
- Falls jedoch das laufende Einkommen samt Pflegegeld dafür nicht ausreichen, kann bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde ein Antrag auf Kostenübernahme der Heimunterbringung aus Mitteln der Sozialhilfe gestellt werden. Die Kostenübernahme erfolgt in diesem Fall nur, wenn die ausreichende Pflege daheim durch ambulante Betreuungsformen (wie: Betreuung durch Angehörige, Hauskrankenpflege, Heimhilfe, Essen auf Rädern, ...) nicht mehr sichergestellt werden kann. Als Eigenleistung des pflegebedürftigen Menschen werden 80 % der Pension (mit Ausnahme der 13. und 14. Pensionszahlung) sowie das Pflegegeld herangezogen – für den Restbetrag kommt die Sozialhilfe auf; allerdings erhält der SH-Träger nur 80 % des Pflegegeldes abzüglich des Taschengeldes – den Rest behält der Bund ein („Differenzruhen“). Der untergebrachten Person verbleiben somit die Sonderzahlungen und 20 % der Pension sowie ein Teil des Pflegegeldes als Taschengeld. Seit 2009 müssen Kinder aus ihrem Einkommen keine Kostenbeiträge mehr zur Heimunterbringung ihrer Eltern leisten. Ab 2018 fiel auch der Zugriff des Staates auf das Vermögen (Pflegergress) von BewohnerInnen und Angehörigen weg.

- Seit 2013 wird auch für Kurzzeitpflege eine analoge Unterstützung gewährt.

Da das Land Burgenland außer Mitteln der Wohnbauförderung keine eigene Investitionsförderung für die Heimerrichtung bereitstellt, müssen die Errichtungs- bzw. Finanzierungskosten (Annuitäten) durch die Einkünfte aus dem Tagsatz bestritten werden. Der Abschluss einer sogenannten „Tagsatzvereinbarung“ mit dem Land bedeutet, dass Unterbringungskosten von der Sozialhilfe übernommen werden können, falls die Eigenmittel der untergebrachten Person dazu nicht ausreichen. Besteht eine solche Vereinbarung nicht, können nur SelbstzahlerInnen oder Personen aus anderen Bundesländern aufgenommen werden.

Im Jahr 2020 betragen die Bruttoausgaben von Land und Gemeinden für die Unterbringung in Altenwohn- und Pflegeheimen 97.715.477,41 Euro. Dabei ist zu bedenken, dass hier ein hoher Deckungsgrad von 72 % vorliegt: durch Einnahmen aus Kostenersätzen (Pensionen und Pflegegeld der Untergebrachten, Ersätze von Unterhaltspflichtigen, Nachlässe, ...), aus der Umsatzsteuererfundierung, aus Strafgeldern und auch aus einem Anteil an den erhaltenen Pflegefondsmitteln.

Personalstand:

Die Heime meldeten im Jahr 2020 folgenden Personalstand:

Insgesamt waren 1.819 Personen im Ausmaß von 1.443,3 Vollzeitäquivalenten (VZÄ) beschäftigt.

Das Personal gliedert sich (nach VZÄ) in:

70,9 % Betreuungspersonal

23,9 % funktionelles Personal (z.B. Küche, Reinigung,...)

5,2 % Verwaltungspersonal

Die 1.056,2 VZÄ (1.277 Personen) des Betreuungspersonals gliedern sich in:

36,9 % diplomiertes Gesundheits- und Krankenpflegepersonal

53,9 % Pflegehilfepersonal (bzw. Altenhilfe-, Sozialbetreuungspersonal)

9,2 % sonstiges Betreuungspersonal

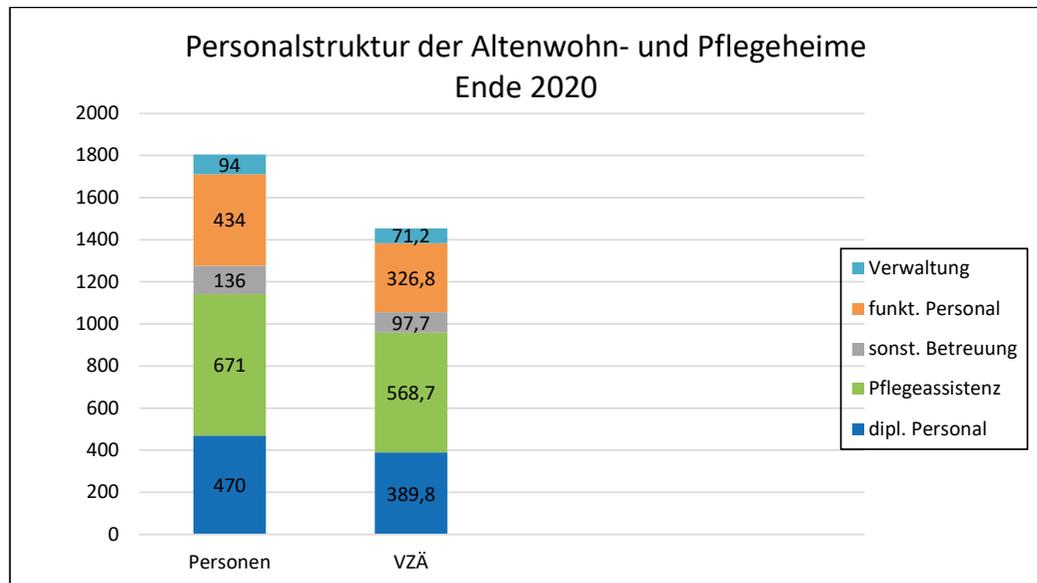


Abbildung 14.1

Belagsmonitoring:

Seit 2004 ermöglichen Erhebungen per E-Mail zum Quartalsende eine genaue Verlaufsanalyse der Auslastungsentwicklung und Heimplatznachfrage. Dabei unterliegt das zu einem Stichtag tatsächlich vorhandene Platzangebot – abgesehen von Neubauten und Heimschließungen – manchmal Schwankungen um einige Plätze, da in einzelnen Einrichtungen zwischendurch geringfügige Anpassungen der Bettenanzahl vorgenommen werden.

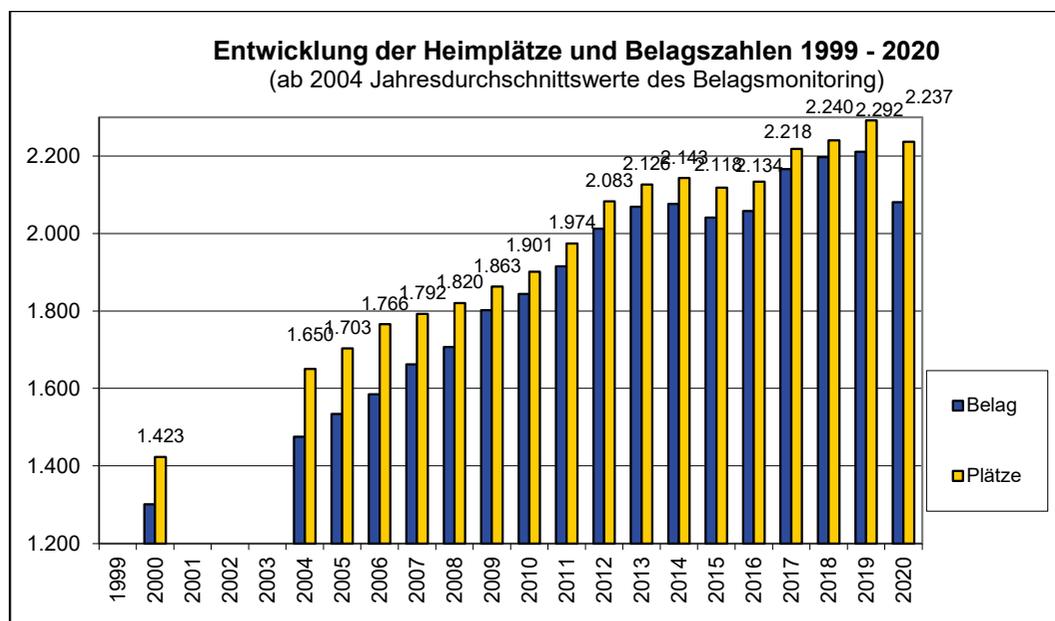


Abbildung 14.2

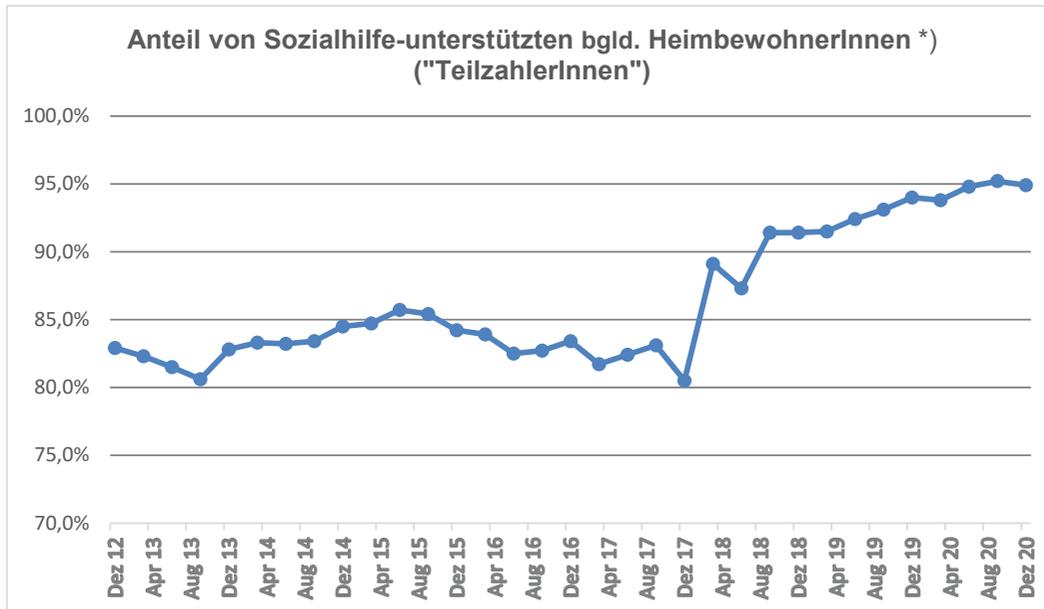


Abbildung 14.3 *) in Heimen mit Tagsatzvereinbarung

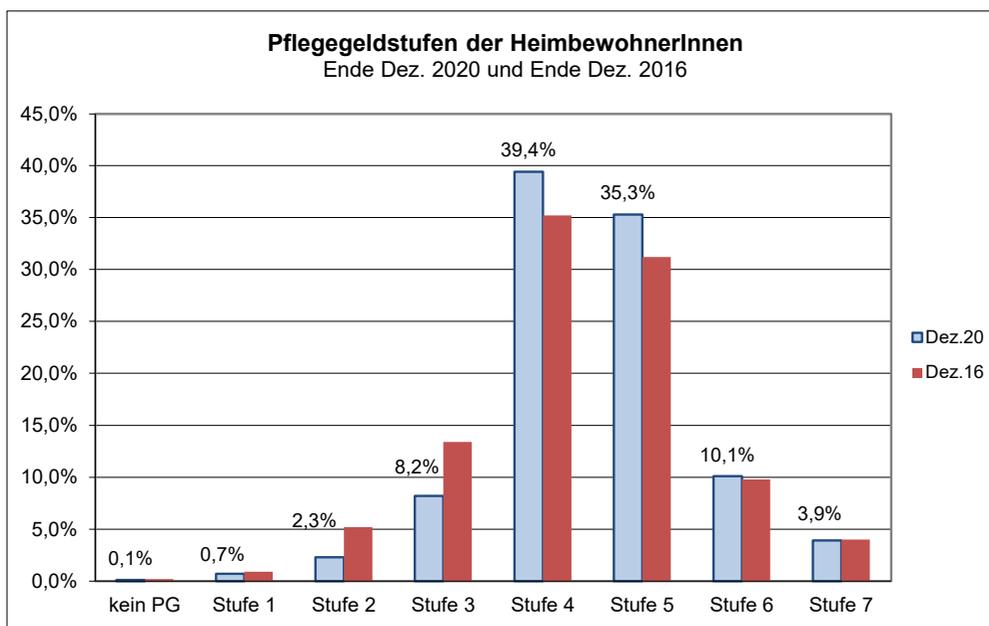


Abbildung 14.4

Für den Fall, dass der Heimaufenthalt nicht zur Gänze aus Eigenmitteln finanziert werden kann, wurde Mitte 2010 als generelle Unterbringungs Voraussetzung für Neuzugänge ein Pflegegeldbezug ab der Stufe 4 festgelegt. Davon kann allerdings bei einer ärztlich festgestellten schweren geistigen oder psychischen Beeinträchtigung (z.B. Demenz) sowie bei Fehlen sonstiger Betreuungsmöglichkeiten in begründeten Einzelfällen (aufgrund eines amtsärztlichen und sozialarbeiterischen Gutachtens) abgesehen werden.

Für Personen mit geringerem Betreuungsbedarf wird der Ausbau des „Betreuten Wohnens Plus“ forciert und entsprechend gefördert (siehe unten). Ende 2010 waren noch über ein Drittel (35,5 %) der HeimbewohnerInnen in den Pflegegeldstufen 0 bis 3 eingestuft (Juni 2008: 41,9 %) – es erhielten also 64,5 % Pflegegeld ab Stufe 4, Ende 2020 hatte sich dieser Wert bereits auf 88,7 % erhöht (Abb. 14.4).

Ergebnisse des Belagsmonitoring vom 31.12.2020 (Tab.14.1): Von 2237 verfügbaren Heimplätzen in 44 Heimen waren **2.081 Plätze** belegt. Zusätzlich stehen noch 26 Kurzzeitpflegeplätze (KZP) zur Verfügung. Die Auslastung der Pflegeplätze ausgelegt, lag bei 97,9 %.

Bezirke	LZP+KZP	belegte Plätze	nicht bgld. Bewohn.	bgld. Bew. mit SH-Unterstützung
Eisenstadt u. Städte	388	360	19	313
Güssing	304	293	5	283
Jennersdorf	109	103	9	100
Mattersburg	276	254	33	220
Neusiedl	253	249	19	211
Oberpullendorf	361	343	9	328
Oberwart	546	479	14	457
BGLD GESAMT	2237	2081	108	1912

Tabelle 14.1 bezirkweise Darstellung von Ergebnissen des Belagsmonitoring vom 31.12.2020

1.973 Personen kamen aus dem Burgenland, 5,2 % der BewohnerInnen waren nicht burgenländischer Herkunft. 1.912 BewohnerInnen aus dem Burgenland erhielten Sozialhilfe-Unterstützung. Von 44 Heimen waren 11 voll belegt, am Stichtag standen 156 freie Pflegeplätze zur Verfügung. Rund 52 % der burgenländischen BewohnerInnen, die Sozialhilfe-Unterstützung erhielten, waren 85 Jahre und älter, der Anteil der Personen unter 75 Jahren betrug nur etwa 14 % (Abb. 14.5). Die Verteilung auf die Altersgruppen gestaltet sich seit 2018 sehr stabil.

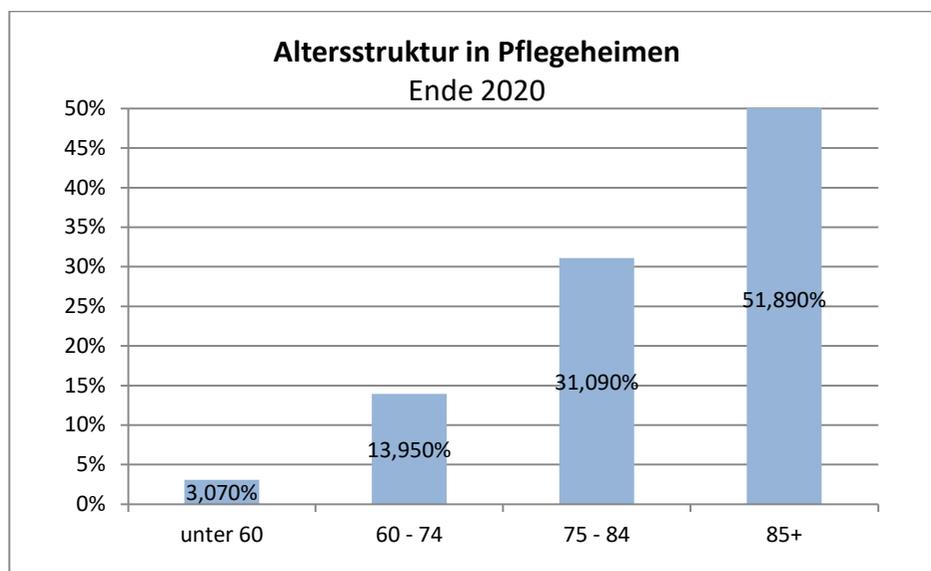


Abbildung 14.5 bgl. BewohnerInnen mit Sozialhilfe-Unterstützung

Burgenländische Pflegeheim Betriebs-GmbH:

Im Jahr 2008 wurde vom Land Burgenland und der Burgenländischen Krankenanstaltengesellschaft (KRAGES) die Entscheidung getroffen, einen privaten Partner für den Betrieb der drei Landespflegeheime Neudörfl, Oberpullendorf und Rechnitz zu suchen, der die Pflegeheime gemeinsam mit der KRAGES führt und weiterentwickelt. Die Rechtsträgerschaft der drei Pflegeheime sollte dabei jedoch beim Land Burgenland/KRAGES verbleiben.

Im Wege einer EU-weiten Ausschreibung wurde im Jahr 2009 dem führenden Gesundheitsdienstleister VAMED der Zuschlag erteilt und es wurde die gemeinsame Betriebsgesellschaft, die „Burgenländische Pflegeheim Betriebs-GmbH“ gegründet. Erklärtes Ziel der beiden Partner dieses sogenannten „Public Privat Partnership“-Modells war und ist es, die derzeit baulich in die Jahre gekommenen Pflegeheime zu sanieren, bedarfsgerecht zu restrukturieren und neue, innovative Pflegekonzepte für die Bevölkerung des Burgenlandes zu implementieren, welche auf den salutogenetischen Grundgedanken im Sinne des Medizinsoziologen Aaron Antonovsky aufbauen. Im Mittelpunkt dieses Ansatzes steht die Handhabbarkeit von Gesundheit und Krankheit, wobei sich dieses Konzept an der Frage „Was hält einen Menschen gesund?“ orientiert.

Pflegeheim Neudörfl-St. Nikolaus

Das Pflegeheim Neudörfl zeichnet sich in seinem Angebot durch drei Schwerpunkte aus: Pflege von an Demenz erkrankten Menschen, Allgemeinpflege und psychiatrische Langzeitpflege. Der Demenzbereich besteht aus drei familiären Hausgemeinschaften (mit 12 bis 14 Pflegeplätzen) mit einem speziell angelegten, begrünten und gesicherten Garten zur Unterstützung der Bewegungsfreiheit. Ziel des Bereiches ist es, eine Atmosphäre von Geborgenheit und Akzeptanz zu schaffen, sowie größtmögliche Freiheit der Bewohner unter Berücksichtigung der nötigen Sicherheit zu ermöglichen.

Der Bereich Allgemeinpflege ist für Pflegebedürftige vorgesehen, die in ihrer selbstständigen Alltagskompetenz und Mobilität beeinträchtigt sind und einer speziellen pflegerischen, medizinischen und psychosozialen Betreuung bedürfen. Im Bereich der psychiatrischen Langzeitpflege liegt der Fokus auf der Betreuung von chronisch psychisch kranken Menschen. Die Bewohner/innen, die im Rahmen der psychiatrischen Langzeitpflege im Pflegeheim betreut werden, können aufgrund ihrer schweren psychischen Erkrankung oder wegen zusätzlicher körperlicher Erkrankungen weder selbstständig noch im betreuten Wohnen leben. Im Mittelpunkt stehen dabei vor allem Menschen mit komorbiden Störungen. Mit diesem Schwerpunkt hat sich das Pflegeheim Neudörfel ein Alleinstellungsmerkmal im Burgenland geschaffen. Darüber hinaus leben die Bewohner in einer festen Tagesstruktur und sie erhalten umfangreiche, interne Beschäftigungsangebote wie beispielsweise im Rahmen der eigenen Kreativwerkstätte. Die Bewohner erhalten zudem psychiatrische sowie psychologische Behandlungen. Allen Bewohnern steht zudem eine ärztliche Betreuung durch angestellte Ärzte zur Verfügung.

Pflegeheim Oberpullendorf-St. Peter

Das Pflegeheim Oberpullendorf, das sich in direkter Anbindung an das Krankenhaus Oberpullendorf befindet, wurde neu errichtet und mit heute 75 Pflegeplätzen im Jahr 2012 in Betrieb genommen. Es hat ebenfalls drei Schwerpunkte: Allgemeinpflege (55 Pflegeplätze), Wachkoma und Hospiz (20 Pflegeplätze). Mit dem Bereich Wachkoma und Hospiz wurden zwei im Burgenland bis dato einzigartige Leistungen implementiert. Der Standort übernimmt die burgenlandweite Versorgung der aktivierenden Langzeitbetreuung für Menschen im Wachkoma, die früher zum Teil in benachbarten Bundesländern untergebracht werden mussten. Der Bereich Wachkoma zeichnet sich durch spezielle pflegerische Leistungen und ein fachlich bestens geschultes Team aus, das mit diesem spezifischen neurologischen Krankheitsbild vertraut ist. Der Wohnbereich bietet für die Bewohner zudem therapeutische Leistungen wie Physiotherapie, Logopädie, Ergotherapie, Psychologie und Musiktherapie an. Die Hospizbetreuung im Pflegeheim Oberpullendorf verfolgt den ganzheitlichen Ansatz in Form der Zuwendung für Menschen mit weit fortgeschrittenen lebensbedrohlichen Erkrankungen und begrenzter Lebenserwartung, die ausschließlich in deren letzter Lebensphase benötigt wird.

Pflegezentrum Rechnitz „Am Schloßpark“

Das Pflegeheim Rechnitz wurde mitten im Dorfzentrum neu errichtet und mit ebenfalls 75 Pflege- und Betreuungsplätzen im Jahr 2012 in Betrieb genommen. Dort wird das sogenannte Hausgemeinschaftskonzept umgesetzt. Die 75 BewohnerInnen leben in fünf Hausgemeinschaften mit jeweils 15 BewohnerInnen. Diese dezentralen Hausgemeinschaften zeichnen sich durch eine besondere Überschaubarkeit aus und erlauben damit eine familiäre Struktur in Geborgenheit und Vertrauen. Ziel ist es, dass sich die BewohnerInnen wie zu Hause fühlen und eine Normalität der Wohnumgebung erleben.

Dieser Ansatz spiegelt sich beispielsweise darin wider, dass sie in den Tagesablauf ohne künstliche Beschäftigung eingebunden werden und so die Möglichkeit bekommen, sich an hauswirtschaftlichen Tätigkeiten wie Blumengießen, Tischdecken, Kochen etc. zu beteiligen. Hierdurch gelingt es, dass Betreuungskonzept im neuen Haus am Leitbild „Familie“ auszurichten. Dank der engen Zusammenarbeit mit den örtlichen Schulen werden in regelmäßigen Zeitabständen auch Begegnungen zwischen Kindern und den BewohnerInnen organisiert, wovon die Schulkinder genau wie die älteren Personen profitieren. Die Kinder können auf diese Weise wertvolle Erfahrungen und Wissen mit der älteren Generation erwerben und soziale Verhaltensweisen erlernen. Auf der anderen Seite stiftet die generationsübergreifende Arbeit den BewohnerInnen einen großen Nutzen, da beispielsweise eine Stärkung ihres Selbstbewusstseins daraus resultieren kann, wenn sie im Kontakt mit den Kindern ihre Erfahrungen weitergeben können. Diese Art von intergenerativer Begegnung beugt Einsamkeit und Langeweile vor.

Pflegetarifmodell:

Da im Bereich der burgenländischen Pflegeheime eine uneinheitliche Tarifstruktur gegeben war, entschloss sich das Land dazu, die Finanzierung der Einrichtungen mit einem neuen Pflegetarifmodell auf eine harmonisierte Basis zu stellen und mehr Transparenz zu schaffen. Die neuen Tagsätze setzen sich aus einer Hotelkomponente und der einheitlichen Abdeckung des Pflegeaufwandes nach Pflegegeldstufen zusammen. Mit der Ermittlung des Tagsatzmodells waren externe Berater beauftragt worden. Die Einführung des neuen Modells erfolgte mit Jänner 2015.

Nationales Qualitätszertifikat (NQZ)



Das Nationale Qualitätszertifikat ist ein einheitliches Verfahren zur objektiven Bewertung der Qualität der Leistungserbringung von Alten- und Pflegeheimen, das vom Sozialministerium gemeinsam mit den neun Bundesländern, dem Österr. Seniorenrat, dem Bundesverband der Alten- und Pflegeheime und führenden ExpertInnen entwickelt und bereits in der Praxis erprobt wurde. Ziel ist es u.a., die Qualität von Alten- und Pflegeheimen sichtbar zu machen und einen Anreiz für die Weiterentwicklung der Qualität zu geben.

Durch eine Novelle des Bundes-Seniorengesetzes wurden die Modalitäten für die Vorbereitung und Durchführung der Zertifizierung von Alten- und Pflegeheimen gemäß NQZ, insbesondere die Kriterien für die Zertifizierungseinrichtungen und die Voraussetzungen für die Zertifizierungen geregelt.

Um dieses markenrechtlich geschützte Zertifikat können sich Häuser freiwillig bewerben, die von sich aus weitreichende und systematische Maßnahmen zur Sicherstellung der größtmöglichen individuellen Lebensqualität ihrer BewohnerInnen gesetzt haben. Mit dem NQZ sollen diese Bemühungen unterstützt und sichtbar gemacht werden. Ausgangspunkt für die Zertifizierung sind verschiedene Qualitätsmanagement-Systeme (etwa 30 % der Alten- und Pflegeheime in Österreich haben bereits ein QM-System, nämlich E-Qalin®, QAP oder ISO, eingeführt). Die NQZ-Fremdbewertung ergänzt die Selbstbewertungen, die in QM-Systemen üblich sind.

Besonderheiten des NQZ

- Das NQZ ist ein österreichweit einheitliches Fremdbewertungssystem, das bei verschiedensten Strukturen und Qualitätsmanagement-Systemen anwendbar ist.
- Es ist ein Instrument der Qualitätsentwicklung mit dem Ziel, hohe Qualität auszuzeichnen und Verbesserungspotentiale zu erkennen.
- Das NQZ hinterfragt, welche Strukturen, Prozesse und Ergebnisse erfolgreich und für die Lebensqualität der Bewohnerinnen und Bewohner notwendig und sinnvoll sind.
- Der Zusammenhang der vom Haus gesetzten Maßnahmen und definierten Ziele mit der Lebensqualität wird bei der Bewertung berücksichtigt.
- Dem Arbeitsfeld für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Alten- und Pflegeheimen wird bei der Zertifizierung ein hoher Stellenwert eingeräumt.
- Der Einsatz von Führungskräften aus der Branche der Alten- und Pflegeheime als Zertifiziererinnen und Zertifizierer stellt sicher, dass fachspezifisches Wissen einfließt.

Prozess- und Ergebnisqualität

Im Fokus des Zertifizierungsprozesses stehen die Lebens- und Arbeitsplatzbedingungen in den Häusern. Die Zertifizierungsteams überprüfen beispielsweise, ob sich die Abläufe an den Bedürfnissen der Bewohnerinnen und Bewohner orientieren oder welche Maßnahmen getroffen werden, damit Bewohnerinnen und Bewohner, Angehörige sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zufrieden sind. Zudem wird erhoben, ob die zur Verfügung stehenden Ressourcen für diese Anliegen optimal genutzt werden. Weiters werden betriebswirtschaftliche und pflegerelevante Faktoren geprüft. Bei jeder Zertifizierung geben die Zertifizierungsteams Empfehlungen zur weiteren Qualitätsentwicklung ab. Auf dieser Grundlage leiten die Häuser für die Lebensqualität der Bewohnerinnen und Bewohner bedeutsame Ziele und Maßnahmen ab, die anschließend neu überprüft werden können.

Gesetzliche Basis und Legitimierung

Die gesetzliche Grundlage für das Nationale Qualitätszertifikat für Alten- und Pflegeheime in Österreich (NQZ) wurde mit einer Novelle des Bundes-Seniorengesetzes im Jahr 2012 geschaffen. Darin ist insbesondere die Förderung einer Zertifizierungseinrichtung für das NQZ und die Schaffung eines Zertifizierungsbeirats im Sozialministerium, der sich mit der strategischen Weiterentwicklung des NQZ beschäftigt, normiert.

Auf Grundlage des Bundes-Seniorengesetzes wurde eine Richtlinie erarbeitet, welche die Vorbereitung und Durchführung des Zertifizierungsverfahrens im Detail regelt. Das NQZ-Modell greift auf eine sehr breite Vergleichsgrundlage zurück, die weit über strukturelle Bedingungen wie z.B. Zimmergröße oder Personalschlüssel hinausgeht.

So wird beispielsweise überprüft, ob die Biographie und der individuelle Lebensstil der Bewohnerinnen und Bewohner im Betreuungs- und Pflegeprozess berücksichtigt werden, wie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gefördert werden, damit sie ihre fachlichen und persönlichen Kompetenzen in ihre Tätigkeit einbringen können, oder welche Maßnahmen gesetzt werden, um die Privatsphäre der Bewohnerin oder des Bewohners zu schützen. Die angewandten Methoden müssen für das Haus passen und sich positiv auf die Lebensqualität der Bewohnerinnen und Bewohner auswirken. Das Motto des Nationalen Qualitätszertifikats lautet daher auch „Leben wie daheim“. Im Abstand von drei Jahren ist eine Überprüfung der zertifizierten Heime („Rezertifizierung“) vorgesehen.

Im Burgenland sind bereits 5 Heime vollständig zertifiziert: Haus St. Vinzenz in Pinkafeld, Pflegeheim Oberpullendorf - Haus St. Peter, Pflegekompetenzzentrum Weppersdorf, SeneCura-Sozialzentrum Nikitsch, SeneCura-Sozialzentrum Stegersbach. Weitere Zertifizierungsprozesse wurden durch die COVID-19 Pandemie verzögert und laufen noch. Das Land unterstützt die Heime bei dieser Qualitätsoffensive durch die Übernahme der Hälfte der Zertifizierungskosten.

Projekt „Hospiz und Palliative Care im Pflegeheim“

Die Versorgung von alten Menschen befindet sich im Umbruch. Der verstärkte Ausbau der ambulanten Pflege und Betreuung von alten und kranken Menschen zu Hause durch mobile Dienste und die 24-Stunden-Betreuung stellt die Pflegeheime vor die Situation, sich positionieren und spezialisieren zu müssen. Viele Menschen kommen in immer schlechterem Allgemeinzustand ins Pflegeheim.

Der Umgang mit multimorbiden, hochgradig demenziell erkrankten sowie psychisch auffälligen BewohnerInnen und die Betreuung von Sterbenden, sind heute mehr denn je große Herausforderungen, die neue Ansätze und Qualifikationen notwendig machen. Auf viele dieser Problematiken kann im Rahmen des Projektes „Hospiz und Palliative Care im Pflegeheim – HPCPH“ eingegangen werden und nachhaltig an neuen bedarfsgerechten Strukturen gearbeitet werden. HPCPH ist ein Projekt, das die BewohnerInnenzufriedenheit erhöht, die Sicherheit der Angehörigen stärkt und die Fluktuation der MitarbeiterInnen in den Einrichtungen senkt.

Kern des Projektes ist ein umfassender, zweijähriger Organisationsentwicklungsprozess (OE-Prozess) im Heim auf Basis der von Hospiz Österreich entwickelten und empfohlenen Richtlinien und darin integriert die Fortbildung von mindestens 80 % aller HeimitarbeiterInnen aller Berufsgruppen nach dem Curriculum Palliative Geriatrie und zum VSD Vorsorgedialog. Das Projekt ist ein Qualitätsentwicklungsprojekt und bezieht alle betroffenen Gruppen und Personen mit ein. Eine hospizliche und palliative Kultur in Alten- und Pflegeheimen gewährleistet für die BewohnerInnen Lebensqualität bis zuletzt, ganzheitliche Schmerzerfassung und -betreuung, ein Sterben in Selbstbestimmung und Würde. Für die Angehörigen bedeutet das ein stärkeres Eingebundensein in die Betreuung und die Möglichkeit der Begleitung bis zuletzt. Für die Pflegenden, die Ärzte und Ärztinnen, die Seelsorge, die ehrenamtlichen MitarbeiterInnen bedeutet die Integration von Hospiz und Palliative Care mehr Arbeitszufriedenheit, Verbesserung der Kommunikation, der Arbeitsabläufe, eine Stärkung des Teams, eine Höherqualifizierung, vor allem mehr Sicherheit für den Umgang mit Akutsituationen, mit Schmerzsymptomatik in der Zeit des Abschiednehmens. Insgesamt kommt es dadurch zu einer deutlichen Qualitätssteigerung bzw. Qualitätssicherung in der Betreuung der Betroffenen. Für die externen LeistungserbringerInnen (wie Hausärzte, mobile Palliativteams, Krankenhäuser, ehrenamtliche MitarbeiterInnen, ...) bringt HPCPH den Mehrwert einer qualifizierten Vernetzungsarbeit. Diese ermöglicht es, genau an den Schnittstellen verschiedener Versorgungssysteme, die oftmals einen Bruch darstellen, neue Formen der Zusammenarbeit und der Kommunikation zu installieren. Als Beispiel sei hier der „Vorsorgedialog“ genannt, der viele Schwierigkeiten von Akutsituationen schon vorab wegnimmt.

Die HPCPH-Umsetzung erfordert auch eine ausführliche Vorbereitungsphase mit viel Informationsarbeit und Motivierung der Heime zur Teilnahme sowie eine begleitete Vorlaufphase in den teilnehmenden Häusern. Im Burgenland bestehen schon Erfahrungen mit HPCPH durch die Durchführung zweier grenzüberschreitender EU-Förderprojekte mit Ungarn in den Jahren 2012 bis 2014, bei denen drei burgenländische Pflegeheime das Konzept HPCPH in ihren Häusern umsetzen konnten (Diakoniezentrum Oberwart, Haus St. Vinzenz in Pinkafeld und das Caritas-Haus St. Nikolaus in Neusiedl am See). Seither wurde HPCPH in weiteren Einrichtungen integriert (zB. Diakoniezentrum Gols, Caritas-Haus St. Martin in Eisenstadt, Caritas-Haus Lisa in Deutschkreutz sowie die Pflegekompetenzzentren Draßburg und Strem des Samariterbundes). Durch die Teilnahme weiterer Pflegeheime ergeben sich sinnvolle Kooperationsmöglichkeiten und kostensparende Synergieeffekte: schließlich lebt das Projekt von der Vernetzung und dem Lernen voneinander.

Die Organisation erfolgt über die Landeskoordinationsstelle der Hospiz- und Palliativversorgung im PSD, die Finanzierung erfolgt vom Land aus zusätzlichen Mitteln für die Erweiterung der Hospiz- und Palliativbetreuung in den Jahren 2017 bis 2021 nach dem Pflegefondsgesetz.





15. SOZIALBETREUUNGS- UND PFLEGEBERUFE

15. SOZIALBETREUUNGS- UND PFLEGEBERUFE

Rechtsgrundlagen:

- Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über Sozialbetreuungsberufe, LGBl. Nr. 52/2005
- Burgenländisches Sozialbetreuungsberufegesetz – Bgld. SBBG, LGBl. Nr. 74/2007 i.d.g.F.
- Bgld. Heimhilfeausbildungs-Verordnung – Bgld. HAV, LGBl. Nr. 42/2011
- Verordnung über die Ausbildungseinrichtungen sowie die Ausbildung „Fach-SozialbetreuerIn“ (LGBl. Nr. 82/2013) und „Diplom-SozialbetreuerIn“ (LGBl. Nr.83/2013)
- Gesundheits- und Krankenpflegegesetz, BGBl. I Nr. 108/1997 i.d.g.F.

Zielsetzung:

Im Bereich der Ausbildung in Sozialbetreuungsberufen gab es in Österreich bis zum Jahr 2005 nur in einigen Bundesländern gesetzliche Regelungen. Dadurch bestanden unterschiedliche Berufsanforderungen und Berufsbilder, sodass es etwa bei der Anrechnung einer Ausbildung in einem anderen Bundesland als dem, in dem die Ausbildung absolviert wurde, zu Problemen kommen konnte. Aus diesem Grunde haben der Bund und die Länder eine Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über Sozialbetreuungsberufe geschlossen. Durch diese Vereinbarung werden die Berufsbilder und Berufsbezeichnungen harmonisiert, einheitliche Ausbildungs- und Qualitätsstandards festgelegt und Doppelgleisigkeiten beseitigt. Die damit erstmals für diesen Bereich geschaffenen berufsrechtlichen Regelungen betreffen im Wesentlichen:

- Berufsbilder
- Voraussetzungen für eine Tätigkeit in einem Sozialbetreuungsberuf
- Voraussetzungen zur Führung der Berufsbezeichnung
- Gleichwertigkeit und Anerkennung anderer Ausbildungen
- Aufschulungen im Bereich des Berufsbildes der Heimhilfen

Insbesondere soll die Ausbildung nach einem modularen und stufenweisen System geregelt werden, das den in der Vereinbarung festgelegten Grundsätzen entspricht. Auf Basis der Art. 15a-Vereinbarung wurde im Jahr 2007 das Bgld. Sozialbetreuungsberufegesetz erlassen.

Sozialbetreuungsberufe:

Die Sozialbetreuungsberufe sind in drei Qualifikationsniveaus gegliedert:

1. HelferInnen-Niveau: HeimhelferInnen mit 200 UE Theorie + 200 h Praxis
2. Fachniveau: Fach-SozialbetreuerInnen mit 1.200 UE Theorie + 1.200 h Praxis
3. Diplomniveau: Diplom-SozialbetreuerInnen mit 1.800 UE Theorie + 1.800 h Praxis

Auf Fach- und Diplomniveau gibt es im Hinblick auf unterschiedliche Zielgruppen und Arbeitsschwerpunkte folgende Spezialisierungen:

Altenarbeit („A“), Familienarbeit (nur auf Diplomniveau) („F“), Behindertenarbeit („BA“), Behindertenbegleitung („BB“).

SozialbetreuerInnen mit den Ausbildungsschwerpunkten A, BA und F verfügen neben Kompetenz der Sozialbetreuung auch über die Qualifikation der Pflegeassistenz gemäß Gesundheits- und Krankenpflegegesetz (GuKG), jene mit Ausbildungsschwerpunkt BB sowie HeimhelferInnen über die Berechtigung zur Ausübung von Unterstützung bei der Basisversorgung einschließlich der Unterstützung bei der Einnahme und Anwendung von Arzneimitteln; das dafür nötige pflegerische Grundwissen wird diesen Angehörigen der Sozialbetreuungsberufe in einem eigenen Ausbildungsmodul vermittelt, welches im Lehrplan integriert ist.

HeimhelferInnen unterstützen betreuungsbedürftige Menschen, das sind Personen aller Altersstufen, die durch Alter, gesundheitliche Beeinträchtigung oder schwierige soziale Umstände nicht in der Lage sind, sich selbst zu versorgen, bei der Haushaltsführung und den Aktivitäten des täglichen Lebens im Sinne der Unterstützung von Eigenaktivitäten und der Hilfe zur Selbsthilfe. Fach-SozialbetreuerInnen sind ausgebildete Fachkräfte für die Mitgestaltung der Lebenswelt von Menschen, die aufgrund von Alter, Behinderung oder einer anderen schwierigen Lebenslage in ihrer Lebensgestaltung benachteiligt sind. Sie verfügen über umfangreiches Wissen um die vielfältigen Aspekte eines Lebens mit Benachteiligung und können eine breite Palette an Möglichkeiten der Begleitung, Unterstützung und Hilfe realisieren, und zwar in allen Fragen der Daseinsgestaltung, von Alltagsbewältigung bis hin zu Sinnfindung. Diplom-SozialbetreuerInnen üben sämtliche Tätigkeiten aus, die auch von Fach- SozialbetreuerInnen ausgeführt werden, können dies aber auf Basis ihrer vertieften, wissenschaftlich fundierten Ausbildung und den bei der Verfassung einer Diplomarbeit erworbenen Kompetenzen mit höherer Selbstständigkeit und Eigenverantwortlichkeit. Über die unmittelbaren Betreuungsaufgaben hinausgehend nehmen sie auch konzeptive und planerische Aufgaben wahr, welche die Gestaltung der Betreuungsarbeit betreffen. Sie verfügen über Kompetenzen der Koordination und der fachlichen Anleitung von Personal in Fragen der Sozialbetreuung.

Zu ihren Aufgaben gehören auch die Mitwirkung an der fachlichen Weiterentwicklung des Dienstleistungsangebotes der eigenen Organisation oder Einrichtung und die Durchführung von Maßnahmen und Prozessen der Qualitätsentwicklung wie z.B. Reflexion und Evaluation mit Hilfe anerkannter Verfahren und Instrumente.

SOB - Schule für Sozialbetreuungsberufe Pinkafeld:

Im Burgenland gibt es seit dem Jahr 1990 eine Ausbildungsstätte für Alten- und Behindertenbetreuung in Pinkafeld. Diese Einrichtung wird nach den Bestimmungen

des Privatschulrechtes geführt, wobei ein Verein die Rechtsträgerschaft übernommen hat, dem der Bund, das Land und der Verein zur Förderung der Schulen in Pinkafeld als Mitglieder angehören. Dem Übereinkommen zufolge hat sich das Land Burgenland verpflichtet, die Kosten für den Bereich der praktischen Ausbildung zu übernehmen – daher wird jährlich ein Förderungsbeitrag bereitgestellt.

Seit dem Schuljahr 2006/07 wurde dem steigenden Bedarf durch die Installierung von dislozierten Klassen in Güssing Rechnung getragen. Diese wurden 2010 in eine Schule für Sozialbetreuungsberufe Güssing mit zwei Klassen umgewandelt. Im September 2013 startete in Pinkafeld die Diplomausbildung mit dem Schwerpunkt Familienarbeit in Vollform, 2014 folgte diese auch in Berufstätigenform.

Die Schule für Sozialbetreuungsberufe bietet folgende Ausbildungsmöglichkeiten:

- zweijährige Ausbildung mit Abschluss als FachsozialbetreuerIn mit den Schwerpunkten Alten- und Behindertenarbeit (inkl. Pflegeassistenz) – Voll- bzw. Tagesform (2020: 33 AbsolventInnen, davon 7 Männer – 2019: 32 AbsolventInnen, davon 11 Männer);
- dreijährige Ausbildung: zusätzliches drittes Jahr mit der Qualifikation des/der DiplomsozialbetreuerIn mit dem Schwerpunkt Behindertenarbeit – Voll- bzw. Tagesform (2020: 15 AbsolventInnen, davon 8 Männer – 2019: 16 AbsolventInnen, davon 3 Männer);
- dreijährige Ausbildung: mit der Qualifikation des/der FachsozialbetreuerIn mit dem Schwerpunkt Behindertenarbeit – Berufstätigenform (2020: 23 AbsolventInnen, davon 5 Männer – 2019: 34 AbsolventInnen, davon 4 Männer)
- zweijährige Ausbildung mit Abschluss als FachsozialbetreuerIn mit dem Schwerpunkt Behindertenbegleitung – Berufstätigenform 2020: 59 AbsolventInnen, davon 26 Männer – 2019: 58 AbsolventInnen, davon 26 Männer;
- dreijährige Ausbildung: zusätzliches drittes Jahr mit der Qualifikation des/der DiplomsozialbetreuerIn mit dem Schwerpunkt Behindertenbegleitung – Berufstätigenform (2020: 47 AbsolventInnen, davon 12 Männer – 2019: 59 AbsolventInnen, davon 20 Männer).;
- dreijährige Ausbildung mit Abschluss als DiplomsozialbetreuerIn mit dem Schwerpunkt Familienarbeit (inkl. Pflegeassistenz) – Voll- bzw. Tagesform (2020: 14 AbsolventInnen, davon kein Mann – 2019: 6 AbsolventInnen, davon 1 Mann)
- vierjährige Ausbildung: zusätzliches viertes Jahr mit der Qualifikation des/der Diplomsozialbetreuer/in mit dem Schwerpunkt Familienarbeit – Berufstätigenform (2020: 21 AbsolventInnen, davon 1 Mann – 2019: 13 AbsolventInnen, kein Mann)

Im Jahr 2020 betrug somit die Gesamtzahl der AbsolventInnen 212, davon 59 Männer - 2019 waren es 218 AbsolventInnen, davon 65 Männer

Heimhilfe-Lehrgänge:

Das Berufsförderungsinstitut (BFI), das Wirtschaftsförderungsinstitut (WIFI) und FLEGO-Kompetenz in Gesundheit, Pflege und Betreuung bilden HeimhelferInnen aus. 2019 absolvierten in 4 Kursen 49 HeimhelferInnen die Ausbildung, davon 4 Männer (2020: 4 Kurse – 35 HeimhelferInnen, davon 3 Männer).

Pflegeberufe (gemäß GuKG):

Schule für allgemeine Gesundheits- und Krankenpflege (GKPS) Oberwart: Schulträger ist die KRAGES; im Jahr 2020 absolvierten 24 Personen (davon 6 Männer) die Ausbildung für den gehobenen Dienst in der Gesundheits- und Krankenpflege (diplomierte Gesundheits- und Krankenpflege). 2019 waren es 18 AbsolventInnen (3 Männer). Um einerseits dem steigenden Bedarf nach diplomiertem Krankenpflegepersonal (für Pflegeheime, Tageszentren, Hauskrankenpflege, Entlassungsmanagement) Rechnung zu tragen und andererseits auch den InteressentInnen aus den Bezirken Neusiedl/See und Eisenstadt eine Ausbildungsstätte „näher zu bringen“ und ihnen damit den Zugang zu erleichtern, wurde im Feber 2008 im Gebäude der Hauptschule Frauenkirchen eine Expositur der GKPS Oberwart eröffnet. Im Jahr 2020 gab es dort 16 AbsolventInnen, davon 2 Männer (2019: 16 AbsolventInnen, 3 Männer).

Fachhochschul-Studiengang:

In Pinkafeld findet seit dem Wintersemester 2014 ein Fachhochschul- Bachelo studien- gang „Gesundheits- und Krankenpflege“ statt. Studierende erwerben dabei neben dem akademischen Grad die notwendige Fachkompetenz für die Berufsausübung im gehobenen Dienst der Gesundheits- und Krankenpflege; es gibt 25 Studienplätze.

Pflegeassistentz-Lehrgänge:

Im Berichtszeitraum 2019/2020 veranstaltete das BFI im Jahr 2019 3 Lehrgänge für Pflegeassistentz (41 AbsolventInnen, davon 10 Männer). 2020 wurden vom BFI 2 Leh gänge organisiert; beide schließen mit Herbst 2021 ab. Die Schule für Allgemeine Gesundheit- und Krankenpflege der KRAGES konnte 2020 eine weibliche Person für den Pflegeassistentzlehrgang verzeichnen.

Pflegefachassistentz-Lehrgänge:

Die KRAGES bietet am Standort Oberwart in zweijähriger Vollzeitausbildung Lehrgänge für die Pflegefachassistentz an. So schlossen für das Jahr 2019 25 AbsolventInnen (davon 5 Männer) und 2020 27 AbsolventInnen (davon 5 Männer) den Lehrgang zur Pflegefachassistentz ab.

Damit gab es im Burgenland in den Sozialbetreuungsberufen und in den Pflegeberufen (gem. GuKG) im Jahr 2020 insgesamt 356 AbsolventInnen, davon 73 Männer (2019: 393 AbsolventInnen, davon 88 Männer)





16. ARBEITSMARKT- POLITISCHE MASSNAHMEN – ESF

16. ARBEITSMARKTPOLITISCHE MASSNAHMEN – ESF

Rechtsgrundlagen und Organisationsform:

- Dachverordnung für die ESI-Fonds – (EU) Nr. 1303/2013
- ESF Verordnung – (EU) Nr. 1304/2013
- Durchführungsverordnung (EU) Nr. 821/2014
- Partnerschaftsvereinbarung
- ESF OP 2014-2020
- Vereinbarung gem. 15a
- Sonderrichtlinie ESF 2014 2020 zur Umsetzung von Projekten

Arbeitsmarktpolitik ist als Querschnittsmaterie mit breit gestreuten Zuständigkeiten von Bund, Ländern, Gemeinden und Interessensvertretungen zu betrachten, wo viele unterschiedliche Instrumentarien zusammenwirken. In den Verantwortungsbereich des Sozialressorts fallen dabei im Wesentlichen die Arbeitnehmerförderung und einige spezielle Maßnahmen sowie eine Vielzahl von Projekten, die vom Europäischen Sozialfonds (ESF) gefördert werden. Dieser wurde 1957 ins Leben gerufen und stellt das wichtigste Finanzinstrument der Europäischen Union (EU) zur Investition in Menschen dar.

Aus Mitteln des ESF werden Maßnahmen zur Steigerung von Vollbeschäftigung, Arbeitsplatzqualität und Arbeitsproduktivität sowie Maßnahmen zur Förderung der sozialen Eingliederung unterstützt. Da die Probleme der einzelnen Mitgliedstaaten und Regionen auf diesen Gebieten sehr unterschiedlich sein können, dürfen diese individuell geschneiderte Förderungsschwerpunkte (operationelle Programme) festlegen, um so den tatsächlichen Bedürfnissen vor Ort entsprechen zu können.

Wenn die einzelnen nationalen Konzepte von der EU genehmigt sind, erhalten die Mitgliedstaaten direkt die Fördermittel aus dem ESF und können diese selbstverwaltend verwenden. Voraussetzung dafür ist aber auch, dass die Mitgliedstaaten einen genau festgelegten Teil zur Kofinanzierung der Maßnahmen aus den nationalen Budgets (des Bundes und des betreffenden Landes) zur Verfügung stellen.

In der zweiten – und für das Burgenland letzten – Ziel 1-Periode wurden Projekte bis zum Jahresende 2008 realisiert und endabgerechnet. Daran schloss sich eine weitere Förderphase an: das sogenannte „Phasing Out“. Als EU-Verwaltungsbehörde war das Regionalmanagement Burgenland (RMB) für die ordnungsgemäße und verordnungskonforme Durchführung der Phasing Out- Programme verantwortlich. Mit Beginn der aktuellen Programmperiode übernahm das Bundesministerium für Arbeit, Familie und Jugend (ehemals BMASK) die Funktion als EU-Verwaltungsbehörde. Ihr obliegt die Gesamtverantwortung für die operationelle Umsetzung für den Europäischen Sozialfonds sowie für die finanzielle Administration, Evaluierung und Kommunikation. Weiters obliegt der EU-Verwaltungsbehörde die Koordination zwischen EU, Land, Bund und den Förderstellen.

Die Jahre 2015 und 2016 waren einerseits vom Abschluss der ESF-Phasing Out Periode 2007-2013 und andererseits von der Implementierung des Programms der Übergangsregion ESF 2014-2020 geprägt. Die Jahre 2017 bis 2020 waren sehr stark von Projektumsetzungen geprägt.

Übergangsregion ESF 2014-2020

Die Berichtsjahre waren vor allem von der Implementierung des Programms der Übergangsregion ESF 2014-2020 sowie Projektumsetzungsmaßnahmen geprägt. Dafür stehen der Abteilung 6 im ESF-Programm Finanzmittel in Höhe von ca. 25,2 Mio. Euro zur Verfügung.

Die Investitionsprioritäten 4.3 „Bedarfsorientierte Qualifizierungsmaßnahmen zur Weiterentwicklung einer wissensbasierten Gesellschaft“, 4.4 „Aktives und gesundes Altern“ sowie 4.5 „Maßnahmen für sozial benachteiligte und arbeitsmarktferne Personen, u. a. MigrantInnen; Maßnahmen für geringfügig beschäftigte Personen“ wären grundsätzlich von der Abteilung 6 gefördert worden, wobei sich in den Jahren 2017 und 2018 herausstellte, dass es für die genannten IPs im Burgenland keinen Bedarf gibt. Bei den von der Abteilung 6 zu diesen IPs veröffentlichten Calls wurden keine Projekte eingereicht. Das in der IP 4.3 eingereichte Netzwerkprojekt mit dem Titel „Qualifizierungsverbund Gesundheitstourismus“ wurde nicht als solches von der Europäischen Kommission anerkannt, weshalb es über Landesmittel finanziert wurde. Die frei gewordenen EU-Finanzmittel der IPs 4.3, 4.4 und 4.5 wurden daher im Jahr 2019 zur Investitionspriorität 4.1 umgeschichtet, da hier großer Bedarf im Burgenland gegeben ist. Die Programmänderung und Mittelumschichtung wurden seitens der Europäischen Kommission genehmigt. Nachfolgend wird daher nur die IP 4.1 dargestellt.

In der Investitionspriorität 4.1 – „Aktivitäten für Arbeitslose und Nichterwerbstätige“ stehen der Abteilung 6 in der Periode 2014-2020 Fördermittel in der Höhe von ca. 20,1 Mio. Euro (12,1 Mio. Euro ESF und 8,0 Mio. Euro Landesmittel) zur Verfügung.

Mit umfassenden Maßnahmen unterstützt der Europäische Sozialfonds (ESF) Arbeit-suchende und Nichterwerbstätige dabei, Anschluss an den Arbeitsmarkt zu finden. Zur Erhöhung der Wirkung der eingesetzten ESF-Mittel gelangen die Förderungen äußerst gezielt zum Einsatz. Je nach den aktuellen Entwicklungen am Arbeitsmarkt – und den sich damit ändernden Problemlagen – wird die Verwendung schwerpunktmäßig angepasst und auf einzelne Zielgruppen hin ausgerichtet. Die Mittel der Investitions-prioritäten 4.3, 4.4 sowie 4.5 werden zur Gänze zur IP 4.1 umgeschichtet (siehe nachfolgende IPs). Das Umschichtungsvolumen beträgt insgesamt 5 Mio. Euro, somit stehen der Abteilung 6 in der IP 4.1 nach der Umschichtung rund 25,2 Mio. Euro zur Verfügung. Ende 2020 betrug der Umsetzungsstand in der IP 4.1 rund 96 %.

Durchgängige Berücksichtigung des Gleichstellungsaspekts sowie etwaiger geschlechtsspezifischer Aktionen

Zur Förderung der Gleichbehandlung und Chancengleichheit von Frauen und Männern in der Arbeitswelt wurde bei der Umsetzung der einzelnen Maßnahmen versucht, geschlechterspezifischen Diskriminierungen und Ungleichbehandlungen entgegenzuwirken.

Durch Landesmittel finanzierte arbeitsmarktrelevante Projekte:

Projekt „Lehre mit Matura“:

Im Burgenland wurde im Jahr 2008 von einer Arbeitsgruppe, bestehend aus Vertretern der Wirtschaftskammer, der Kammer für Arbeiter und Angestellte, des Wirtschaftsförderungsinstitutes, des Berufsförderungsinstitutes, des Burgenländischen Schulungszentrums, des Landesschulrates und des Amtes der Burgenländischen Landesregierung ein Modell für die Umsetzung des Projektes „Lehre mit Matura“ erarbeitet. Seit 2009 ist es nunmehr für Lehrlinge mit Hauptwohnsitz und/oder Ausbildungsplatz im Burgenland möglich, neben der Berufsausbildung kostenlos die Reifeprüfung abzulegen. Primäre Zielgruppe sind Lehrlinge im ersten Lehrjahr, aber auch Lehrlingen im zweiten oder dritten Lehrjahr soll der Einstieg in das Modell „Lehre mit Matura“ ermöglicht werden.

Interessierte Lehrlinge, die in einem Aufnahmegespräch (ohne Benotung) auf ihre Eignung getestet wurden, können an einem Tag pro Woche (Freitag) den Unterricht besuchen. Alternativ dazu kann die Reifeprüfung auch in Abendkursen abgelegt werden. Die Lehrzeit kann um sechs Monate verlängert werden. Insgesamt haben die Lehrlinge 900 Unterrichtsstunden, auf vier Jahre verteilt, zu besuchen. Unterrichtet werden nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Berufsreifeprüfung die Fächer Deutsch, Englisch, Mathematik und ein Fachbereich (in Abstimmung mit den zuständigen Berufsschulen) wie z.B. Informatik. Angeboten wird der Unterricht an zwei Standorten: Eisenstadt und Oberwart.

Mit der positiven Ablegung der kommissionellen Reifeprüfung erlangen die Lehrlinge die Berechtigung zum Besuch von Kollegs, Akademien, Fachhochschul-Studiengängen, Hochschulen und Universitäten.

Die Teilnahme für die Jugendlichen ist kostenlos. Burgenländische Lehrbetriebe, die den angehenden FacharbeiterInnen die Teilnahme an Lehre mit Matura ermöglichen, erhalten vom Land Burgenland eine Förderung von bis zu 2.500,- Euro pro Lehrling (500,- Euro für die ersten drei Jahre und 1.000,- Euro im letzten Lehrjahr).

Projekt „Arbeitsstiftungen“:

Bei der Umsetzung von Arbeitsstiftungen wurde die Sozialabteilung von der Arbeitsstiftung Burgenland GmbH unterstützt. Zum 31. Dezember 2020 waren nachfolgende Arbeitsstiftungen, für die eine Teilfinanzierung der Ausbildungen vom Land Burgenland beschlossen wurde, fördertechnisch noch nicht abgeschlossen:

- Jugendstiftung JUST Aufleb
- Insolvenzstiftung Schirnhofer (Steiermark)
- Insolvenzstiftung Borckenstein (Steiermark)
- Insolvenzstiftung Borckenstein 2019 (Steiermark)
- Insolvenzstiftung Burgenland III
- Stiftung Secop – Outplacement 2020 (Steiermark)

Für die Organisation und Abwicklung der Ausbildungen sind verschiedene Stiftungsträger zuständig.





17.
SONSTIGE SOZIALE
DIENSTE
UND EINRICHTUNGEN

17. SONSTIGE SOZIALE DIENSTE UND EINRICHTUNGEN

Soziale Dienste sind sowohl im Bgld. Sozialhilfegesetz 2000 (LGBl. Nr.5/2000 i.d.g.F.) als auch im Bgld. Kinder- und Jugendhilfegesetz (LGBl. Nr. 62/2013) verankert – einige davon wurden in den vergangenen Kapiteln bereits detaillierter behandelt (z.B. die ambulanten Pflege- und Betreuungsdienste, verschiedene Dienste und Einrichtungen im Bereich der Jugendwohlfahrt und der Behindertenhilfe). Auf die Angebote der sozialen Dienste besteht zwar kein genereller Rechtsanspruch, aber dafür sind sie auch für solche Personen zugänglich, welche die Anspruchs- voraussetzungen (z.B. finanzielle Bedürftigkeit) für den Bezug von Pflichtleistungen der Sozialhilfe nicht erfüllen.

Durchgeführt werden diese Dienste zum größten Teil von privaten Institutionen und Wohlfahrtsorganisationen (zu „Public Private Partnership“), wobei die öffentliche Hand deren Finanzierung sicherstellt; aber auch Dienststellen von Land und Gemeinden (z.B. Essen auf Rädern) stellen soziale Dienste bereit.

Einige landesweit bedeutsame Dienste und Einrichtungen werden im Folgenden kurz dargestellt, einige davon sind im Grenzbereich zwischen Sozial- und Gesundheitswesen tätig, insbesondere der Psychosoziale Dienst. Auf die zum Frauen- und Familienressort (Frauen- und Familienberatung, Schuldenberatung) zählenden sozialen Dienste wird hier nicht näher eingegangen.

Psychosozialer Dienst Burgenland (PSD)

Um alkoholkranken Menschen eine ambulante Behandlungsmöglichkeit zu eröffnen, wurde bereits im Jahr 1959 der „Bgld. Verband zur Fürsorge für Suchtkranke“ gegründet – als frühes Modell einer Public Private Partnership zwischen Land, Caritas, Rotem Kreuz, Volkshilfe – und damit erstmals in Österreich der Versuch einer nachgehenden Betreuung von alkoholkranken Menschen unternommen. 1968 wurde das Aufgabengebiet auf psychische Erkrankungen und in den 80er-Jahren auch auf Drogenberatung ausgedehnt und der damalige unpraktisch-holprige Name „Bgld. Verband zur Fürsorge und Rehabilitation psychisch Behinderter“ in „Bgld. Verband - Psychosozialer Dienst“ (kurz: PSD) umbenannt.

Schließlich wurden die seit 1959 bestehenden Vereinsstrukturen Anfang 2002 in eine GmbH übergeführt, die nun den Namen „Psychosozialer Dienst Burgenland GmbH“ trägt und eine Tochtergesellschaft der Bgld. Krankenanstalten-Gesellschaft KRAGES ist. Der PSD bietet ambulante psychosoziale Leistungen für Menschen mit Suchterkrankungen sowie psychiatrischen Erkrankungen und Krisen bzw. mit durch solche bedingten Probleme und Behinderungen. Diese Angebote sind für die KlientInnen kostenlos und im ganzen Land verfügbar.

Eine enge Kooperation besteht mit den niedergelassenen ÄrztInnen, dem Land und den Gemeinden und allen anderen Anbietern im psychosozialen Bereich. Darüber hinaus stehen die MitarbeiterInnen des PSD in ständigem Kontakt mit verschiedenen stationären Einrichtungen im Burgenland (z.B. Wohnheimen für psychisch Kranke) sowie mit den lokalen Krankenhäusern. Weiters besteht eine enge Zusammenarbeit mit psychiatrischen Krankenhäusern in den benachbarten Bundesländern. Durch eine zügige Umstrukturierung unter der Leitung von Univ.-Prof. Dr. Karl Dantendorfer konnten in allen Regionen des Landes komplette multi-professionelle MitarbeiterInnen-Teams etabliert werden, die über Beratungskompetenz in den Bereichen Sozialarbeit, Psychologie, Psychotherapie und Psychiatrie verfügen. Beratungszentren wurden in allen sieben Bezirksvororten installiert. Die fachärztlichen Beratungen erfolgten nicht mehr von Wien aus, sondern KonsiliarärztInnen aus dem Burgenland übernahmen die Behandlungen. Auch die Frequenz der fachärztlichen Beratungen wurde erhöht und um die Möglichkeit fachärztlicher Hausbesuche erweitert, um die PatientInnen auch innerhalb ihres sozialen Umfeldes kennen zu lernen und zu behandeln. Im Sinne einer multiprofessionellen Zusammenarbeit, wurden nun vermehrt PsychologInnen und Krankenpflegepersonal in den PSD aufgenommen. Das besondere im PSD Burgenland ist, dass die angebotenen Leistungen auch im Rahmen der nachgehenden Betreuung (Modell Burgenland) als Hausbesuche angeboten werden.

Außerdem üben Klinische- und GesundheitspsychologInnen in den Krankenhäusern Kittsee, Oberpullendorf, Oberwart und Güssing eine Konsiliar- und Liaisonstätigkeit unter besonderer Berücksichtigung der psychoonkologischen Betreuung aus. Die psychiatrische Ambulanz am Krankenhaus Oberwart ist als eigenständige Ambulanz ebenfalls eine Einrichtung des PSD. Sie ist personell eng mit den PSD-Behandlungszentren vernetzt und es gibt in allen Bereichen eine enge Kooperation. Ziel des PSD war und ist es, der Stigmatisierung von psychisch Kranken in der Gesellschaft entgegenzutreten und diesen ein gleichwertiges Versorgungsangebot, wie es körperlich Kranke haben, zu bieten. Zusätzlich zu den Betreuungsaufgaben engagiert sich der PSD auch in der Krankheits-Prävention und der Gesundheits-Promotion, welche das gesamte Spektrum psychiatrischer Erkrankungen umfassen, von Angststörungen über Depressionen und Psychoosen bis hin zu Suchterkrankungen. Auch Selbsthilfegruppen von PatientInnen und Angehörigen werden gefördert, betreut bzw. moderiert. Enge Kontakte bestehen in diesem Zusammenhang zu folgenden burgenländischen Vereinen, die auch vom Land finanziell gefördert werden:

- „HPE“ - Hilfe für Angehörige psychisch Erkrankter; mit Selbsthilfegruppen in Eisenstadt, Güssing, Gols, Oberpullendorf und Oberwart.
- pro mente Burgenland – ein Verein mit dem Ziel die Anliegen und Bedürfnisse von Menschen mit psychischen Erkrankungen sowie ein vorurteilsfreies und nicht diskriminierendes Umfeld zu fördern – pro mente tritt auch als Träger verschiedener

Projekte auf (z.B. Sozialbegleitung, Kreativcafe, Vorträge, ...) und als Betreiber von Wohneinrichtungen mit Tagesstruktur in Lackenbach, Kohfidisch, Mattersburg und Zurndorf.

Ab 2004 wurde die Angebotspalette des PSD um das Projekt „Betreutes Einzelwohnen für Menschen mit psychischen Erkrankungen und Behinderungen“ erweitert, welches aus Sozialhilfemitteln finanziert wird. Damit wird diesem Personenkreis selbstständiges Wohnen mit Unterstützung durch mobile BetreuerInnen ermöglicht. 2020 wurden in allen Bezirken im Monatschnitt insgesamt 86,3 Klienten (2019: 79,5) betreut und dabei 9.226,85 Stunden (2019: 8.951,10) geleistet. Seit 2007 erfolgt eine pauschale Leistungsabgeltung auf Grund einer Vereinbarung zwischen Land und PSD, welche 2016 aktualisiert wurde: Es erfolgt nun jährlich eine Valorisierung. Für das Jahr 2020 ergab dies den Betrag von 645.116,62 Euro inkl. USt. (2019: 629.627,77 Euro inkl. USt.). Der Ausbau der nachgehenden Leistungen stellte einen wichtigen Entwicklungsschritt der psychosozialen Versorgung des Landes dar. Durch die Einführung des Betreuten Einzelwohnens und die Entwicklung am Wohnsektor konnte auf diesem Gebiet eine solide Basisversorgung für das ganze Burgenland sichergestellt werden.

Im Sommer 2007 wurde das „Zentrum für Seelische Gesundheit“ in Eisenstadt eröffnet. Hier sind der PSD, der Verein pro mente und die Fachstelle für Suchtprävention unter einem Dach untergebracht. Überdies wurde ein Zentrum für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie neu geschaffen. Mit der „Übernahme“ des Heilpädagogischen Zentrums (HPZ) in Rust durch den PSD wurde das Angebot für Minderjährige um den stationären Bereich erweitert.

Im Dezember 2007 wurde schließlich in Oberpullendorf das 1. Sozialpsychiatrische Ambulatorium des PSD eröffnet. In den neuen repräsentativen Räumlichkeiten der Bezirkshauptmannschaft ist diese sozialpsychiatrische Einrichtung Anlauf- und Koordinationsstelle bei psychischen Problemen. Durch den Kassenvertrag mit der Burgenländischen Gebietskrankenkasse ist keine Überweisung notwendig, die Behandlung ist für die betroffenen Personen kostenlos, die Abrechnung erfolgt über die E-Card. Dies gilt auch für die 6 übrigen früheren PSD-Beratungsstellen, die nun alle „Zentren für seelische Gesundheit“ heißen. Im Jahr 2016 wurde auch der Standort Mattersburg in ein Ambulatorium umgewandelt.

Im Jahr 2009 wurde die Geschäftsführung von Univ. Prof. Dr. Karl Dantendorfer an Ing. Mag. Karl Helm übergeben, als Chefärztin fungiert Dr. Brigitte Schmidl-Mohl. Seit 1.1.2019 ist Mag. Johannes Zsifkovits Geschäftsführer des PSD. 2009 wurde dem PSD auch die Landeskoordination für die Hospiz- und Palliativversorgung übertragen, die vom Land gesondert gefördert wird.

2013 wurde auch in Oberwart ein Zentrum für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie eröffnet.

Im Jahr 2020 betrug die Förderung des Landes für den PSD (ohne Betreutes Wohnen und ohne Hospiz- und Palliativversorgung) 1.265.000,- Euro (2019: 1.075.000,- Euro).

Landespsychologischer Dienst:

Sechs Psychologinnen (5,5 Vollzeitäquivalente) des Amtes der Burgenländischen Landesregierung mit Eintragung in die Listen Klinische Psychologie und Gesundheitspsychologie übten im Berichtszeitraum eine umfangreiche Gutachtertätigkeit in den Bereichen Sozialhilfe, Behindertenhilfe sowie Kinder- und Jugendhilfe aus. Sie arbeiteten eng mit allen einschlägigen Institutionen zusammen. Zusätzlich erteilten sie im Rahmen ihrer Tätigkeit im Bedarfsfall unentgeltlich und landesweit psychologische Unterstützung bei Erziehungsproblemen, familiären oder persönlichen Krisen bzw. bei Behinderung eines Familienmitgliedes. Fachkundige Beratung erfolgte auch hinsichtlich der Inanspruchnahme der vielfältigen Unterstützungsangebote. Ihr Zuständigkeitsbereich ist bezirksweise aufgeteilt.

Aufgaben nach dem Sozialhilfegesetz (Sozialhilfe, Behindertenhilfe): Begutachtung von behinderten und psychisch erkrankten Menschen und Erstellung von Gutachten, psychologische Diagnostik, psychologische Beratung der Betroffenen und/oder deren Angehörigen, Erteilen von Auskünften, Zusammenarbeit mit Einrichtungen (Förderwerkstätten, Wohngemeinschaften, Heime) bei der Arbeit mit KlientInnen und ihren Angehörigen, Sachverständigentätigkeit bei Bewilligung und Kontrolle von Einrichtungen.

Aufgaben nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz: Begutachtung von Kindern und Jugendlichen und Erstellung von Gutachten zu verschiedenen Fragestellungen, psychologische Diagnostik, psychologische Beratung und Betreuung von Eltern und Angehörigen, fallbezogene Beratung/Intervision und allgemeine Fallbesprechungen mit dem Kinder- und Jugendhilfepersonal der Bezirksverwaltungsbehörden, Begutachtung im Pflegeeltern- und Krisenpflegeelternauswahlverfahren, Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen (Psychosozialer Dienst, Caritas, Rettet das Kind, Arbeitsassistentz,...).

Sonstige Tätigkeiten: Mitwirkung bei Projekten und bei der Ausarbeitung von Verordnungen, Richtlinien, Standards und Erlässen in den Bereichen Kinder- und Jugendhilfe, Sozialhilfe und Behindertenhilfe, psychologische, fallweise Sachverständigentätigkeiten in anderen Bereichen (Altenwohn- und Pflegeheime, Krankenanstalten, Kindergärten, ...), Gutachtertätigkeit für die Objektivierungskommission, Tätigkeiten im Zuge der Bestellung als betriebliche Eingliederungshilfe.

Bgld. Gesundheits-, PatientInnen-, und Behindertenanwaltschaft (GPBA):

Die gesetzliche Grundlage für die „Bgld. Gesundheits-, PatientInnen-, Patienten- und Behindertenanwaltschaft“ findet sich im LGBl. Nr. 51/2000 in der Fassung des

LGBI. Nr. 39/2014. Zur Wahrung der Rechte und Interessen von PatientInnen, BewohnerInnen von Heimen und behinderten Menschen (= neue Agenden seit 2009) wurde beim Amt der Bgld. Landesregierung eine Bgld. GPBA eingerichtet, der u.a. folgende Aufgaben zukommen:

- Entgegennahme und Beantwortung von Beschwerden über behauptete Mängel hinsichtlich - der Unterbringung, Versorgung und Betreuung in Altenwohn- und Pflegeheimen und Behinderteneinrichtungen im Burgenland;
- der Tätigkeit des Hauskrankenpflegepersonals;
- Entgegennahme und Prüfung von Anregungen und Verbesserungsvorschlägen;
- Beratung, Information und Hilfestellung;
- Empfehlungen an die zuständigen Personen, Organe oder Einrichtungen.

Was den Sozialbereich anbelangt, gab es im Jahr 2020 sechs Beschwerden über Pflegeheime (2019: 9) und 50 konkrete Anfragen von Personen mit Behinderungen (2019: 40 Anfragen).

Frauen- und Sozialhaus Burgenland:

Der Verein „Die Treppe“ hat bis 31.12.2020 ein Frauenhaus und ein Sozialhaus im Burgenland betrieben. Seit 1.1.2021 führt die Soziale Dienste Burgenland GmbH beide Häuser.

Das Frauenhaus Burgenland besteht seit 2004 und dient als Schutz- und Hilfseinrichtung für Frauen und Kinder, die von physischer und/oder psychischer Gewalt betroffen sind, misshandelt und/oder bedroht wurden. Die Frauen und Kinder finden hier Schutz und Hilfe, können angstfrei und selbstbestimmt in einem sicheren Umfeld leben und werden nach dem Grundsatz „Hilfe zu Selbsthilfe“ sozialpädagogisch, sozialarbeiterisch und psychologisch betreut. Durch professionelle Unterstützung sollen sie Wege aus der Gewalt- und Missbrauchsbeziehung finden und realisieren können. Das Frauenhaus ist rund um die Uhr telefonisch erreichbar, um in Notsituationen eine Aufnahme unbürokratisch und jederzeit zu ermöglichen. Daneben dient das Notruftelefon auch als erste Anlaufstelle bei Krisen und Problemen. Frauen, die nicht im Frauenhaus wohnen, können kostenlos und anonym Beratungsgespräche in Anspruch nehmen. Ziel des Frauenhauses ist es auch, der sozialen Isolation der von Gewalt betroffenen Frauen im Burgenland entgegenzuwirken und diese in der Öffentlichkeit zu thematisieren.

Im Jahr 2019 fanden im Frauenhaus Burgenland 37 Frauen mit 31 Kindern Schutz und Unterkunft, dabei wurden 3.446 Aufenthaltstage gezählt. Die Auslastung lag im Jahresdurchschnitt bei 55 %. Im Jahr 2020 waren 25 Frauen und 18 Kinder 2.647 Aufenthaltstage lang untergebracht, was eine Auslastung von 47 % bedeutete.

Das **Sozialhaus Burgenland** besteht am Standort Oberwart seit den 1980er Jahren und wurde im Jahre 2017 generalsaniert.

Im Unterschied zum Frauenhaus sind die Bewohnerinnen nicht aktuell von Gewalt betroffen. Im Fokus stehen multifaktorielle Krisensituationen in denen sich Familien, Frauen mit Kindern sowie alleinstehende Frauen befinden.

Die Frauen haben im Sozialhaus die Möglichkeit,

- ihre Krisensituation zu überstehen und zu reflektieren
- sich durch die Distanz von ihrem bisherigen Leben neu zu orientieren
- Beratungsgespräche zu Lebensfragen und Beziehungsthemen in Anspruch zu nehmen
- Unterstützung bei der Kinderbetreuung zu bekommen
- eine neue Tagesstruktur kennenzulernen
- sowie diese auch auf die eigenen Bedürfnisse abzustimmen

Das Sozialhaus bietet Unterstützung und Begleitung bei Behördenwegen sowie bei der Arbeits- und Wohnungssuche. Ein wichtiger Teil ist das Finanzcoaching, um die materielle Sicherheit zu stabilisieren. Es wird auf die Selbstfürsorge der Klientinnen geachtet, sowie die soziale Integration der Kinder gefördert. Das Sozialhaus ist rund um die Uhr telefonisch erreichbar. Menschen mit auffälligem Suchtverhalten bzw. akuter psychischer Erkrankung entsprechen nicht der Zielgruppe, sie werden zu geeigneten Einrichtungen weitervermittelt.

Im Jahr 2019 fanden im Sozialhaus 55 Personen Hilfe und Unterstützung: 29 Frauen, 1 Mann und 18 Kinder waren 2.822 Tage im Haus untergebracht. Dies Auslastung betrug 36,01 %. Im Jahr 2020 erreichten 35 Frauen mit 32 Kindern 3.501 Aufenthaltstage, das entspricht einer Auslastung von 47,15 %.

Finanzielle Unterstützung:

2020 wurde der Verein „Die Treppe“ vom Land für den Betrieb der beiden Einrichtungen mit einem Betrag von 422.792,54 Euro (2019: 420.311,06 Euro) unterstützt.

Pflege- und SozialberaterInnen:

Nachdem das Land Burgenland große Anstrengungen unternimmt, damit pflegebedürftige Menschen solange als möglich zu Hause bleiben können, besteht seit 1. Jänner 2019 ein neues wohnortnahes Beratungsangebot in Form von Pflege- und SozialberaterInnen. Die zuerst 8 BeraterInnen wechselten mit 1. November 2019 aus der Zuständigkeit der Abteilung 6 – Soziales und Gesundheit zur Pflegeservice Burgenland GmbH. Mit Ende 2020 waren 11 ausgebildete Diplomierten Gesundheits- und Krankenpflegefachkräfte als Sozial- und PflegeberaterInnen tätig.

Die Sozial- und PflegeberaterInnen unterstützen pflegebedürftige Menschen und/oder deren Angehörige durch fachliche Information und Beratung, um eine bestmögliche Pflege- oder Betreuung, im individuellen Einzelfall, gewährleisten zu können. Sie wissen über formale Abläufe bezüglich Fördermöglichkeiten in Land und Bund Bescheid und vernetzen sich bei Bedarf mit allen Ämtern, Behörden sowie mit den einzelnen Trägern des Pflege- und Gesundheitssystems (HausärztInnen, mobile Dienste etc.).

Die Pflege- und SozialberaterInnen sind auch erste Ansprechstelle für das Pilotprojekt: „Förderung der Betreuung von Pflegebedürftigen durch Angehörige“. Die Pflege- und SozialberaterInnen sind erreichbar über die PFLEGEHOTLINE des Landes Burgenland: 057-600-1000 oder vor Ort in jeder Bezirkshauptmannschaft.

Im Jahr 2020 wurden 6.492 Beratungen durchgeführt (2019: 4.928 Beratungen).

Neben den Pflege- und SozialberaterInnen sind natürlich auch die Mitarbeiter der Sozialreferate in den zuständigen Bezirksverwaltungsbehörden weiterhin AnsprechpartnerInnen. Dort können z.B. Anträge auf Sozialhilfe oder die Förderung auf „24 Stunden Betreuung“ gestellt werden sowie Auskünfte über laufende Verfahren eingeholt werden.

Pflegatlas:

Ein weiterer Beitrag zur Sicherstellung einer umfassenden Information von Betroffenen wie gleichermaßen Interessierten zu pflegerelevanten Themen ist der „Pflegatlas“. Im Jahr 2018 hat sich im Burgenland eine Broschüre mit dem Titel „Pflegatlas“ als gefragtes Informationsmedium etabliert. Der Pflegatlas bildet nicht nur das aktuell verfügbare Angebot im stationären, teilstationären und mobilen Leistungsbereich der Alten- und Langzeitpflegebereich ab, sondern weist zudem auch die Standorte der jeweiligen Leistungserbringer im Burgenland aus und wird regelmäßig aktualisiert. Der „Pflegatlas“ liegt landesweit als Broschüre in gedruckter Form auf (z.B. bei Ärzten, Gemeindeämtern, Bezirkshauptmannschaften, etc.) und steht auch als Download zur Verfügung (<https://www.burgenland.at/themen/pflege/pflegatlasburgenland/>).



18.
ENTWICKLUNG
DER FINANZEN

18. ENTWICKLUNG DER FINANZEN

In der Haushaltsrechnung des Landes werden Ausgaben und Einnahmen getrennt voneinander dargestellt, jeweils untergliedert in Gruppen, Abschnitte, Unterabschnitte, Teilabschnitte, Ansätze mit Posten und Untergliederungen. Die sich aus gesetzlichen Verpflichtungen ergebenden Beiträge der Gemeinden zu den einzelnen Bereichen des Sozialwesens (Sozialhilfe, Behindertenhilfe, Kinder- und Jugendhilfe) scheinen dabei als Einnahmenansätze auf. Außerdem werden in jeder Zeile die verschiedenen buchhalterisch relevanten Phasen des Zahlungsverkehrs in mehreren Spalten nebeneinander genau abgebildet: anfänglicher Zahlungsrückstand, Summe des vorgeschriebenen Betrags-SOLL, Gesamt-SOLL, Summe des abgestatteten Betrags-IST, schließlicher Zahlungsrückstand, ...

Da diese Darstellungsform eine einfache Beurteilung der tatsächlichen finanziellen Belastung der öffentlichen Hand durch das Sozialwesen nur schwer ermöglicht, werden im Folgenden die wesentlichen Inhalte der Haushaltsrechnung zusammengeführt, Ausgaben den sachlich entsprechenden Einnahmen gegenübergestellt und auch die jeweiligen Beiträge der Gemeinden hervorgehoben. Dadurch werden die relevanten Netto-Ausgaben von Land und Gemeinden in allen Teilbereichen des Sozialwesens klar ersichtlich.

Der Aufteilungsschlüssel der Nettoausgaben zwischen Land und Gemeinden für die Bereiche Sozialhilfe, Behindertenhilfe, Pflegegeld und Kinder- und Jugendhilfe wurde ab 1998 in drei Jahresetappen geändert: ab dem Jahr 2000 beträgt der Gemeindeanteil in allen Bereichen einheitlich 50 %.

Die Ausgaben des Sozialwesens betreffen in erster Linie Pflichtausgaben, die auf Grund gesetzlicher oder vertraglicher Verpflichtungen entstehen und deren Umfang seitens der Landesverwaltung nur in geringem Ausmaß beeinflusst werden kann. Daneben spielen die sogenannten „Ermessensausgaben“ (z.B. Subventionen) im Verhältnis zum gesamten Sozialbudget eine betragsmäßig sehr geringe Rolle.

Das sprunghafte Ansteigen von Ausgaben in Teilbereichen von einem Jahr auf das andere oder aber plötzliche geringfügige Ausgabenrückgänge müssen nicht im Zusammenhang mit den tatsächlich erbrachten Leistungen stehen. Bei der Interpretation sind immer auch die strenge Bindung der Mittelverwendung an den Voranschlag sowie die Eigenart des kameralistischen Buchhaltungssystems ins Kalkül zu ziehen. Demzufolge können die Zahlen des Landesrechnungsabschlusses mangels einer Jahresabgrenzung oft nicht die tatsächlichen Jahresergebnisse abbilden, wie dies im Wirtschaftsleben sonst üblich ist, denn Leistungs- und Verrechnungsjahr sind nicht identisch:

- Einerseits werden ab Mitte Jänner vorgelegte Rechnungen über vorjährige Leistungen bereits im laufenden Jahr verbucht, andererseits kann sich – bei ausgeschöpftem Voranschlagsrahmen – die Begleichung vorliegender Rechnungen über die Jahreswende hinaus verzögern.
- Durch die Rücklagenzuführung bzw. -entnahme kann sich nicht bloß ein verzerrtes Bild der Absolutbeträge von leistungsbezogenen Ausgaben und Einnahmen ergeben, sondern bei einem starken Ungleichgewicht zwischen Dotierung und Entnahme kann auch die Darstellung der echten Nettoausgaben wesentlich beeinträchtigt werden.
- Eine weitere Verzerrung der Nettoausgaben rührt daher, dass dem Land zustehende Beitragszahlungen (z.B. vom Bund, von den Krankenkassen, vom Bgld. Gesundheitsfonds BURGEF, ...) manchmal erst in den Folgejahren vereinnahmt werden können.

Dies führt im Sozialbereich immer wieder zu erheblichen Schwankungen der Jahresergebnisse, welche mit der tatsächlichen Leistungsentwicklung in keinem Zusammenhang stehen und damit eine Analyse der Sozialausgaben wesentlich erschweren.

Die Ausgaben enthalten teilweise auch Umsatzsteuer, die gemäß Beihilfengesetz 1996 dem Landeshaushalt einnahmenseitig wieder zugeführt wird.

Gliederung des Sozialbudgets

Die Gruppe 4 des Landeshaushaltes umfasst „Soziale Wohlfahrt und Wohnbauförderung“, davon betreffen die Abschnitte 41 bis 46 (= Aufgabenbereich 22 des Voranschlages) die „Soziale Wohlfahrt“:

Die wesentlichsten Untergliederungen (UGL) davon sind:

- 41 Allgemeine öffentliche Wohlfahrt**
 - 411 Maßnahmen der Allgemeinen Sozialhilfe
 - 413 Maßnahmen der Behindertenhilfe
- 42 Freie Wohlfahrt**
 - 426 Flüchtlingshilfe (Grundversorgung für Fremde, aber auch Seniorenförderung und Subventionen für versch. Institutionen)
- 43 Jugendwohlfahrt**
 - 435 Erziehungsheime (Unterbringung in stationären Einrichtungen, Pflegekinder, Unterstützung der Erziehung)
- 44 Behebung von Notständen**
 - dzt. nur eine geringe Subvention für den Fonds für HIV-infizierte Bluter
- 45 Sozialpolitische Maßnahmen**
 - insbes. Arbeitnehmerförderung
- 46 Familienpolitische Maßnahmen**
 - 469 insbes. Kinderbetreuungsförderung, Familienförderung und Frauenangelegenheiten

Eine Gegenüberstellung der Ausgaben und Einnahmen dieser Abschnitte für die Jahre 2017 bis 2020 findet sich in den Tabelle 18.1 und 18.2. Seit den Jahren 2011/2012 ist erstmals der Fall eingetreten, dass der Landes-Rechnungsabschluss (LRA) im Abschnitt „Allgemeine öffentliche Wohlfahrt“ nicht die tatsächlichen finanziellen Verhältnisse abbildet. Einerseits fiel ab 2012 die Darstellung der Ausgaben für das Pflegegeld weg, welches zwar in die Kompetenz des Bundes übergang, aber Land und Gemeinden haben dafür weiterhin einen erheblichen Fixbetrag von 12.752.000 Euro pro Jahr zu leisten, der allerdings von den Ertragsanteilen vorweg abgezogen wird; andererseits erhalten Land und Gemeinden seit 2011 jährliche Zweckzuschüsse aus dem Pflegefonds, welche jedoch nicht im Sozialbudget aufscheinen, sondern unter „Finanzwirtschaft“ verbucht werden.

Im Sinne einer Deckung mit dem Rechnungsabschluss wurden diese Belastungen der Haushalte von Land und Gemeinden sowie die zusätzlichen Einnahmen für den Pflegebereich bei den folgenden Zusammenstellungen der finanziellen Auswirkungen des Sozialwesens nicht berücksichtigt. Die Ausgaben und Einnahmen in den einzelnen Gruppen zeigten demnach laut Rechnungsabschlüssen in den Jahren 2017 bis 2020 folgende Entwicklung:

Abs.		AUSGABEN FAMILIENPOLITISCHE MAßNAHMEN			
		RA 2017	RA 2018	RA 2019	RA 2020
4 1	Allgemeine Öffentliche Wohlfahrt	€ 155.356.515,31	€ 171.534.030,12	€ 203.244.683,48	€ 164.475.269,11
4 2	Freie Wohlfahrt	€ 20.410.775,23	€ 13.671.707,63	€ 10.717.793,76	€ 8.882.173,85
4 3	Jugendwohlfahrt	€ 26.666.955,44	€ 26.274.950,72	€ 26.634.016,07	€ 24.480.826,77
4 4	Behebung von Notständen	€ 4.579,20	€ 4.579,20	€ 3.816,00	€ -
4 5	Sozialpolitische Maßnahmen	€ 5.620.286,50	€ 5.970.080,00	€ 4.723.525,59	€ 2.619.613,97
4 6	Familienpolitische Maßnahmen	€ 6.037.798,03	€ 6.228.993,70	€ 5.829.637,40	€ 839,30
4	Summe	€ 214.096.909,71	€ 223.684.341,37	€ 251.153.472,30	€ 200.458.723,00

Abbildung: 18.1

EINNAHMEN FAMILIENPOLITISCHE MAßNAHMEN					
Abs.		RA 2017	RA 2018	RA 2019	RA 2020
4 1	Allgemeine Öffentliche Wohlfahrt	€ 106.034.766,91	€ 114.365.805,58	€ 130.260.145,73	€ 92.360.599,39
4 2	Freie Wohlfahrt	€ 14.183.463,33	€ 10.569.722,24	€ 16.983.878,15	€ 5.592.679,17
4 3	Jugendwohlfahrt	€ 14.457.092,77	€ 14.233.061,63	€ 14.399.456,49	€ 12.388.263,07
4 5	Sozialpolitische Maßnahmen	€ 1.496.082,45	€ 1.677.132,03	€ 4.280.343,20	€ 101.263,48
4 6	Familienpolitische Maßnahmen	€ 557.177,86	€ 624.635,91	€ 590.383,98	€ -
4	Summe	€ 136.728.583,32	€ 141.470.357,39	€ 166.514.207,55	€ 110.442.805,11

Abbildung: 18.2

Der Anteil der Aufwendungen für Soziales an den Gesamtausgaben des Landes Burgenland stieg sukzessive und erreichte im Jahr 2020 rd. 22 %. Dies zeigt die Bedeutung des Sozialbereiches im Burgenland:

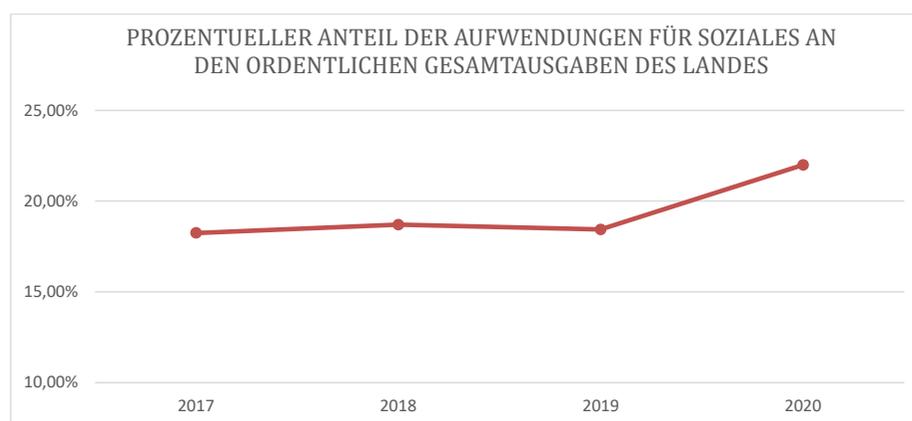


Abbildung: 18.3

Die mit Abstand größten Ausgaben bei den Aufwendungen verursachte dabei die UGL 41 „Allgemeine öffentliche Wohlfahrt“ (411 Allgemeine Sozialhilfe und 413 Behindertenhilfe).

Zu den Maßnahmen der Allgemeinen Sozialhilfe zählen die „Leistungen für die Unterbringung in Heimen und Anstalten“ wie z.B. Pflegeheimen, Sozial- und Frauenhaus etc., die „Bedarfsorientierte Mindestsicherung“ und die „Hauskrankenpflege“ (Mobile Pflege- und Betreuungsdienste, Seniorentagesbetreuung, Betreutes Wohnen und die Förderung der 24-Stunden Betreuung).

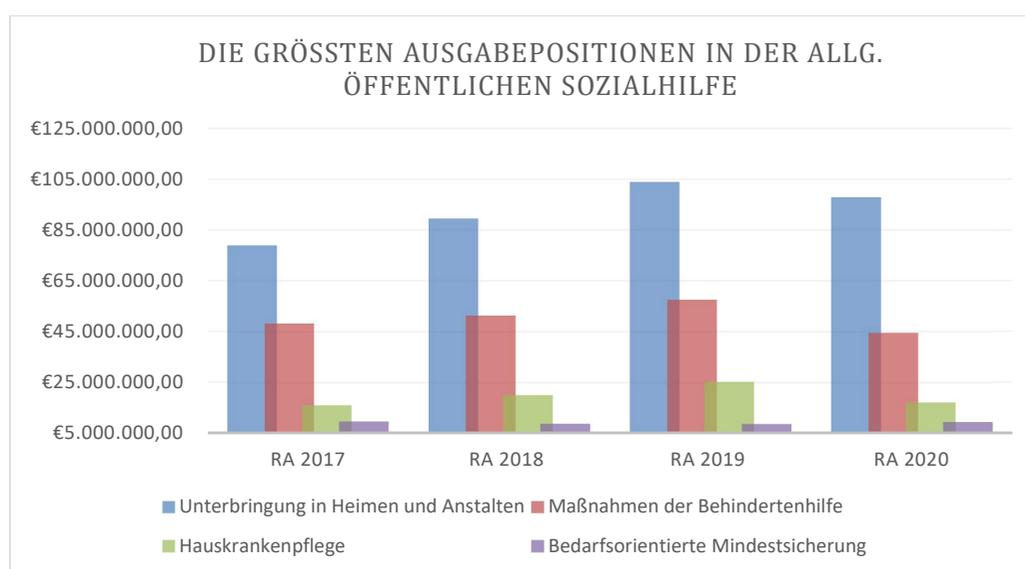


Abbildung 18.4

Die **Behindertenhilfe** umfasst neben den Eingliederungsmaßnahmen insbesondere auch die Beschäftigungstherapie und die stationäre Unterbringung von beeinträchtigten Mitmenschen sowie die Unterstützung des Lebensunterhalts und persönliche Hilfe.

Die nachfolgenden Abbildungen 18.5. bis 18.8. zeigen den Jahresverlauf der Ausgaben in einzelnen Bereichen. Durch die fehlende Jahresabgrenzung kann es zu Verzerrungen kommen.

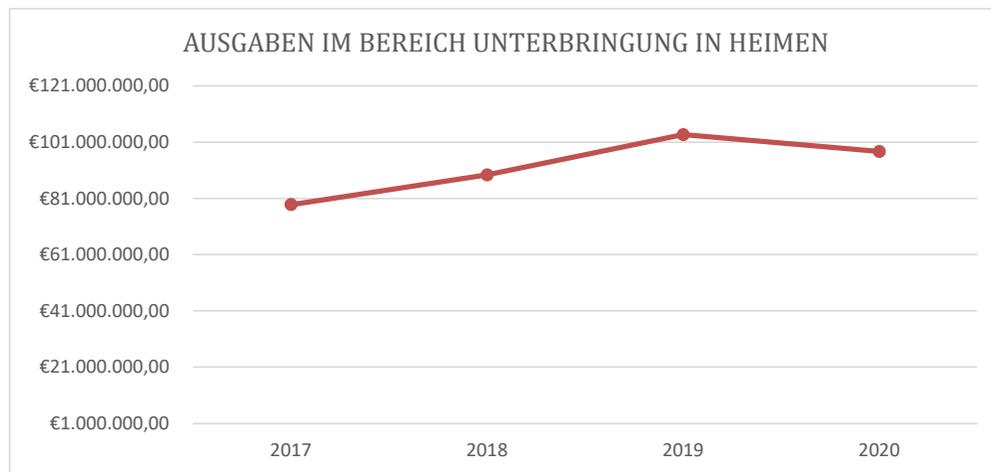


Abbildung 18.5

Neben der Unterbringung in Heimen stellt die sogen. „Hauskrankenpflege“ (Abbildung 18.6) einen weiteren wesentlichen Faktor in diesem Bereich dar. Darunter fallen die Ausgaben für die mobilen Pflege- und Betreuungsdienste, die Seniorenbetreuung und das Betreute Wohnen. Schon im Jahr 2016 stieg durch die Einführung der 24-Stundenbetreuung der Jahresbetrag enorm an.

Die zusätzliche Landesförderung für die 24-Stunden-Betreuung, damit sich auch Personen mit geringerer Pension diese Betreuungsform leisten können und somit Pflegeheimunterbringungen vermieden werden können, verursachte im Jahr 2019 den nächsten größeren Sprung.

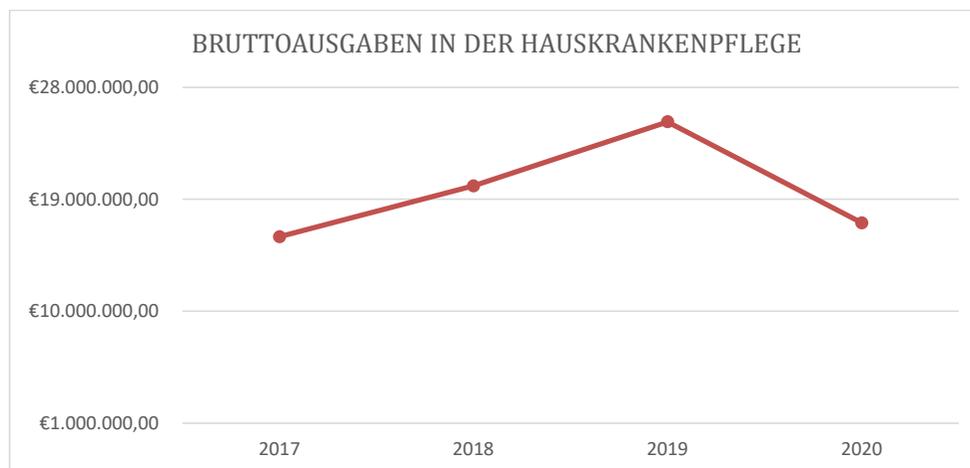


Abbildung 18.6

Die ebenfalls zur Allgemeinen öffentlichen Wohlfahrt zählende „Bedarfsorientierte Mindestsicherung“ (Abb. 18.7) war ein weiterer wesentlicher Ausgabenposten. Das Inkrafttreten der Gesetzesnovelle des Bgld.MSG, LGBl. 20/2017, ab 1.7.2017 wirkte sich im Jahr 2018 aus und führte zu geringeren Ausgaben.

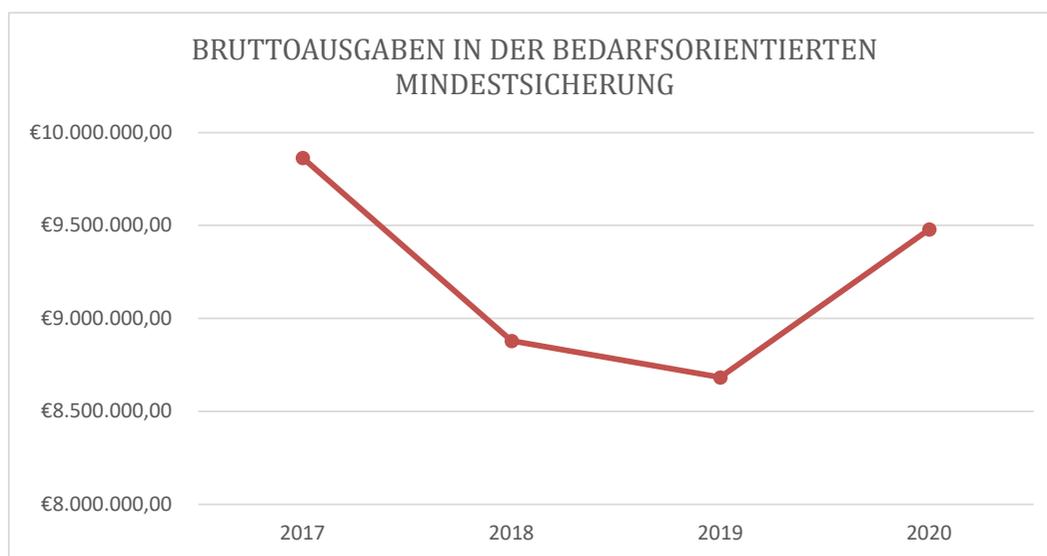


Abbildung 18.7

Die Behindertenhilfe mit den div. Maßnahmen zeigte jährliche Steigerungen im Bereich von rd. 6 %.

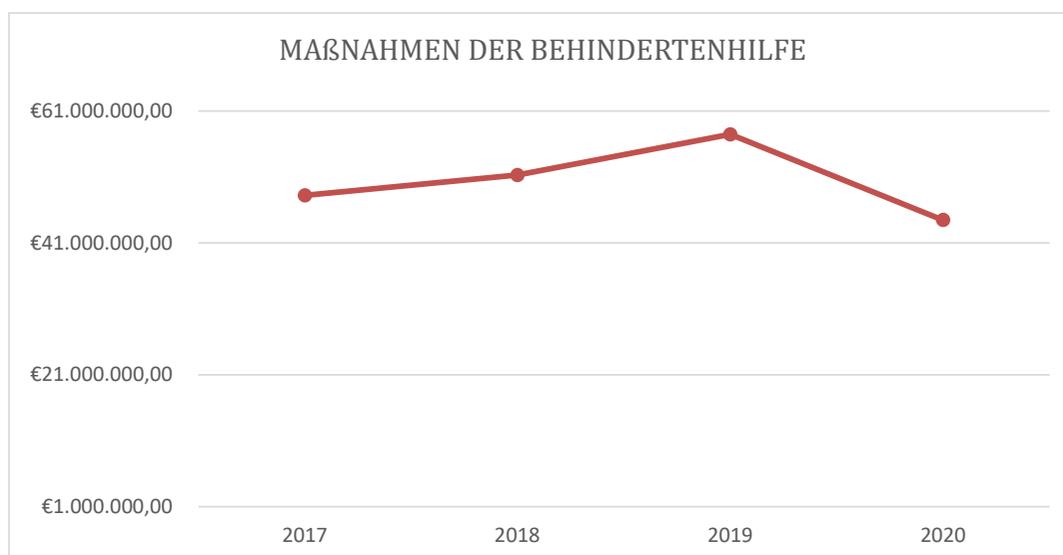


Abbildung 18.8

Die Ausgaben für die Behindertenhilfe verteilen sich dabei im Jahr 2020 auf folgende Bereiche:

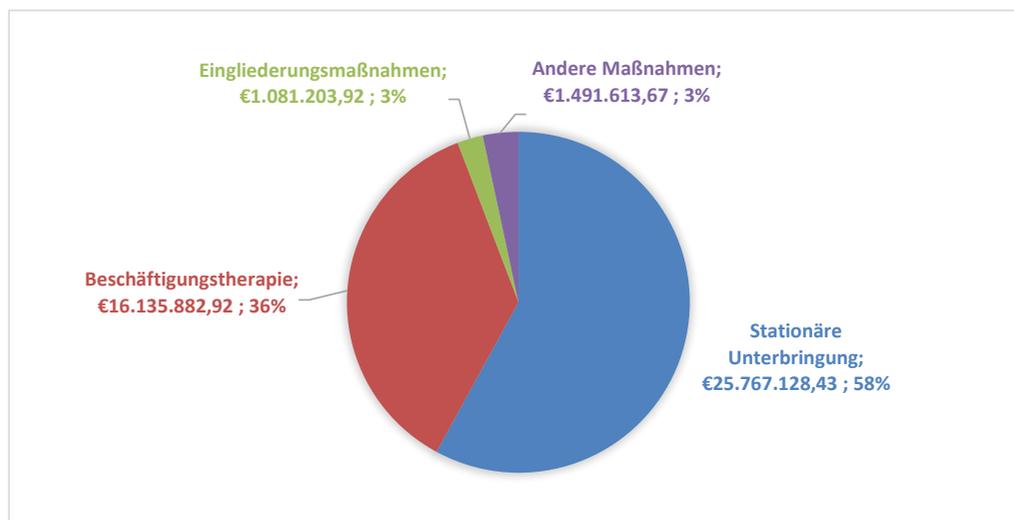


Abbildung 18.9

Für die Kostenentwicklung in der UGL 43 Jugendwohlfahrt (Kinder- und Jugendhilfe) sind insbesondere die Ausgaben für die Unterbringung in stationären Einrichtungen wesentlich. Obwohl diese im Jahr 2018 nach längerer Zeit erstmals zurückgingen, machen diese über 60 % an den gesamten Ausgaben aus. Den stärksten Anstieg wiesen im Jahr 2019 aber die Unterstützung der Erziehung und Hilfen zur Erziehung wegen der kontinuierlichen Ausweitung der ambulanten Dienste auf.

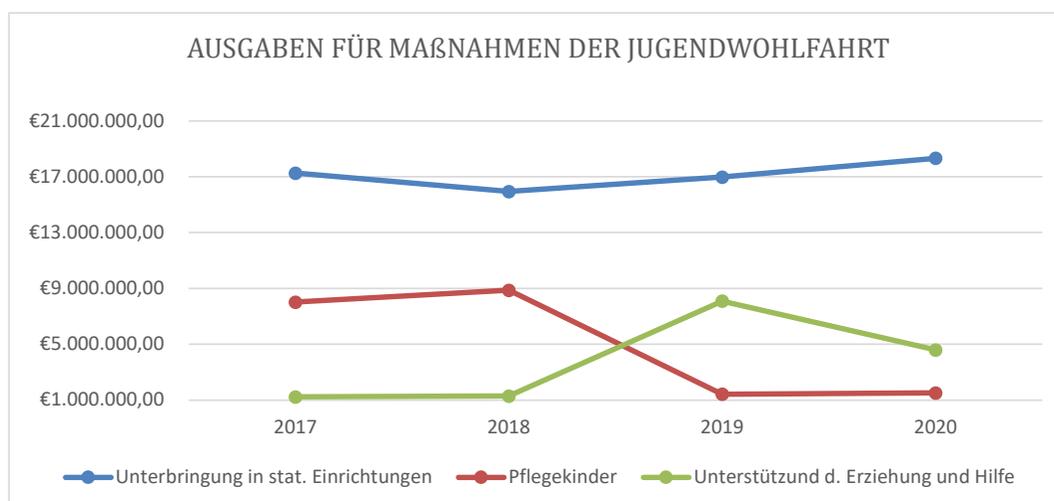


Abbildung 18.10

Die Bedeutung der div. Einnahmen durch Ersätze und Kostenbeiträge soll am Bereich Pflege beispielhaft dargestellt werden:

Der größte Einzelposten der Ausgaben des gesamten Sozialbudgets betrifft „Leistungen für Personen in Heimen“ (hierzu gehören: Altenwohn- und Pflegeheime; Sozial- und Frauenhaus sowie Kurzzeitpflege). Er machte im Jahr 2019 mit rund 103,7 Mio. Euro (2018: 89,33 Mio.) etwa 75 % der Ausgaben der Allgemeinen Sozialhilfe (Unterabschnitt 411) aus. Dem stehen allerdings auch hohe Einnahmen gegenüber. Dies ergibt sich aus der Verwaltungspraxis: Wenn jemand die Kosten der Unterbringung nicht zur Gänze aus Eigenmitteln (inkl. Pflegegeld) bestreiten kann und daher um Sozialhilfe-Unterstützung ansucht, dann werden seitens der Bezirksverwaltungsbehörde zunächst die Gesamtkosten übernommen und dann von der pflegebedürftigen Person Kostenersätze eingehoben.

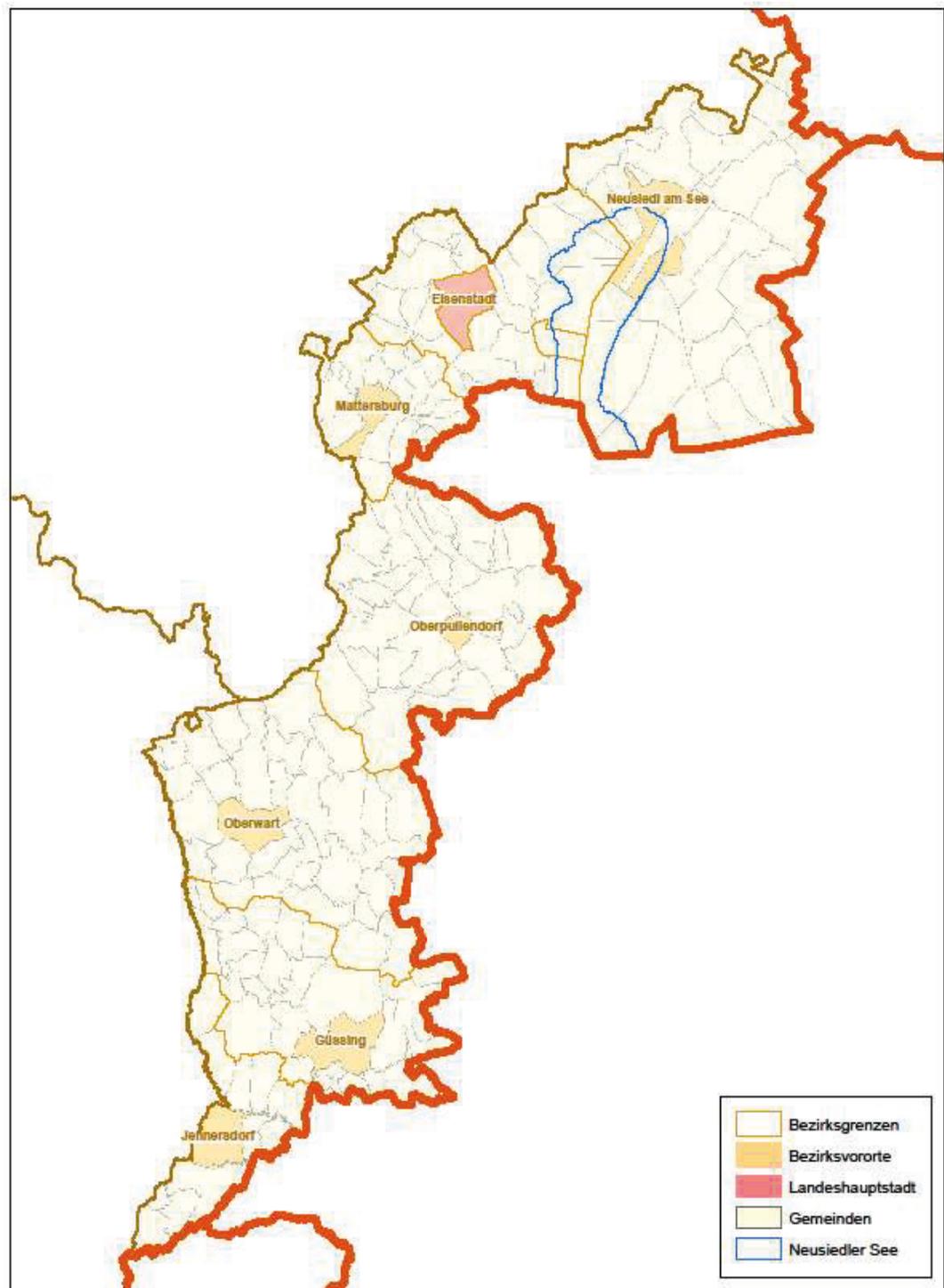


ANHANG

ANHANG

Abbild. A 1:	Verwaltungsgrenzen Burgenland	133
Tabelle A 1:	Bevölkerung nach polit. Bezirk und Alter am 1.1.2021	134
Tabelle A 2:	Wohnbevölkerung ab 60 Jahren am 1. Jänner 2012 – 2021	135
Abbild. A 2:	Bevölkerung im Alter von 80 und mehr Jahren im Burgenland 2014 – 2025	135
Tabelle A 3:	Wohnbevölkerung ab 60 Jahren am 1.1.2021 im Bundesländervergleich	136
Abbild. A 3:	Entwicklung der bgld. Bevölkerung mit 75 bzw. 80 und mehr Jahren von 2009 - 2030	137
Abbild. A 4:	Bevölkerungspyramide am 1.1.2019 nach Staatsangehörigkeit – Bgld.	137
Tabelle A 4:	Vorausberechnete Bevölkerungsstruktur für das Bgld. 2017 – 2100	138
Tabelle A 5:	Verzeichnis der Einrichtungen und Dienste nach Bezirken	139

Verwaltungsgrenzen Burgenland



Verwaltungsgrenzen
Burgenland



Quelle:
BEV - Bundesamt für Eich- und
Vermessungswesen
Verwaltungsgrenzen_Bgld.mxd, Version 1.0
9. August 2006



Abbildung A 1

Bevölkerung nach polit. Bezirk und Alter am 1.1.2021

Altersgruppen	EU+E+R	GS	JE	MA	ND	OP	OW	Bgld.
0-5	2.700	874	608	1.675	2.729	1.375	2.136	12.097
5-10	2.764	993	629	1.870	2.986	1.628	2.350	13.220
10-15	2.839	1.115	665	1.919	2.789	1.636	2.576	13.539
15-20	2.760	1.084	744	1.979	2.727	1.664	2.675	13.633
20-25	2.795	1.102	683	2.051	2.598	1.650	2.602	13.481
25-30	3.142	1.119	820	2.174	2.909	1.783	2.763	14.710
30-35	3.644	1.208	899	2.326	3.473	1.847	2.887	16.284
35-40	4.035	1.471	1.020	2.600	4.058	2.207	3.229	18.620
40-45	4.077	1.588	1.060	2.536	4.271	2.352	3.327	19.211
45-50	4.423	1.797	1.243	2.904	4.552	2.736	4.039	21.694
50-55	4.928	2.163	1.463	3.265	4.882	3.032	4.406	24.139
55-60	4.998	2.285	1.657	3.383	5.041	3.226	4.550	25.140
60-65	4.476	2.241	1.535	3.029	4.712	3.094	4.264	23.351
65-70	3.685	1.952	1.146	2.494	3.737	2.682	3.669	19.365
70-75	3.294	1.682	985	2.087	3.006	2.232	3.238	16.524
75-80	2.336	1.090	689	1.496	2.056	1.428	2.039	11.134
80-85	2.163	1.087	694	1.404	2.095	1.584	1.909	10.936
85 und mehr	1.697	919	569	1.124	1.776	1.297	1.550	8.932
Gesamt	60.756	25.770	17.109	40.316	60.397	37.453	54.209	296.010
Anteil Bez.	20,52%	8,71%	5,78%	13,62%	20,40%	12,65%	18,31%	100,00%

	EU+E+R	GS	JE	MA	ND	OP	OW	Bgld.
60 plus	17.651	8.971	5.618	11.634	17.382	12.317	16.669	90.242
65 plus	13.175	6.730	4.083	8.605	12.670	9.223	12.405	66.891
70 plus	9.490	4.778	2.937	6.111	8.933	6.541	8.736	47.526
75 plus	6.196	3.096	1.952	4.024	5.927	4.309	5.498	31.002
80 plus	3.860	2.006	1.263	2.528	3.871	2.881	3.459	19.868
85 plus	1.697	919	569	1.124	1.776	1.297	1.550	8.932
Anteil an Bevölkerung								
60 plus	29,05%	34,81%	32,84%	28,86%	28,78%	32,89%	30,75%	30,49%
65 plus	21,69%	26,12%	23,86%	21,34%	20,98%	24,63%	22,88%	22,60%
70 plus	15,62%	18,54%	17,17%	15,16%	14,79%	17,46%	16,12%	16,06%
75 plus	10,20%	12,01%	11,41%	9,98%	9,81%	11,51%	10,14%	10,47%
80 plus	6,35%	7,78%	7,38%	6,27%	6,41%	7,69%	6,38%	6,71%
85 plus	2,79%	3,57%	3,33%	2,79%	2,94%	3,46%	2,86%	3,02%

Quelle: POPREG Statistik Austria, Berechnungen der Landesstatistik

Tabelle A 1

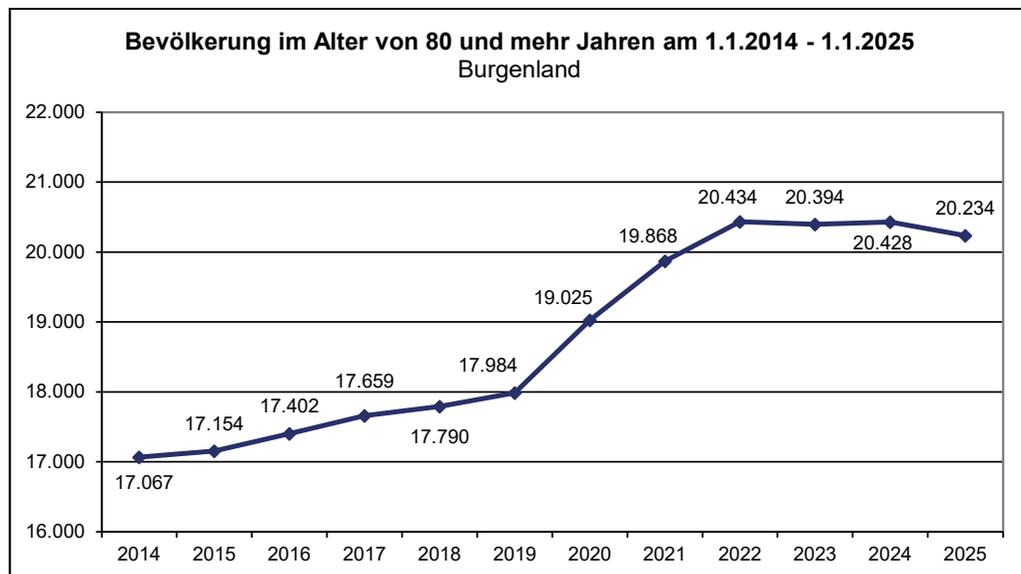
Wohnbevölkerung ab 60 Jahren am 1. Jänner 2012 – 2021

Burgenland

Alter	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
60 - 64	19.417	19.795	20.434	21.428	22.495	22.628	23.351
65 - 79	15.829	17.508	18.613	18.769	18.890	18.926	19.365
70 - 74	14.135	12.449	11.720	13.361	14.950	14.903	16.524
75 - 79	12.435	13.349	13.825	13.696	12.710	12.631	11.134
80 - 84	8.873	9.006	9.119	9.001	10.072	10.146	10.936
85 und älter	8.281	8.396	8.540	8.789	8.826	8.879	8.932
80 und älter	17.154	17.402	17.659	17.790	18.898	19.025	19.868
75 und älter	29.589	30.751	31.484	31.486	31.608	31.656	31.002
65 und älter	59.553	60.708	61.817	63.616	65.448	65.485	66.891
60 und älter	78.970	80.503	82.251	85.044	87.943	88.113	90.242

Quelle: POPREG Statistik Austria

Tabelle A 2



Quelle: POPREG und ab 2022 Bevölkerungsprognose der Statistik Austria vom 19.10.2020

Abbildung A 2

Wohnbevölkerung ab 60 Jahren am 1.1.2021 im Bundesländervergleich

Jahr	Österreich	Burgenland	Kärnten	Nieder- österreich	Ober- österreich	Salzburg	Steiermark	Tirol	Vorarlberg	Wien
Gesamtbevölkerung	8.932.664	296.010	562.089	1.690.879	1.495.608	560.710	1.247.077	760.105	399.237	1.920.949
Bevölk.anteil in %		3,31%	6,29%	18,93%	16,74%	6,28%	13,96%	8,51%	4,47%	21,50%
60 - 64 Jahre	587.230	23.351	42.878	116.698	101.316	36.608	87.266	48.061	24.561	106.491
Bevölk.anteil in %	6,57%	7,89%	7,63%	6,90%	6,77%	6,53%	7,00%	6,32%	6,15%	5,54%
65 - 69 Jahre	460.658	19.365	34.480	91.285	78.510	29.109	68.857	37.080	19.387	82.585
Bevölk.anteil in %	5,16%	6,54%	6,13%	5,40%	5,25%	5,19%	5,52%	4,88%	4,86%	4,30%
70 - 74 Jahre	411.513	16.524	29.948	81.768	66.696	26.516	60.359	34.372	17.407	77.923
Bevölk.anteil in %	4,61%	5,58%	5,33%	4,84%	4,46%	4,73%	4,84%	4,52%	4,36%	4,06%
75 - 79 Jahre	342.011	11.134	23.962	69.146	53.011	21.775	50.545	28.069	13.565	70.804
Bevölk.anteil in %	3,83%	3,76%	4,26%	4,09%	3,54%	3,88%	4,05%	3,69%	3,40%	3,69%
80 - 84 Jahre	278.245	10.936	20.321	58.761	46.351	16.860	42.819	22.360	11.259	48.578
Bevölk.anteil in %	3,11%	3,69%	3,62%	3,48%	3,10%	3,01%	3,43%	2,94%	2,82%	2,53%
85 Jahre und älter	223.860	8.932	17.009	45.579	37.773	13.346	35.810	18.332	9.344	37.735
Bevölk.anteil in %	2,51%	3,02%	3,03%	2,70%	2,53%	2,38%	2,87%	2,41%	2,34%	1,96%
60 Jahre und älter	2.303.517	90.242	168.598	463.237	383.657	144.214	345.656	188.274	95.523	424.116
Bevölk.anteil in %	25,79%	30,49%	29,99%	27,40%	25,65%	25,72%	27,72%	24,77%	23,93%	22,08%

Quelle: Statistik Austria

Tabelle A 3

**Vorausberechnete Bevölkerungsstruktur für das Burgenland 2017 - 2100
(laut Hauptszenario)**

Jahr	Bevölkerungsstruktur						
	Insgesamt	Unter 20 Jahre	20 bis unter 65 Jahre	65 und mehr Jahre	Unter 20 Jahre	20 bis unter 65 Jahre	65 und mehr Jahre
	absolut				in %		
2019	293.861	52.285	176.770	64.806	17,8	60,2	22,1
2020	295.001	52.348	176.478	66.175	17,7	59,8	22,4
2021	296.130	52.416	176.097	67.617	17,7	59,5	22,8
2022	297.246	52.526	175.555	69.165	17,7	59,1	23,3
2023	298.348	52.659	174.896	70.793	17,7	58,6	23,7
2024	299.434	52.724	174.166	72.544	17,6	58,2	24,2
2025	300.547	52.806	173.304	74.437	17,6	57,7	24,8
2026	301.657	52.936	172.381	76.340	17,5	57,1	25,3
2027	302.753	53.025	171.388	78.340	17,5	56,6	25,9
2028	303.843	53.091	170.323	80.429	17,5	56,1	26,5
2029	304.934	53.166	169.280	82.488	17,4	55,5	27,1
2030	305.992	53.242	168.305	84.445	17,4	55,0	27,6
2040	315.125	53.216	162.239	99.670	16,9	51,5	31,6
2050	320.819	53.578	161.299	105.942	16,7	50,3	33,0
2060	323.946	54.704	159.776	109.466	16,9	49,3	33,8
2070	328.317	55.493	160.833	111.991	16,9	49,0	34,1
2080	333.920	55.968	162.370	115.582	16,8	48,6	34,6
2090	337.726	56.586	163.227	117.913	16,8	48,3	34,9
2100	340.515	57.088	164.190	119.237	16,8	48,2	35,0

Quelle: Statistik Austria, Bevölkerungsprognose 2020. Erstellt am 19.10.2020

Tabelle A 4

Verzeichnis der Einrichtungen und Dienste (nach Bezirken geordnet)

Zeichenerklärung:

Bezirk		Fachbereich	Einrichtungstyp
B	Bgld-Zentrale	AWH = Altenwohn-u. Pflegeheim	WHT = Wohnen + Tagesstruktur
ND	Neusiedl am See	ATZ = Tagesbetreuung Senioren	WOH = nur Wohnen
EU	Eisenstadt-Umg.	APD = Hauskrankenpflege	TGS = nur Tagesstruktur
E	Eisenstadt-Stadt	BEH = Behinderteneinrichtung	LZP = Langzeitpflege
MA	Mattersburg	PSY = Einricht. f. Psych.Kranke/ Beh.	
OP	Oberpullendorf	KJH = Kinder-u. Jugendhilfe-Einrichtung	
OW	Oberwart	SOZ = sonstige soziale Dienste	
GS	Güssing	DIV = Diverses	
JE	Jennersdorf		

Tabelle A 5

Bezirk	Fachbereich	Einricht- typ	Name der Einrichtung	PLZ	Ort	Straße
B	APD	Kinder- pflege	Mobile Kinderkrankenpflege, MOKI Bgld	7100	Neusiedl am See	Rochusstraße 5/ Top 3
B	APD		Bgld. Hilfswerk	7000	Eisenstadt	Robert-Graf-Platz 1
B	APD		Caritas der Diözese Eisenstadt	7000	Eisenstadt	St. Rochusstr. 15
B	APD		Österr. Rotes Kreuz, LV Burgenland	7000	Eisenstadt	Henri Dunantstr. 4
B	APD		Volkshilfe Burgenland	7000	Eisenstadt	Permayrerstr. 2
B	APD		Landeskoordination Hospiz- u. Palliativversorgung	7000	Eisenstadt	Franz Liszt-Gasse 1
B	BEH		Rettet das Kind - Landesgeschäftsstelle	7000	Eisenstadt	Neusiedlerstr. 60
B	BEH		Sozialministeriumservice Landesstelle Burgenland	7000	Eisenstadt	Neusiedlerstr. 46
B	DIV		Arbeitsmarktservice Burgenland Landesgeschäftsstelle	7000	Eisenstadt	J. Permayrerstr. 10
B	DIV		Gewaltschutzzentrum Burgenland	7400	Oberwart	Steinamangererstraße 4/ 1.Stock
B	DIV		Bgld. Gesundheits-, Patientinnen-, Patienten- und Behindertenanwaltschaft	7000	Eisenstadt	Marktstr. 3, Technologiezentrum
B	KJH		Projekt Tagesmütter Burgenland	7000	Eisenstadt	Hartsteig 2
B	KJH		Kinder- u. Jugendanwaltschaft Bgld.	7000	Eisenstadt	Europaplatz 1
B	PSY		pro mente Burgenland	7000	Eisenstadt	Neusiedlerstraße 39/ Top 7
B	PSY-a		Psychosozialer Dienst Burgenland	7000	Eisenstadt	Franz Liszt-Gasse 1
B	SOZ		Verein für Sachwalterschaft und Patientenanwaltschaft	7000	Eisenstadt	Josef Reichlgasse 16

Bezirk	Fachbereich	Einricht- typ	Name der Einrichtung	PLZ	Ort	Straße
B	SOZ		Schuldenberatung Burgenland	7000	Eisenstadt	Hartsteig 2
E	AWH		Altenwohn- u. Pflegezentrum Haus St. Martin	7000	Eisenstadt	Gregor Joseph Wernerstraße 3
E	AWH		Senioren Pension Eisenstadt	7000	Eisenstadt	Ing. Alois Schwarz-Platz 3
E	BEH	DIV	Integrative Ausbildung für Mädchen	7000	Eisenstadt	Haydngasse 31
E	BEH	DIV	Österr.Zivilinvalidenverband, LV Burgenland (ÖZIV)	7000	Eisenstadt	Marktstr. 3, Technologiezentrum
E	BEH	DIV	ÖZIV Support Burgenland	7000	Eisenstadt	Marktstr. 3, Technologiezentrum
E	BEH	TGS	Förderwerkstätte Eisenstadt	7000	Eisenstadt	Neusiedlerstraße 60
E	BEH	WOH	Wohngemeinschaft für Menschen mit Behinderung	7000	Eisenstadt	J.S. Bachgasse 3/Stg.1/2.St./9
E	SOZ		Frauenhaus Eisenstadt	7000	Eisenstadt	Tel.: 02682/61280
E	KJH		Kinderschutzzentrum	7000	Eisenstadt	Joseph Haydngasse 2/3/12
E, EU	PSY-a		Psychosozialer Dienst Behandlungszentrum Eisenstadt	7000	Eisenstadt	Franz Liszt-Gasse 1
EU	AWH		Pflegezentrum Rust	7071	Rust	Turnerweg 8
EU	AWH		Altenwohn- und Pflegeheim Klikovits	7011	Zagersdorf	Waldgasse 1
EU	AWH		Pflegekompetenzzentrum Neufeld	2491	Neufeld	Hauptstr. 7
EU	AWH		Wohnen und Pflegen daHeim Steinbrunn	7035	Steinbrunn	Bachzeile 4
EU	AWH		Senioren Pension Purbach	7083	Purbach	Schulgasse 19

Bezirk	Fachbereich	Einricht.-typ	Name der Einrichtung	PLZ	Ort	Straße
EU	AWH		Altenwohn- und Pflegeheim Haus Laminger	7062	St. Margarethen	Mühlweg 13
EU	AWH		Pflegekompetenzzentrum Siegendorf	7011	Siegendorf	Badgasse 3
EU	BEH	WHT	Wohnheim und Tagesheimstätte für schwerstbehinderte Menschen	7062	St. Margarethen	Eisenstädterstraße 17
EU	BEH	TGS	Förderwerkstätte Siegendorf, Außengruppe der Förderwerkstätte Eisenstadt	7011	Siegendorf	Fabriksgelände 15
EU	BEH	WHT	Behinderten- und Pflegeheim Wimpassing/Leitha	2485	Wimpassing/Leitha	Kirchengasse 17
EU	KJH		Sozialpädagogische Wohngemeinschaft Rosenhof	7091	Breitenbrunn	Spitalgasse 1
EU	KJH		Heilpädagogisches Zentrum Rust	7071	Rust	Baumgartengasse 15a
EU	KJH		Sozialtherapeutische Wohngemeinschaft des Vereins zur Förderung von Kindern und Jugendlichen	2491	Neufeld/L.	Alois Blumauergasse 5
EU+E	APD		KH Eisenstadt - Hauskrankenpflege	7000	Eisenstadt	Johannes von Gott-Platz 1
GS	AWH		Altenwohn- und Pflegeheim Haus St. Franziskus	7540	Güssing	Schulstraße 4
GS	AWH		Senioren Pension Güttenbach	7535	Güttenbach	Nr.104
GS	AWH		Senioren Pension Limbach	7535	Limbach	Nr.36
GS	AWH		SeneCura Sozialzentrum Stegersbach	7551	Stegersbach	Teichgasse 13
GS	AWH ATZ		Pflegekompetenzzentrum Strem	7522	Strem	Kapellenstraße 24
GS	AWH		Pflegekompetenzzentrum Olbendorf	7534	Olbendorf	Dorf 731

Bezirk	Fachbereich	Einricht.-typ	Name der Einrichtung	PLZ	Ort	Straße
GS	APD		Olbendorfer Sozialwerk	7534	Olbendorf	Dorf 1
GS	ATZ BEH		SeniorInnentagesbetreuung, Tagesbetreuung für behinderte Menschen	7540	Dt.Tschantschendorf	Nr.157
GS	BEH	TGS	Förderwerkstätte Stegersbach	7551	Stegersbach	Feldgasse 1
GS	KJH		Sozialpädagogische Wohngemeinschaft Heidlmair	7512	Eberau	Am Anger 6
GS	KJH		Sozialpädagogische Wohngemeinschaft Haus St.Martin	7551	Stegersbach	Pro Juventutegasse 4
GS	KJH		Sozialpädagogische Wohngemeinschaft MUG e.V. Kroatisch Tschantschendorf	7540	Tobaj	Kroatisch Tschantschendorf 34
GS	PSY-a		Psychosozialer Dienst Behandlungszentrum Güssing	7540	Güssing	Dammstraße 4
JE	ATZ		SeniorInnentageszentrum Jennersdorf	8380	Jennersdorf	Technologiepark 5
JE	AWH		Altenwohn-u. Pflegeheim Petra Wagner	7571	Rudersdorf	Neckamgasse 6
JE	AWH		Pflegeheim Mutter-Teresa-Haus Neuhaus	8385	Neuhaus a.K.	Pfaffengraben 9
JE	AWH		Pflegeheim Mutter-Teresa-Haus Jennersdorf	8380	Jennersdorf	Eisenstädter Straße 3
JE	BEH	DIV	Anlernwerkstätte der Mutter Teresa Vereinigung	8380	Jennersdorf	Eisenstädter Straße 3
JE	BEH	TGS	Förderwerkstätte Jennersdorf	8380	Jennersdorf	Hauptstraße 46
JE	BEH	TGS	Beschäftigungstherapiewerkstätte Windisch-Minihof - Verein "Vamos"	8384	Windisch-Minihof	Nr. 146
JE	BEH	WHT	"Elisabeth-Heim" Jennersdorf - Wohnheim und Tagesheimstätte für schwerstbehinderte Menschen	8380	Jennersdorf	Angerstraße 6
JE	BEH	WOH	Betreute Wohngemeinschaft für Menschen mit Behinderung	8380	Jennersdorf	Hans Ponstinglgasse 10/1

Bezirk	Fachbereich	Einricht.-typ	Name der Einrichtung	PLZ	Ort	Straße
JE	KJH		Wohngruppen Heidlmair	8382	Weichselbaum	Nr. 139
JE	PSY-a		Psychosozialer Dienst Behandlungszentrum Jennersdorf	8380	Jennersdorf	Hans Ponstingl-Gasse 11
MA	APD		Hauskrankenpflege Pöttsching	7033	Pöttsching	Gemeindeamt
MA	APD		Soziale Dienste Schattendorf - Umgebung	7022	Schattendorf	Fabriksgasse 44
MA	AWH APD		Senioren Pension Waldheim, Sozialstation Neudörf	7202	Bad Sauerbrunn	Lichtenwörth 74a
MA	AWH		Seniorenresidenz Rosengarten	7202	Bad Sauerbrunn	Kirchengasse 6
MA	AWH ATZ		Villa Martini Sozialzentrum	7210	Mattersburg	Michael-Koch-Straße 43
MA	AWH ATZ		Pflegeheim Neudörf	7201	Neudörf	Hauptstraße 150
MA	AWH		Altenheim Pension Wallner	7222	Rohrbach	Berggasse 57
MA	AWH		Pflegekompetenzzentrum Draßburg	7021	Draßburg	Sportplatzgasse 19
MA	BEH	TGS	Förderwerkstätte Walbersdorf	7210	Walbersdorf	Hauptstraße 75
MA	BEH	WOH	Wohngemeinschaft für Menschen mit Behinderung	7201	Neudörf	Augasse 2
MA	BEH	PSY- WHT	Wohnheim und Tageszentrum für psychisch Kranke Mattersburg	7210	Mattersburg	Mörzgasse 2
MA	KJH		Sozialtherapeutische Wohngemeinschaft „Phönixhof“	7212	Forchtenstein	Rupert Sauerzapf-Straße 22
MA	KJH		Außenwohnung „Phönixnest“ zum Phönixhof	7210	Mattersburg	Wienerstraße 3 71/1/21
MA	KJH		Sozialpädagogische Wohngemeinschaft "Kinderhaus Neudörf"	7201	Neudörf	W.A. Mozartgasse 11

Bezirk	Fachbereich	Einricht.-typ	Name der Einrichtung	PLZ	Ort	Straße
MA	KJH		Sozialpädagogische Wohngemeinschaft "Fühl dich wohl"	7221	Marz	Ambrosius-Salzer-Platz 9
MA	KJH		Kinderdorf Pöttsching	7033	Pöttsching	Kinderdorfstraße 1
MA	PSY-a		Psychosozialer Dienst Sozialpsychiatrisches Ambulatorium Mattersburg	7210	Mattersburg	Angergasse 1
ND	ATZ		Seniorentageszentrum Illmitz	7142	Illmitz	Viehweide 3
ND	AWH		Pflegeheim Frauenkirchen	7132	Frauenkirchen	Sr. Elfriede Ettl-Platz 1
ND	AWH		Altenwohn- und Pflegeheim Haus Katharina	7141	Podersdorf	Krautgartengasse 4
ND	AWH		Seniorenzentrum Kittsee	2421	Kittsee	Hauptplatz 4
ND	AWH ATZ		Pflegeheim und Tageszentrum Haus St. Nikolaus	7100	Neusiedl am See	Kardinal König-Platz 1
ND	AWH		Diakoniezentrum Gols	7122	Gols	Mühlgasse 51
ND	BEH	PSY- WHT	Betreutes Wohnen+Tagesstruktur Gols	7122	Gols	Brunnengasse 2
ND	BEH	PSY- WHT	Betreutes Wohnen samt Tagesstruktur	2424	Zurndorf	Römerstraße 2 und 3 und 40
ND	BEH	TGS	Tagesheimstätte Neusiedl/See	7100	Neusiedl/See	Mexikosiedlung 4
ND	BEH	TGS	Tagesheimstätte Zurndorf	2424	Zurndorf	Untere Hauptstraße 58
ND	BEH	TGS	Tagesheimstätte für (schwerst-)behinderte Menschen Frauenkirchen	7132	Frauenkirchen	Siedlergasse 1
ND	BEH	DIV	Anlernwerkstätte Frauenkirchen	7132	Frauenkirchen	Mühlteich 7
ND	BEH	WOH	Behindertenwohnheim Frauenkirchen	7132	Frauenkirchen	Mühlteich 6

Bezirk	Fachbereich	Einricht.-typ	Name der Einrichtung	PLZ	Ort	Straße
ND	BEH	LZP	Langzeitpflege für ältere behinderte Menschen	7132	Frauenkirchen	Sr. Elfriede Etti-Platz 1
ND	BEH	WOH	Behindertenwohngemeinschaft Illmitz	7142	Illmitz	Rosaliagasse 1
ND	BEH	WOH	Behindertenwohnheim Andau	7163	Andau	Söllnergasse 6
ND	KJH		„Villa mia“ Sozialpädagogische Wohngruppe für Kinder und Jugendliche	7122	Gols	Untere Quergasse 27
ND	KJH		Sozialpädagogische Wohngemeinschaft - Expositur vom Rosenhof Breitenbrunn	7132	Frauenkirchen	Mühlteich 4
ND	PSY-a		Psychosozialer Dienst Behandlungszentrum Neusiedl	7100	Neusiedl am See	Kardinal König-Platz 1
OP	ATZ		Seniorentageszentrum Neutal	7343	Neutal	Generationenplatz 1
OP	AWH		Pflegeheim Oberpullendorf St.Peter	7350	Oberpullendorf	Spitalstraße 32
OP	AWH		Pflegezentrum Raiding	7321	Raiding	Neugasse 6
OP	AWH		Senioren Pension Lockenhaus	7442	Lockenhaus	Schulgasse 1
OP	AWH		Senioren Pension Draßmarkt	7372	Draßmarkt	Augasse 9
OP	AWH		SeneCura Sozialzentrum Nikitsch	7302	Nikitsch	Hauptstraße 92-94
OP	AWH		Pflegekompetenzzentrum Weppersdorf	7331	Weppersdorf	Hauptstraße 57
OP	AWH		Pflegekompetenzzentrum Lackenbach	7322	Lackenbach	Lisztgasse 2
OP	AWH ATZ		Sozialzentrum „Haus Lisa“	7301	Deutschkreutz	Lisaweg
OP	BEH	WHT	Sozialzentrum „Haus Lisa“	7301	Deutschkreutz	Lisaweg

Bezirk	Fachbereich	Einricht.-typ	Name der Einrichtung	PLZ	Ort	Straße
OP	BEH	PSY-WHT	Wohnheim und Tageszentrum für psychisch Kranke Lackenbach	7322	Lackenbach	Wiener Straße 1
OP	BEH	TGS	Förderwerkstätte Oberpullendorf	7350	Oberpullendorf	Bahnstraße 23 a
OP	BEH	WHT	Behindertenwohnheim "Haus St. Stephan" Oberpullendorf	7350	Oberpullendorf	Schlossplatz 4
OP	BEH	ATZ	SeniorInnen-Tagesbetreuung für ältere behinderte Menschen	7350	Oberpullendorf	Schlossplatz 4
OP	BEH	TGS	BUZ – Bgld. Schulungszentrum	7343	Neutal	Hans-Nießl-Platz 1
OP	KJH		Sozialpädagogische Wohngruppe Pilgersdorf	7441	Pilgersdorf	Kirchschlagerstraße 22
OP	KJH		Sozialpädagogische Wohngemeinschaft	7444	Unterloisdorf	Hauptstraße 15
OP	KJH		Sozialpädagogische Wohngemeinschaft für Kinder und Jugendliche „WoGeJuKi“	7323	Ritzing	Hauptstraße 30
OP	KJH		Sozialpädagogische Wohngemeinschaft	7312	Horitschon	Rosengasse 11
OP	KJH		Projekt Kinderhaus - Sozialpädagogische Wohngemeinschaft	7304	Großwarasdorf	Parkgasse 22
OP	PSY-a		Psychosozialer Dienst Sozialpsychiatrisches Ambulatorium Oberpullendorf	7350	Oberpullendorf	Hauptstraße 56
OW	APD		Evang. Diakonieverein Burgenland	7432	Oberschützen	G.A. Wimmer-Platz 1/2/1
OW	APD		Diakonie Oberwart	7400	Oberwart	Evang. Kirchengasse 8-10
OW	APD		Sozialinitiative Großpetersdorf	7503	Großpetersdorf	Rathaus
OW	AWH		Seniorenwohn- und Pflegeheim Bernstein	7434	Bernstein	Marktgasse 14
OW	AWH		Altenwohn- und Pflegeheim der Diakonie Oberwart	7400	Oberwart	Evang. Kirchengasse 8 - 10

Bezirk	Fachbereich	Einricht.-typ	Name der Einrichtung	PLZ	Ort	Straße
OW	AWH ATZ		Pflegeheim Haus St. Vinzenz	7423	Pinkafeld	Schütznerstraße 15
OW	AWH		Pflegeheim DIZ Burgenlandhaus	7423	Pinkafeld	Kirchengasse 6 -10
OW	AWH		Pflegezentrum am Schloßpark	7471	Rechnitz	Schulgasse 11
OW	AWH		Altenwohn- u. Pflegezentrum Haus Elisabeth	7471	Rechnitz	Klostergasse 1 - 3
OW	AWH		Pflegekompetenzzentrum Großpetersdorf	7503	Großpetersdorf	Hans Krutzler-Platz 1
OW	AWH		Seniorenresidenz Lichtenwald	7431	Bad Tatzmannsdorf	Lichtenwaldstraße 14
OW	ATZ		Seniorentagesbetreuung Oberschützen	7432	Oberschützen	Gottlieb August Wimmer-Platz 1
OW	ATZ		Seniorentagesbetreuung Oberschützen	7400	Oberwart	Dr. Emmerich Gyenge-Platz 8
OW	BEH	PSY- WHT	Behindertenwohnheim und Tagesheimstätte "Kastell Dornau"	7503	Neumarkt im Tauchental	Nr. 87
OW	BEH	PSY- WHT	Gesundheitsforum Burgenland (GFB) - Wohnheim für Menschen mit psychischen Erkrankungen - Großpetersdorf	7503	Großpetersdorf	Güssingerstraße 45
OW	BEH	PSY- WHT	Wohnheim und Tageszentrum für psychisch Kranke Kohfidisch	7512	Kohfidisch	Untere Hauptstraße 6
OW	BEH	WOH	Wohnheim für behinderte Menschen Großpetersdorf	7503	Großpetersdorf	Hans Krutzler-Platz 1
OW	BEH	TGS	Förderwerkstätte Großpetersdorf	7503	Großpetersdorf	Hauptstraße 82
OW	BEH	TGS	Beschäftigungstherapie-Tagesheimstätte Markt Allhau	7411	Markt Allhau	Gemeindestraße 35
OW	BEH	WHT	Wohnheim und Tagesheimstätte "Haus Gabriel I" Riedlingsdorf	7422	Riedlingsdorf	Obere Hauptstraße 78 und 80
OW	BEH	WHT	Wohnheim und Tagesheimstätte "Haus Gabriel II" Riedlingsdorf	7422	Riedlingsdorf	Obere Hauptstraße 44

Bezirk	Fachbereich	Einricht.-typ	Name der Einrichtung	PLZ	Ort	Straße
OW	KJH		Sozialtherapeutische Wohngemeinschaft	7532	Litzelsdorf	Nr. 355
OW	KJH		Sozialpädagogische Wohngemeinschaft	7423	Hochart	Nr. 80
OW	KJH		Sozialpädagogische Wohngemeinschaft	7512	Harmisch	Nr. 61
OW	KJH		Sozialpädagogische Wohngemeinschaft Spitzzicken	7501	Rotenturm a.d.P.	Spitzzicken 83
OW	KJH		Sozialpädagogische Wohngemeinschaft Lärchenhof	7422	Riedlingsdorf	Kalvarienberggasse 6
OW	KJH		Sozialpädagogische Kinder- und Jugendwohngemeinschaft Kids	7434	Bernstein	Hauptstraße 86
OW	KJH		Sozialtherapeutische Wohngemeinschaft Pronegg	7511	Kotezicken	Neudörf 4
OW	KJH		Jugendhaus Pinkafeld	7423	Pinkafeld	Siemensstraße 13
OW	KJH		SOS-Kinderdorf Burgenland	7423	Pinkafeld	Hermann Gmeiner Straße 6
OW	KJH		Sozialpädagogische Wohngemeinschaft Oberschützen	7432	Oberschützen	Willersdorferstraße 29
OW	KJH		Sozialtherapeutische Wohngemeinschaft	7501	Unterwart	Eisenzicken 133
OW	PSY-a		Psychozialer Dienst Behandlungszentrum Oberwart	7400	Oberwart	Wienerstraße 40
OW	SOZ		Schuldenberatung Außenstelle Süd	7400	Oberwart	Hauptplatz 1
OW	SOZ		Sozialhaus Oberwart	7400	Oberwart	Tel.: 03352/32575





Impressum

Medieninhaber, Herausgeber und Verleger:
Amt der Burgenländischen Landesregierung
Abteilung 6 - Hauptreferat Soziales
7000 Eisenstadt, Europaplatz 1

Fotos: 123rf

Grafik & Design: Stabsabteilung Öffentlichkeitsarbeit

Druck: EBRZ, 7000 Eisenstadt

Für den Inhalt verantwortlich:

Abteilungsvorstand Mag.a Nicole Bartl

Tel.: 057 - 600 - 2425

Fax: 057 - 600 - 2533

E-mail: post.a6-soziales@bgld.gv.at

© 2021

Redaktion und inhaltliche Gestaltung:

Mag. Andreas Brandl

Der Bericht ist auf der Homepage des Landes Burgenland abrufbar unter:

[http://www.burgenland.at/gesundheit-soziales-arbeit/
soziales/berichte-publikationen/](http://www.burgenland.at/gesundheit-soziales-arbeit/soziales/berichte-publikationen/)

